

Mandanten-Rundschreiben
März 2026

Mandanten-Rundschreiben

März 2026

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Kürzere Abschreibung bei Immobilien: Mehr Klarheit zur Nutzungsdauer	6
2. Neuerungen bei Einordnung von Renovierungs- und Modernisierungskosten und bei »Sanierung in Raten«	7
3. Anwendung der sog. modifizierten Trennungstheorie bei teilentgeltlicher Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter	8
4. Rückstellung für Vorruhestand auch ohne Freistellungsvereinbarung zulässig	9
5. Vermieter darf Anspruch aus Rückbauverpflichtung des Mieters in Bilanz erst bei Klarheit über tatsächliche Entstehung ansetzen	10
6. Kein Betriebsausgabenabzug bei Forderungsausfall nach angefochtenem Anteilskauf	10
7. Arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusage – Problem der verdeckten Gewinnausschüttung	11
8. Erstattungsinsen für Gewerbesteuer sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen	12
9. Ertragsteuerrechtliche Organschaft: Anforderungen an die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags	13
10. Gewinngrenze beim Investitionsabzugsbetrag: Gewerbesteuer zählt mit	13
11. Bundeskabinett beschließt neuen Mindesthebesatz für Gewerbesteuer	14
12. Veräußerungsgewinn aus KG-Anteil einer GmbH nicht gewerbesteuerpflichtig	14
13. Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens eingegangenen Miet- und Pachtzinsen	15
14. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung für Werbung auf Bussen und Bahnen? – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof	16
15. Erhöhung des Mindestlohns und der Minijob-Grenze sowie des Midijob-Übergangsbereichs ab 01.01.2026	17
16. Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab 01.01.2026	18
17. Neue Pauschalen für Auslandsreisekosten ab 2026	18
18. Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung	21
19. Vom Arbeitnehmer getragene Stellplatzkosten für Firmenwagen mindern nicht den geldwerten Vorteil aus der Kfz-Überlassung	22
20. Rabattfreibetrag im Konzern: Dienstleistungsgesellschaft gilt als Vertreiberin	23
21. Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand mit Feier des Arbeitgebers führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn	24
22. Steuerfreiheit durch Geringfügigkeits-Richtlinien 2026 und Sozialversicherungsfreiheit bei kurzfristiger Beschäftigung	25

23. Keine Übertragung des Arbeitnehmer-Anscheinsbeweises auf Gesellschafter-Geschäftsführer	26
24. Frühling kommt, Sprit ist teuer: Fahrrad vom Arbeitgeber kann sich steuerlich auswirken!	27
25. Bei Minijobs kein »Splitting« möglich	28
26. Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen: erste Übergangsphase noch bis 31.12.2026	29
27. Anforderungen bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2026	30
28. Umsatzsteuerproblem: Innergemeinschaftlicher Erwerb nicht erkannt	31
29. Neue Regeln beim Vorsteuerabzug	32
30. Steuersatz für Restaurationsleistungen: Änderungen ab 01.01.2026	33
31. Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer bekräftigt	34
32. Zur Bestimmung des Rechnungsausstellers – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof	35
33. Umsatzsteuerliche Beurteilung von Factoring-Leistungen – Kürzung des Vorsteuerabzugs rechtmäßig	36
34. Wer haftet für Umsatzsteuer? Anwendung des § 14c Abs. 2 UStG im Rahmen eines sog. Zentralreguliererfalles	37
35. Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer trotz sofortiger Rücksendung abziehbar	38
36. Grunderwerbsteuerrechtliche Erwerbsanzeige: Eigene Anzeigepflichten im Blick behalten	39
37. Auflösung von Treuhandmodellen mit Grundstücksbezug kann Grunderwerbsteuer auslösen	40
38. Anwendung der 5-jährigen oder 10-jährigen Nachbehaltensfrist des § 6 Abs. 3 GrEStG	41
39. Lebenslanges Wohnungsrecht erhöht die grunderwerbsteuerliche Gegenleistung	42
40. Dauernutzungsrecht an Stellplätzen kann Grundvermögen sein	43

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Finanzamt muss Bescheide bei umfassender Empfangsvollmacht an den Steuerberater zustellen	44
2. Vorzeitige Anforderung der Steuererklärung – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof	45
3. Nebentätigkeiten: Kein Steuerstrafverfahren riskieren!	45
4. Mitunternehmerisiko eines stillen Gesellschafters	46
5. Keine Geschäftsveräußerung bei Betriebsfortführung durch Pächter	47
6. Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer eines Gewerbetreibenden	48
7. Firmenwagen: Geldwerten Vorteil in der Steuererklärung korrigieren	49
8. Aufwendungen für Anmietung eines Pkw-Stellplatzes als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abziehbar	50
9. Wenn das Arbeitszimmer zur Stolperfalle wird – Aktuelle Entscheidungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit	51
10. Verluste aus Kapitalvermögen: Was Anleger zur Verlustverrechnung wissen sollten!	52
11. Kein nachträglicher Verlustvortrag bei grob fahrlässig nicht erklärten Aktienverlusten	53
12. Vergütungen aus Genussrechten von Arbeitnehmern können als Kapitaleinkünfte besteuert werden	54
13. Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids wegen nachträglicher Vorlage einer Jahressteuerbescheinigung?	54
14. Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung ab Februar 2026	55
15. Erwerb denkmalgeschützter Gebäude zu Vermietungszwecken – Warum »100% Gebäude« bei der Steuer fast nie funktioniert	56
16. Abgeltungszahlungen für den Urlaubsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses als außerordentliche Einkünfte	57
17. Kosten für Schlüsseldienst als haushaltsnahe Handwerkerleistungen steuerlich geltend machen	58
18. Kosten eines Auslandsstudiums keine außergewöhnlichen Belastungen	58
19. Wann müssen Geschenke dem Finanzamt gemeldet werden?	59
20. 20.000 Euro Geldgeschenk zu Ostern kein steuerfreies »übliches Gelegenheitsgeschenk«	60
21. Zeitpunkt der Entstehung der Schenkungsteuer bei Abtretung eines GmbH-Anteils	61
22. Beteiligung an KGaA ist schenkungsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen	61
23. Für die Schenkungsteuer ist jede Eigentumswohnung einzeln zu bewerten	62
24. Keine Steuerbefreiung, wenn Einzug ins Familienheim zu spät erfolgte	63
25. Folgen bei Beendigung des Nießbrauchs an einem Grundstück	64
26. Rückwirkende Erbschaftsteuer-Regelung zulässig	65
27. Bundesfinanzhof hält neue Grundsteuer »Bundesmodell« für verfassungskonform	66
28. Grundsteuer in NRW: Rein fiskalische Gründe für höhere Hebesätze für Nichtwohngrundstücke verstoßen gegen Grundsatz der Steuergerechtigkeit	67
29. Grundsteuer: Pflicht zur Anzeige von Änderungen am Grundbesitz bis zum 30.04.2026	68
30. Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos verlängert	68

III. Allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Meta-Konzern muss Schadensersatz wegen anlassloser Datensammlung zahlen	69
2. Anforderungen an starke Kundenauthentifizierung bei Nutzung einer digitalen Debitkarte mittels Apple Pay	70
3. Württemberger Testament: Zur Entlassung des Testamentsvollstreckers	71
4. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung führt zu Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrags	72
5. Wohnungsmakler muss Schadensersatz wegen Benachteiligung einer Mietinteressentin aus ethnischen Gründen zahlen	72
6. Maklerprovision: Bundesgerichtshof urteilt zu Online-Maklerverträgen per Schaltfläche	73
7. Makler-Bilder: Datenschutz von Mietern beim Verkauf der Immobilie	74
8. Gewinnbringende Untervermietung von Wohnraum unzulässig – Kündigung wirksam	75
9. Gebäudeversicherung kann kündigen – Immobilieneigentümer sollten reagieren!	75
10. Glasfaservertrag unterschrieben, Laufzeit beginnt erst später – Klausel zu Mindestlaufzeit unwirksam	76
11. Verfassungsbeschwerde gegen Verlängerung der Mietpreisbremse bis 2025 scheitert	76
12. Wohnungseigentümergeinschaft: Umfang der Ersterstellungspflicht bei wegen Insolvenz steckengebliebenem Bau	77
13. Unberechtigte Kündigung durch Vermieter verpflichtet zum Schadensersatz	78
14. Neue Kaufförderung für E-Autos: Bis zu 6.000 Euro rückwirkend ab Januar 2026	78
15. Kein Zahlungsanspruch gegen Haftpflichtversicherung nach eigener Schadensregulierung	79
16. Bei durchschnittlichem Verkehrsunfall muss Versicherung nach vier Wochen über Schadensregulierung entscheiden	79
17. Haftungsfragen bei Kollision beim Wenden des Pkw auf der Straße	80
18. Gericht lässt nach Verkehrsunfall Video von »Rundum-Kamera« als Beweismittel zur Klärung der Haftungsfrage zu	81
19. Höchstalter für Geschäftsführer zulässig	81
20. Künstlersozialversicherung: Abgabe sinkt im Jahr 2026 auf 4,9 Prozent	82
21. Betriebsrenten: Änderungen in der betrieblichen Altersvorsorge	83
22. Bei Arbeitsunfall ist Dokumentation von großer Bedeutung	84
23. Keine Betriebsprüfung in Privathaushalten – Nachforderungsbescheide der Rentenversicherung mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig	85

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Kürzere Abschreibung bei Immobilien: Mehr Klarheit zur Nutzungsdauer

Bei der Abschreibung von Gebäuden gilt grundsätzlich die typisierte Nutzungsdauer des § 7 Abs. 4 EStG. Wohngebäude werden regelmäßig mit 2%, ältere Gebäude mit 2,5% und neuere Wohngebäude mit 3% abgeschrieben; hierdurch werden Nutzungsdauern zwischen 33 und 50 Jahren unterstellt. Das Gesetz eröffnet jedoch ausdrücklich die Möglichkeit, eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, wenn diese nachgewiesen wird. Dieses Wahlrecht ist in der Praxis seit Jahren umstritten. Ausgangspunkt einer aktuellen Entwicklung ist eine erst kürzlich veröffentlichte Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Az. IX R 14/23). Sie knüpft an das Urteil vom 28.07.2021 an, mit dem der BFH klargestellt hatte, dass der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer mit jeder geeigneten Methode geführt werden kann. Der anschließende Versuch der Finanzverwaltung, diese Rechtsprechung durch das BMF-Schreiben vom 22.02.2023 faktisch einzuschränken, ist damit gescheitert.

Maßgeblich für die verkürzte Abschreibung (AfA) ist die voraussichtliche Restnutzungsdauer des Gebäudes. Diese kann sich sowohl aus technischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen verkürzen. Entscheidend ist, wie lange das Gebäude objektiv noch sinnvoll genutzt werden kann; bloße Verkaufs- oder Abbruchabsichten reichen nicht aus. Eine absolute Gewissheit wird nicht verlangt – es genügt eine Prognose mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit.

Der BFH hat bereits 2021 klargestellt, dass kein bestimmtes Gutachtenformat vorgeschrieben ist. Das Bundesministerium der Finanzen hatte dem im Jahr 2023 eine enge Auslegung entgegengesetzt. Das Finanzgericht Münster hat die restriktive Verwaltungslinie konsequent verworfen und auch ein modellbasiertes Gutachten nach der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) als ausreichend anerkannt (Az. 14 K 654/23). In der Folge wurde das BMF-Schreiben aufgehoben. Der schlichte Verweis durch den Steuerpflichtigen auf die modellhaft ermittelte Gesamt- und Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden ImmoWertV genüge laut BFH allerdings nicht, um eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer nachzuweisen.

Für die Praxis besonders relevant ist auch die Einbeziehung von Erhaltungsaufwendungen. Laufende Reparaturen stehen einer verkürzten Restnutzungsdauer nicht entgegen, umfangreiche Modernisierungen hingegen schon. Wer eine kurze Nutzungsdauer geltend macht, muss sein Investitionsverhalten daran messen lassen: Eine umfassende Sanierung spricht regelmäßig sogar eher für eine längere wirtschaftliche Lebensdauer.

Ob sich der Streit mit dem Finanzamt über eine verkürzte Nutzungsdauer lohnt, hängt stark vom Einzelfall ab. Bei älteren, wenig modernisierten Mietobjekten kann eine deutlich höhere AfA zu erheblichen Liquiditätsvorteilen führen. Dem stehen die Kosten für ein Gutachten und der Prüfungsaufwand gegenüber.

2. Neuerungen bei Einordnung von Renovierungs- und Modernisierungskosten und bei »Sanierung in Raten«

Wer eine Immobilie kauft und anschließend renoviert oder modernisiert, sollte die steuerlichen Folgen genau im Blick behalten. Entscheidend ist vor allem die Abgrenzung zwischen sofort abziehbaren Werbungskosten und Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Während Werbungskosten die Steuerbelastung unmittelbar mindern, wirken sich Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur über viele Jahre über die Abschreibung (AfA) aus. Gerade bei Maßnahmen kurz nach dem Erwerb lauern jedoch zahlreiche Fallstricke. Maßnahmen, die wirtschaftlich wie normale Reparaturen wirken, können steuerlich anders eingeordnet werden – mit der Folge, dass der gewünschte Sofortabzug nicht möglich ist.

Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung hierzu mit einem neuen BMF-Schreiben (Az. IV C 1 – S2253/00082/001/064) aktualisiert. Darin werden die bisherigen Verwaltungsgrundsätze zu Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei Gebäuden neu gefasst und teilweise präzisiert. Ein besonders wichtiger Punkt ist der sog. anschaffungsnahe Aufwand. Darunter versteht man größere Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf einer Immobilie durchgeführt werden. Übersteigen die entsprechenden Aufwendungen insgesamt 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes (ohne Umsatzsteuer), gelten sie steuerlich nicht mehr als sofort abzugsfähige Werbungskosten.

Stattdessen werden sie wie Anschaffungskosten behandelt und nur über die Abschreibung des Gebäudes berücksichtigt.

Das neue Schreiben enthält außerdem Klarstellungen zur sog. Sanierung in Raten. Darunter versteht man Fälle, in denen Renovierungsmaßnahmen zeitlich gestreckt durchgeführt werden. Nach der aktuellen Auffassung der Finanzverwaltung wird bereits bei Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren regelmäßig davon ausgegangen, dass sie wirtschaftlich zusammengehören. Eine zeitliche Streckung von Arbeiten verhindert daher nicht automatisch die Anwendung der Regeln zum anschaffungsnahe Aufwand.

Zusätzlich spielt der Zustand der Immobilie beim Erwerb eine wichtige Rolle. War das Gebäude zu diesem Zeitpunkt bereits nutzbar oder vermietbar, können spätere Renovierungsmaßnahmen grundsätzlich als Erhaltungsaufwand behandelt werden. Musste das Gebäude dagegen erst in einen nutzbaren Zustand versetzt werden, können auch diese Aufwendungen zu den Anschaffungskosten gehören. Die steuerliche Behandlung von Renovierungsmaßnahmen hängt daher stark vom Einzelfall ab.

3. Anwendung der sog. modifizierten Trennungstheorie bei teilentgeltlicher Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter

Der Bundesfinanzhof entschied zur Anwendung der sog. modifizierten Trennungstheorie bei der teilentgeltlichen Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG (Az. IV R 17/23).

Insbesondere war die Frage zu klären, ob bei teilentgeltlicher Übertragung eines im Sonderbetriebsvermögen gehaltenen Wirtschaftsguts in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft, an der der übertragende Gesellschafter ebenfalls beteiligt ist, nach der sog. strengen Trennungstheorie eine Aufteilung in ein voll entgeltliches und ein voll unentgeltliches Geschäft vorzunehmen und der vorhandene Buchwert des übertragenen Wirtschaftsguts anteilig beiden Geschäften zuzuordnen ist. Oder sind in Anwendung der sog. modifizierten Trennungstheorie stille Reserven nicht aufzudecken, wenn das Entgelt den Buchwert des übertragenen Wirtschaftsguts nicht übersteigt?

Der Bundesfinanzhof entschied, dass bei der teilentgeltlichen Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG der Gewinn nicht nach der »strengen Trennungstheorie«, sondern nach der sog. modifizierten Trennungstheorie mit anteiliger Zuordnung des Buchwerts bis zur Höhe des Teilentgelts zu ermitteln ist.

Umstrukturierungen bei Mitunternehmerschaften sollen im Anwendungsbereich dieser Norm gerade unter Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern ermöglicht werden, ohne dass eine Ertragsteuerbelastung ausgelöst wird.

Auf die Revision der Klägerin wurde daher das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (Az. 2 K 1826/20 vom 14.06.2023) aufgehoben.

4. Rückstellung für Vorruhestand auch ohne Freistellungsvereinbarung zulässig

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell kann die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht kommen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (Az. IV R 11/24).

Die Klägerin bietet bestimmten Führungskräften ein Vorruhestandsmodell an. Dieses sieht vor, dass sich die entsprechenden Führungskräfte für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei Fortzahlung von 70% der jährlichen Bruttovergütung von der Arbeitsleistung freistellen lassen können. Voraussetzung ist, dass die Dauer des Anstellungsvertrags bei Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens 25 Jahre beträgt und vor Beginn der Freistellung eine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen wird. Das Finanzamt erkannte die von der Klägerin gebildete Rückstellung für die mit dem Vorruhestandsmodell zusammenhängenden Aufwendungen nur bezogen auf jene Arbeitnehmer an, mit denen am Bilanzstichtag bereits eine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen worden war.

Dies sah der BFH anders. Er hat entschieden, dass eine Rückstellung auch für die Arbeitnehmer gebildet werden kann, mit denen am betreffenden Bilanzstichtag zwar noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung bestand und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befunden haben, die aber nach dem Anstellungsvertrag bereits einen entsprechenden Anspruch hatten. Zur Höhe der Rückstellung verweist der BFH darauf, dass durch die während der Freistellung zu zahlende Vergütung die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten wird. Daher ist nach Auffassung des IV. Senats der voraussichtliche Erfüllungsbetrag – wie von der Klägerin begehrt – auf den Zeitraum von der Aufnahme des Dienstverhältnisses bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung zu verteilen.

Mit der nunmehr erfolgten (teilweisen) Aufhebung des angefochtenen Zwischenurteils ist der Rechtsstreit wieder vor dem Finanzgericht anhängig. Dieses muss nun abschließend entscheiden. Dabei wird es zur endgültigen Bestimmung der Höhe der Rückstellung insbesondere zu klären haben, inwiefern dem Ausscheiden von Arbeitnehmern vor Eintritt in die Freistellungsphase durch einen sog. Fluktuationsabschlag Rechnung zu tragen ist.

5. Vermieter darf Anspruch aus Rückbauverpflichtung des Mieters in Bilanz erst bei Klarheit über tatsächliche Entstehung ansetzen

Eine Forderung des Vermieters aus einer für den Mieter bestehenden Rückbauverpflichtung ist nicht zu aktivieren, solange das Entstehen des Anspruchs noch ungewiss ist. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. IX R 33/22).

Die Mieterin hatte auf gemieteten Grundstücken eigene Infrastruktur. Laut Vertrag musste sie diese bei Vertragsende entweder abbauen oder Geld für den Rückbau zahlen. Sie konnte aber auch schon vorher freiwillig auf eigene Kosten zurückbauen.

Das Finanzamt wollte, dass die Vermieterin bereits jetzt Forderungen in Höhe der Rückstellungen der Mieterin bilanziert. Finanzgericht und Bundesfinanzhof lehnten das ab mit der Begründung, solange unklar sei, ob bei Vertragsende überhaupt noch Infrastruktur vorhanden ist, sei der Anspruch unsicher. Daher sei keine Aktivierung der Forderung nötig, solange der Anspruch nicht quasi sicher ist.

6. Kein Betriebsausgabenabzug bei Forderungsausfall nach angefochtenem Anteilskauf

Wird ein GmbH-Anteilskaufvertrag zwar zivilrechtlich angefochten, aber wirtschaftlich nicht vollständig rückabgewickelt, bleibt der Anteilserwerb steuerlich wirksam. Der spätere Ausfall einer aus der Rückübertragung resultierenden Kaufpreisforderung ist laut Finanzgericht Düsseldorf als rückwirkendes Ereignis zur Anteilsveräußerung nach § 8b KStG zu behandeln und mindert das Einkommen im Jahr des Forderungsausfalls nicht (Az. 7 K 444/23 K).

Die Klägerin erwarb im Jahr 2008 von W 75 % der Anteile an einer GmbH für 200.000 Euro. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die GmbH im Jahr 2009 schrieb sie die Beteiligung nahezu vollständig ab. Ebenfalls 2009 focht die Klägerin den Anteilskaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an. W erkannte die Anfechtung an und verpflichtete sich zur Rückzahlung des Kaufpreises. Tatsächlich erfolgten jedoch weder eine vollständige Rückabwicklung noch eine Korrektur der handels- und steuerrechtlichen Behandlung. Nach Insolvenzeröffnung über das Vermögen des W im Jahr 2011 schrieb die Klägerin die aus der Rückabwicklung resultierende Forderung in Höhe von 200.000 Euro ab und machte den Aufwand steuermindernd geltend. Das Finanzamt behandelte den Forderungsausfall hingegen als rückwirkendes Ereignis zu einer Anteilsveräußerung im Jahr 2009 und erhöhte das Einkommen 2011 außerbilanziell nach § 8b KStG. Hiergegen richtete sich die Klage.

Das Finanzgericht Düsseldorf wies die Klage als unbegründet ab. Es stellte fest, dass die Anfechtung des Anteilskaufvertrags steuerlich keine rückwirkende Beseitigung des Anteilserwerbs bewirkte. Nach § 41 Abs. 1 AO sei eine zivilrechtliche Unwirksamkeit für die Besteuerung unbeachtlich, solange die wirtschaftlichen Folgen des Rechtsgeschäfts tatsächlich bestehen bleiben. Eine vollständige Rückabwicklung habe hier nicht stattgefunden, da insbesondere der Kaufpreis nicht zurückgezahlt und die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse nicht wiederhergestellt worden seien. Steuerlich sei daher von einem Anteilserwerb im Jahr 2008 und einer (Rück-)Veräußerung der Anteile im Jahr 2009 auszugehen. Die dabei entstandene Kaufpreisforderung unterfalle dem Anwendungsbereich des § 8b Abs. 2 KStG. Der spätere Ausfall dieser Forderung infolge der Insolvenz des W im Jahr 2011 stelle ein rückwirkendes Ereignis dar, das auf den Veranlagungszeitraum der Anteilsveräußerung (2009) zurückwirke. Konsequenz sei, dass der Forderungsausfall im Jahr 2011 keinen abzugsfähigen Aufwand begründe, sondern außerbilanziell zu neutralisieren sei. Die Einkommenserhöhung für 2011 war daher rechtmäßig. Die Klage blieb ohne Erfolg.

7. Arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusage – Problem der verdeckten Gewinnausschüttung

Der Bundesfinanzhof hat zur Frage Stellung genommen, ob die Indizwirkung einer fehlenden Erprobung der Qualifikation und Leistungsfähigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers oder einer Pensionszusage unmittelbar nach Gründung der Kapitalgesellschaft entfällt, wenn eine Pensionszusage durch Entgeltumwandlung finanziert wird (Az. 1 R 50/22).

Wenn die einem angestellten Gesellschafter-Geschäftsführer zugesagte Pension ausschließlich durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist die Zusage auch dann fremdüblich, wenn sie ohne Einhaltung einer Probezeit und unmittelbar oder kurze Zeit nach Neugründung der Gesellschaft erteilt wird. Voraussetzung hierfür sei aber, dass für den Arbeitgeber kein signifikantes Risiko besteht, die künftigen Versorgungsansprüche mitfinanzieren zu müssen (zum Beispiel wegen Vereinbarung einer über dem risikoarmen Marktzins liegenden Garantieverzinsung).

Sofern eine auf Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage in zeitlicher Nähe zur erstmaligen Gehaltsgewährung vereinbart wird, ist im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine ausschließlich vom Arbeitnehmer finanzierte oder (bei wirtschaftlicher Betrachtung unter Berücksichtigung einer angemessenen Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers) eine vom Arbeitgeber (mit-)finanzierte Zusage vorliegt. Die einem Gesellschafter-Geschäftsführer erteilte, auf Entgeltumwandlung beruhende Direktzusage sei regelmäßig steuerlich nicht anzuerkennen, wenn der Anspruch auf die künftigen Versorgungsleistungen nicht insolvenzgesichert ist.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück an das Finanzgericht. Eine verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) sei zwar grundsätzlich für solche Versorgungszusagen auszuschließen, die durch Umwandlung eines Teils des (angemessenen) Gehalts ausschließlich vom Arbeitnehmer finanziert werden und das Unternehmen nicht mit Risiko- und Kostensteigerungen belasten. Unter diesen Voraussetzungen komme es auch nicht auf die Einhaltung einer Probezeit, den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder die altersabhängige Erdienbarkeit der Pension an. Allerdings reichten die bisherigen Feststellungen des Finanzgerichts im Streitfall unter mehreren Gesichtspunkten nicht für eine abschließende Beurteilung durch den Bundesfinanzhof aus.

Zeitgleich wurden zwei weitere Urteile des Bundesfinanzhofs zur steuerlichen Anerkennung von Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Pensionszusagen veröffentlicht (Az. 1 R 48/22 – NV – und I R 4/23).

8. Erstattungszinsen für Gewerbesteuer sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Zinsen nach § 233a AO, die aufgrund der Erstattung von zu viel gezahlter Gewerbesteuer gezahlt werden, sind laut Bundesfinanzhof betrieblich veranlasste Einnahmen und bei der steuerlichen Gewinnermittlung zu erfassen. Die Regelung des § 4 Abs. 5b EStG, die den Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ausschließt, steht einer solchen Erfassung nicht entgegen (Az. IV R 16/23).

Die Klägerin, eine GbR tätig in Unternehmensberatung und Insolvenzverwaltung, nahm in den Veranlagungszeiträumen 2013 bis 2015 Erstattungszinsen für zurückgezahlte Gewerbesteuer in ihre Gewinnermittlung auf und zog diese mit Verweis auf § 4 Abs. 5b EStG außerbilanziell wieder ab. Das Finanzamt erhöhte nach Außenprüfungen die festgestellten Gewinne um diese Zinserträge und erließ geänderte Gewinnfeststellungs- und Gewerbesteuermessbescheide. Das Finanzgericht wies die Klage ab. In der Revision rügte die Klägerin, die Nichtabzugsregel des § 4 Abs. 5b EStG ordne die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen dem nichtsteuerbaren Bereich zu, weshalb auch Erstattungszinsen steuerfrei sein müssten.

Der Bundesfinanzhof hält dem entgegen, dass Erstattungszinsen betrieblich veranlasst sind, weil sie als Ausgleich für den entgangenen Kapitalzins infolge vorübergehender Entziehung betrieblicher Mittel im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer stehen. Betriebseinnahmen seien nach der gesetzlich maßgeblichen Definition alle durch den Betrieb veranlassten Geldzugänge. Die Zinserträge seien dementsprechend erfasst. § 4 Abs. 5b EStG wirke nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs als steuerliches Abzugsverbot für gezahlte Gewerbesteuer und zugehörige Nebenleistungen, ändere jedoch nicht die betriebliche Veranlassung dieser Zahlungen. Die Gesetzesgeschichte und die späteren klarstellenden Regelungen für Kapitaleinkünfte würden ferner zeigen, dass der Gesetzgeber Erstattungszinsen nicht ausnehmen wollte, sondern diese nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung erfassen lässt. Systematisch und verfassungsrechtlich sei die unterschiedliche Behandlung von Nachzahlungszinsen (nicht abziehbar) und Erstattungszinsen (steuerpflichtig) gerechtfertigt: Erstattungszinsen gleichen einen entgangenen Zinsertrag aus und seien mit Zinsen vergleichbar, die aus typischen Kapitalverhältnissen steuerpflichtig sind. Eine Befreiung würde zu ungerechtfertigten Begünstigungen führen und dem Gleichheitssatz widersprechen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesfinanzhof die Revision als unbegründet zurückgewiesen. Die streitigen Erstattungszinsen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen und die angefochtenen Bescheide bleiben in diesem Umfang bestehen.

9. Ertragsteuerrechtliche Organschaft: Anforderungen

an die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

Der Bundesfinanzhof stellt klar: Eine steuerliche Organschaft mit Gewinnabführungsvertrag wirkt nur, wenn der Vertrag zivil- und handelsrechtlich korrekt abgeschlossen und tatsächlich »gelebt« wird (Az. 1 R 37/22). Voraussetzung sei ein Gewinnabführungsvertrag nach § 291 AktG mit mindestens fünf Jahren Laufzeit, der in dieser Zeit lückenlos durchgeführt wird (§ 14 KStG).

Wesentliche Punkte:

1. Jahresabschluss der Organgesellschaft fristgerecht feststellen.
2. Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme ordnungsgemäß buchen und im Abschluss ausweisen.
3. Die daraus entstehende Verbindlichkeit innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit erfüllen.

Erfüllung ist möglich durch Zahlung, Verrechnung über ein Verrechnungskonto mit regelmäßigem Abschluss oder Umwandlung in ein verzinstes Darlehen. Bei Nichtbeachtung droht, dass die Finanzverwaltung die Organschaft rückwirkend nicht anerkennt.

10. Gewinngrenze beim Investitionsabzugsbetrag: Gewerbesteuer zählt mit

Für die Prüfung der Gewinngrenze des § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist laut Bundesfinanzhof der steuerliche Gewinn maßgeblich, einschließlich außerbilanzieller Korrekturen wie der Hinzurechnung der Gewerbesteuer. Überschreitet dieser Gewinn die Grenze von 200.000 Euro, kann kein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden (Az. X R 16/23, X R 17/23).

Ein Garten- und Landschaftsbauunternehmen ermittelte seinen Gewinn nach Bilanz. Für das Jahr 2020 wollte der Unternehmer einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Anspruch nehmen, der den Gewinn mindert und Investitionen fördern soll. In seiner Gewinnermittlung zog er den IAB ab und kam zunächst auf einen Gewinn unterhalb der maßgeblichen Grenze von 200.000 Euro. Das Finanzamt berücksichtigte den IAB jedoch nicht. Es rechnete bestimmte außerbilanzielle Positionen – insbesondere die Gewerbesteuer – wieder hinzu und kam so auf einen Gewinn von über 200.000 Euro. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Der nun klagende Unternehmer vertrat weiterhin die Auffassung, für die Gewinngrenze sei nur der »reine« Bilanzgewinn maßgeblich, ohne außerbilanzielle Hinzurechnungen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Der Begriff »Gewinn« im Zusammenhang mit der Gewinngrenze des § 7g EStG ist nach Auffassung des Gerichts der steuerliche Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Dieser umfasse nicht nur den Bilanzgewinn, sondern auch alle außerbilanziellen Korrekturen, also Hinzurechnungen und Kürzungen. Dazu gehöre ausdrücklich auch die Hinzurechnung der Gewerbesteuer nach § 4 Abs. 5b EStG. Diese sei zwar wirtschaftlich eine Belastung, werde steuerlich aber dem Gewinn wieder hinzugerechnet und erhöhe damit den maßgeblichen Gewinn für die Prüfung der 200.000-Euro-Grenze. Der Bundesfinanzhof begründet dies insbesondere mit dem Zweck der Vorschrift: Die Gewinngrenze solle eine einheitliche Abgrenzung kleiner und mittlerer Betriebe ermöglichen. Diese Abgrenzung müsse für alle Betriebe vergleichbar sein. Würde man die Gewerbesteuer nicht berücksichtigen, könnten gewerbesteuerpflichtige Betriebe trotz gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit besser gestellt werden als andere Betriebe. Zudem werde die Gewerbesteuerbelastung bereits durch die Steuerermäßigung nach § 35 EStG teilweise ausgeglichen. Daher sei es sachgerecht, sie bei der Gewinngrenze wieder hinzuzurechnen. Im Ergebnis lag der maßgebliche Gewinn des Klägers über 200.000 Euro, sodass die Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag nicht erfüllt waren.

11. Bundeskabinett beschließt neuen Mindesthebesatz für Gewerbesteuer

Am 14. Januar 2026 hat das Bundeskabinett beschlossen, den gesetzlichen Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer anzuheben, um steuerlich motivierte Standortverlagerungen von Unternehmen in Gemeinden mit besonders niedrigen Hebesätzen einzudämmen. Die Bundesregierung will damit vermeiden, dass Unternehmen ihren Sitz nur zum Schein dahin verlegen, wo die Gewerbesteuer besonders niedrig ist.

Diese steuerliche Maßnahme ist im Entwurf eines »Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften« enthalten und sieht vor, dass der Mindesthebesatz künftig von 200 % auf 280 % angehoben wird. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht beendet. Im nächsten Schritt befasst sich der Deutsche Bundestag damit.

Die Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer auf 280 % wurde im Koalitionsvertrag vereinbart und soll Scheinsitzverlegungen von Unternehmen entgegenwirken. Nach Ansicht der Bundesregierung sind niedrige Hebesätze bisher oft ein Anreiz für Unternehmen, ihre steuerliche Ansässigkeit in entsprechende Kommunen zu verlegen, auch wenn sie dort nicht substantiell tätig sind.

12. Veräußerungsgewinn aus KG-Anteil einer GmbH nicht gewerbesteuerpflichtig

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils durch eine Kapitalgesellschaft unterliegt grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Das gilt auch dann, wenn die veräußerte GmbH & Co. KG ihre werbende Tätigkeit noch nicht aufgenommen hatte. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. 1 R 41/22).

Die Klägerin, eine GmbH, gründete Projektgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und veräußerte ihre Kommanditanteile jeweils noch bevor die aufschiebend bedingten Grundstückskaufverträge wirksam wurden. Im Streitjahr 2012 erzielte sie aus dem Verkauf eines solchen KG-Anteils einen Gewinn. Das Finanzamt behandelte den Gewinn aus der Veräußerung des Kommanditanteils als gewerbesteuerpflichtig. Es war der Auffassung, die Klägerin betreibe mit der fortlaufenden Gründung und Veräußerung solcher Projektgesellschaften einen laufenden gewerblichen Handel, sodass der Gewinn als laufender Gewerbeertrag zu erfassen sei. Die Klägerin wandte sich dagegen und machte geltend, es handele sich um einen nicht gewerbesteuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Er stellte klar, dass die Klägerin weder mit Grundstücken noch mit einzelnen Wirtschaftsgütern gehandelt hatte. Im Zeitpunkt der Anteilsveräußerung verfügte die KG noch nicht über Grundbesitz oder sonstige wesentliche Wirtschaftsgüter. Auch die abgeschlossenen Verträge waren noch nicht wirksam. Deshalb lag kein laufender Handelsgewinn vor. Selbst wenn der Gewinn zunächst in den Gewerbeertrag der Klägerin einzubeziehen wäre, wäre er jedenfalls nach § 9 Nr. 2 Satz 1 GewStG wieder zu kürzen. Diese Kürzung greift auch dann, wenn die veräußerte Mitunternehmerschaft ihre werbende Tätigkeit noch nicht aufgenommen hatte und daher selbst noch nicht gewerbesteuerpflichtig war. Deshalb blieb der Veräußerungsgewinn bei der Klägerin gewerbesteuerfrei.

13. Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens eingegangenen Miet- und Pachtzinsen

Das Thüringer Finanzgericht entschied, dass eine Gewinnminderung im Sinne des Einleitungssatzes des § 8 des Gewerbesteuergesetzes nicht vorliegt, soweit Miet- und Pachtzinsen in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlage- oder Umlaufvermögens eingehen, sodass der entsprechende Aufwand neutralisiert wird. Dies gelte nicht nur für den Fall, dass die Wirtschaftsgüter mit ihren Herstellungskosten aktiviert werden, sondern auch für den Fall, dass Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nur deswegen nicht in der Bilanz erfasst werden konnten, weil sie vor dem Bilanzstichtag aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind (Az. 1 K 183/22).

Die Klägerin, eine landwirtschaftliche Genossenschaft, produziert und vertreibt pflanzliche sowie tierische Erzeugnisse und ermittelt ihren Gewinn durch Bestandsvergleich. Zur Herstellung ihrer Produkte pachtete sie in allen Streitjahren (2015 – 2018) Acker- und Grünflächen; im Jahr 2018 mietete sie zusätzlich eine Erntemaschine. In ihren Gewerbesteuererklärungen nahm sie zunächst – entsprechend § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG – eine anteilige Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen vor. Das beklagte Finanzamt folgte diesen Angaben.

Im Einspruchsverfahren beantragte die Klägerin jedoch, die Hinzurechnungen für sämtliche Streitjahre auf 0 Euro herabzusetzen. Zur Begründung berief sie sich auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30.07.2020 (Az. III R 24/18). Demnach seien Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von zur Produktion eingesetzten (beweglichen und unbeweglichen) Wirtschaftsgütern, die – im Fall von Eigentum-Anlagevermögen gewesen wären, nicht gern. § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG dem Gewinn hinzuzurechnen, soweit sie in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlage- oder Umlaufvermögens einzubeziehen gewesen wären, auch wenn diese unterjährig aus dem Betrieb ausgeschieden sind. In diesem Fall seien die Miet- und Pachtzinsen nicht gern. dem Einleitungssatz des § 8 GewStG bei der Ermittlung des Gewinns »abgesetzt« worden. So sei es auch im Streitfall. Die von der Klägerin aufgewendeten Miet- und Pachtzinsen für Acker- und Grünland sowie für die Erntemaschine wären in die Herstellungskosten der mit bzw. auf ihnen erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse – insbesondere Feldfrüchte, Tiere, Milch und weitere Erzeugnisse – eingeflossen und hätten die ursprüngliche Gewinnminderung durch den Abzug der Miet- und Pachtzahlungen neutralisiert. Dies gelte nicht nur für die am Bilanzstichtag noch vorhandenen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die nicht Klagegegenstand seien, sondern auch für die zahlenmäßig ausschlaggebenden unterjährig veräußerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die allein Klagegegenstand seien.

Das Thüringer Finanzgericht gab der Klage statt. Eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung komme nicht in Betracht, soweit Miet- und Pachtzinsen in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlage- oder Umlaufvermögens eingehen und der Aufwand dadurch neutralisiert wird. Dies gelte auch für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, welche vor dem Bilanzstichtag aus dem Unternehmen ausgeschieden sind.

14. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung für Werbung auf Bussen und Bahnen?

– Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof

Werden Außenflächen an öffentlichen Verkehrsmitteln (Seitenflächen, Heckflächen) »angemietet«, um darauf Werbung anzubringen (sog. Verkehrsmittelwerbung), ist der Aufwand bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d des Gewerbesteuergesetzes hinzuzurechnen. Das entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg. Das Urteil ist jedoch nicht rechtskräftig. Hierzu ist die Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 36/24 anhängig.

Im Streitfall war die Klägerin ein auf den Bereich der Verkehrsmittelwerbung konzentriertes Unternehmen in Rechtsform der GmbH. Sie pachtete Außenflächen an öffentlichen Verkehrsmitteln. Für ihre Kunden platzierte sie Werbung an und in Bussen und Bahnen des ÖPNV. Die Klägerin schloss sowohl mit den Verkehrsbetrieben als auch mit Werbekunden entsprechende Verträge ab. Die als »Pachtaufwand« gebuchten Betriebsausgaben (die Zahlungen an Verkehrsbetriebe) hat das beklagte Finanzamt als Aufwendungen für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet.

Die nachfolgend erhobene Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg war überwiegend erfolgreich. Es kam zu der Überzeugung, dass die Zahlungen an Verkehrsbetriebe für die Anbringung von Werbung an Bussen und Bahnen insoweit nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG unterliegt, als es sich bei den Verträgen zwischen der Klägerin und den Verkehrsbetrieben nicht um Miet- oder Pachtverträge im Sinne der §§ 535 ff. BGB bzw. §§ 581 ff. BGB, sondern um Verträge sui generis mit überwiegendem Dienstleistungs- und Werkvertragscharakter handelt.

Der Bundesfinanzhof muss nun die Rechtsfrage klären, ob Zahlungen an Verkehrsbetriebe im Zusammenhang mit der Durchführung von Werbung an Bussen und Bahnen im öffentlichen Nahverkehr der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG unterliegen.

15. Erhöhung des Mindestlohns und der Minijob-Grenze sowie des Midijob-Übergangsbereichs ab 01.01.2026

Im Juni 2025 hatte die unabhängige Mindestlohnkommission ihre Vorschläge für die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt. Das Bundeskabinett hat die Anpassungen per Verordnung beschlossen – damit können sie wirksam werden.

Somit beträgt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Deutschland ab dem 01.01.2026 13,90 Euro brutto in der Stunde (2025: 12,82 Euro/Stunde). Damit verbunden steigen ab dem 01.01.2026 die Verdienstgrenzen für Minijobs und Midijobs:

- Die Minijob-Grenze erhöht sich auf 603 Euro monatlich bzw. 7.236 Euro jährlich.
- Der Midijob-Übergangsbereich startet dann bei 603,01 Euro bis weiterhin 2.000 Euro monatlich (d. h., Midijobber zahlen reduzierte Sozialversicherungsbeiträge, behalten aber vollen Sozialversicherungsschutz beispielsweise bei Rente, Krankenversicherung).

Hinweis für Midijobber:

Wenn der durchschnittliche monatliche Verdienst im Jahr 2026 bis 603 Euro bleibt, verlieren Midijobber ihren Status als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und gelten dann als Minijobber. Möchten Midijobber weiterhin sozialversicherungspflichtig beschäftigt bleiben, müssen sie ihre Arbeitszeit und ihren monatlichen Verdienst im Jahr 2026 entsprechend anpassen und über 603 Euro im Monat verdienen.

Die Anpassung des Mindestlohns lässt laufende Tarifverträge im Wesentlichen unberührt.

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn wird zum 01.01.2027 auf 14,60 Euro brutto in der Stunde steigen. Das Bundeskabinett hat den Weg für die Erhöhung in zwei Stufen (2026 und 2027) freigemacht bzw. die »Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung« beschlossen.

16. Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab 01.01.2026

In Anlehnung an die »16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung« hat das Bundesministerium der Finanzen den Wert für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2026 gewährt werden, bekannt gegeben (Az. IV C 5 – S 2334/00088/007/013).

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zu bewerten. Dies gilt seit 1. Januar 2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2026 sind durch die 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (BGBl. I Nummer 377) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2026 gewährt werden:

- für ein Frühstück 2,37 Euro,
- für ein Mittag- oder Abendessen 4,57 Euro.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 11,50 Euro anzusetzen.

Im Übrigen weist das Bundesministerium der Finanzen auf R 8.1 Absatz 7 und 8 LStR 2023 sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25. November 2020 (BStBl I Seite 1228) hin.

17. Neue Pauschalen für Auslandsreisekosten ab 2026

Ab dem 01.01.2026 gelten neue Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei beruflich und betrieblich bedingten Auslandsdienstreisen. Das Bundesministerium der Finanzen hat dazu ein Schreiben mit der Ländergruppeneinteilung veröffentlicht, das sich mit der steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 01.01.2026 befasst und die neuen Pauschalen bekannt gibt. Die seit dem 01.01.2025 geltenden Pauschalen für betrieblich veranlasste Auslandsreisen werden durch diese neuen Pauschalen ersetzt.

Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen

Verpflegungspauschale bei eintägigen Reisen ins Ausland:

Bei eintägigen Reisen ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Verpflegungspauschale bei mehrtägigen Reisen ins Ausland:

Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Absatz 4a Satz 5 2. Halbsatz EStG insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.
- Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.
- Im Übrigen, insbesondere bei Flug- und Schiffsreisen, ist R 9.6 Absatz 3 ff. LStR zu beachten:
 - › Werden an einem Kalendertag Auswärtstätigkeiten im In- und Ausland durchgeführt, ist für diesen Tag das entsprechende Auslandstagegeld maßgebend, selbst dann, wenn die überwiegende Zeit im Inland verbracht wird.
 - › Bei Flugreisen gilt ein Staat in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass durch sie Übernachtungen notwendig werden. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das für Österreich geltende Tagegeld maßgebend.
 - › Bei Schiffsreisen ist das für Luxemburg geltende Tagegeld maßgebend. Für das Personal auf deutschen Staatsschiffen sowie für das Personal auf Schiffen der Handelsmarine unter deutscher Flagge auf Hoher See gilt das Inlandstagegeld. Für die Tage der Einschiffung und Ausschiffung ist das für den Hafenort geltende Tagegeld maßgebend.

Weitere Informationen dazu auch unter Rz. 52 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020.

Kürzung der Verpflegungspauschale

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 8 ff. EStG tagesbezogen vorzunehmen, d. h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Absatz 4a Satz 5 EStG), unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde (20 % für Frühstück, 40 % für Mittag-/Abendessen).

Beispiel

Ein Ingenieur reist von einer mehrtägigen Dienstreise in Straßburg (Frankreich) zu seiner Wohnung zurück und reist am selben Tag (Dienstag) zu einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen (Dänemark) weiter. Er erreicht Kopenhagen um 23 Uhr. Die Übernachtungen mit Frühstück wurden vom Arbeitgeber bezahlt. Für den Dienstag gilt die höhere Verpflegungspauschale von 50 Euro (Kopenhagen). Weil das Frühstück im Rahmen der Übernachtung in Straßburg vom Arbeitgeber bezahlt wurde, wird der Pauschbetrag um 15 Euro (siehe Tabelle im BMF-Schreiben: 20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag – 75 Euro = 15 Euro) auf 35 Euro (50 Euro – 15 Euro = 35 Euro) gekürzt.

Übernachungskosten

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten können nur dann angesetzt werden, wenn der Arbeitgeber die Übernachtungskosten erstattet (R 9.7 Absatz 3 LStR und Rz. 128 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020). Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend (R 9.7 Absatz 2 LStR und Rz. 117 des gleichen BMF-Schreibens); dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug (R 4.12 Absatz 2 und 3 EStR). Hotelrechnungen in Fremdwährung müssen mit dem gültigen Devisenkurs in Euro umgerechnet werden. Abziehbar sind nur die Übernachtungskosten, da die Kosten für Frühstück, Mittagessen und Abendessen mit dem Verpflegungspauschbetrag abgegolten sind.

Besonderheiten

- Zu beachten ist bei der Anwendung der Pauschbeträge, dass es innerhalb eines Landes – u. a. Frankreich, Italien, China oder USA – sehr unterschiedliche Sätze geben kann.
- Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gelten auch für Mikronesien, die Beträge für Trinidad und Tobago gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.
- Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Doppelte Haushaltsführung im Ausland

Das aktuelle Schreiben mit der Ländergruppeneinteilung ab 01.01.2026 gilt entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland (R 9.11 Absatz 10 Satz 1, Satz 7 Nummer 3 LStR und Rz. 112 ff. des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020).

Hinweis

Damit es nicht zu vielen Nachforderungen seitens des Finanzamts kommt, ist auf die genaue Anwendung der BMF-Grundsätze im Schreiben zu achten. Auch ein Reisetagebuch zur optimalen Geltendmachung kann dabei hilfreich sein (z. B. Aufzeichnung der Abfahrtszeit von zu Hause, Landezeit des Fluges im Ausland und Rückkehrzeit nach Hause).

18. Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung

Das Niedersächsische Finanzgericht hat sich mit der Frage beschäftigt, ob ein Arbeitnehmer, der im Rahmen einer grenzüberschreitenden Arbeitnehmerentsendung nach Deutschland entsandt wird, nach neuem Reisekostenrecht eine erste Tätigkeitsstätte begründet (Az. 9 K 94/23).

Im konkreten Fall entsendete der Arbeitgeber seinen am Stammsitz in Brasilien unbefristet angestellten Arbeitnehmer (Kläger) für einen Zeitraum von 24 Monaten an eine inländische Betriebsstätte in Deutschland. Grundlage für die Entsendung war eine Entsendungsvereinbarung. Nach dieser verblieb der Kläger Arbeitnehmer der Heimatgesellschaft in Brasilien. Die Regelungen seines Arbeitsvertrags mit der Heimatgesellschaft sollten gültig bleiben, soweit in der Entsendevereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Der Kläger wurde von seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind begleitet. Sie wohnen in einer gemeinsamen Wohnung in Deutschland. Die gesamten Unterkunftskosten in Deutschland erstattete der Arbeitgeber dem Kläger steuerfrei. Die Eigentumswohnung in Brasilien behielten die Eheleute während der Entsendung bei. Der Kläger verrichtete im Streitjahr 2020 seine tägliche Arbeit an der inländischen Betriebsstätte seines Arbeitgebers, davon 120 Tage im Homeoffice. Nahezu täglich führte er Videokonferenzen mit seinem brasilianischen Arbeitgeber durch.

Im Rahmen des deutschen Lohnsteuerabzugsverfahrens wurden die gesamten Unterkunftskosten einschließlich der in Brasilien angefallenen Steuern als steuerpflichtiger Arbeitslohn erfasst und aufgrund der Nettolohnvereinbarung zuzüglich übernommener Lohnsteuerabzugsbeträge auf einen Bruttobetrag hochgerechnet. Der Kläger begehrte die Unterkunftskosten, soweit diese berufsbedingt auf den Kläger entfielen, im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei zu stellen und auch insoweit den vereinbarten Nettolohn nicht um eine darauf entfallende Lohnsteuer zu erhöhen.

Diesem Begehren gab das Niedersächsische Finanzgericht statt: Entsendet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer für einen befristeten Zeitraum von nicht mehr als 48 Monaten an seine inländische Betriebsstätte, ohne hierzu einen lokalen Arbeitsvertrag abzuschließen, begründet der Arbeitnehmer an dieser betrieblichen Einrichtung für die Dauer der Entsendung keine erste Tätigkeitsstätte. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

19. Vom Arbeitnehmer getragene Stellplatzkosten für Firmenwagen mindern nicht den geldwerten Vorteil aus der Kfz-Überlassung

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob die von Arbeitnehmern gezahlten Entgelte für einen vom Arbeitgeber an der ersten Tätigkeitsstätte angemieteten Parkplatz den (nach der 1%-Methode ermittelten) geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten darstellen (Az. VI R 7/23).

Die Klägerin stellte ihren Mitarbeitern Firmenwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung, übernahm aber keine Kosten für gemietete Parkplätze. Da es in der Nähe ihres Büros wenig öffentliche Parkplätze gab, konnten Mitarbeiter – egal ob mit Firmenwagen oder eigenem Auto – für 30 Euro im Monat einen Parkplatz bei ihr mieten. Den geldwerten Vorteil der Firmenwagennutzung berechnete die Klägerin nach den gesetzlichen Regelungen (1%- und 0,03%-Regelung) und zog dabei die Parkplatzmiete ab, wenn Mitarbeiter diese zahlten. Das Finanzamt war jedoch der Meinung, dass die Parkplatzmiete nicht abgezogen werden darf, da sie nicht zu den Fahrzeugkosten gehört, und forderte deshalb für den Zeitraum 2015 bis 2018 zusätzliche Lohnsteuer nach.

Der Bundesfinanzhof war der Auffassung, dass die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage als eigenständiger Vorteil neben den Vorteil für die Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Fahrten trete. Vom Arbeitnehmer getragene Stellplatzkosten mindern daher den geldwerten Vorteil aus der Kfz-Überlassung nicht.

20. Rabattpfreibetrag im Konzern: Dienstleistungsgesellschaft gilt als Vertreiberin

Der Rabattpfreibetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG kann laut Niedersächsischem Finanzgericht auch in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitgeber den Verkauf der rabattierten Ware an Endverbraucher im Namen und auf Rechnung einer anderen (Konzern-)Gesellschaft vermittelt.

Sind Arbeitnehmer-Rabatte in einem Konzern nach § 8 Abs. 3 EStG (Rabattpfreibetrag von 1.080 Euro jährlich) begünstigt, obwohl die Waren im Namen und auf Rechnung der Konzernmutter (X-GmbH) verkauft werden? Die Klägerin ist eine konzernzugehörige Dienstleistungsgesellschaft, die einen einzelnen Markt betreibt und sämtliche Verkaufs- und Marktaktivitäten ausführt. Verträge schließt sie im Namen und auf Rechnung der X-GmbH. Arbeitnehmer der Klägerin konnten mit einer Mitarbeiterkarte konzernweit Personalrabatte nutzen. Nach einer Lohnsteuerausprüfung verlangte das Finanzamt für 2017 Lohnsteuer nach, weil es den Rabattpfreibetrag versagte. Die Klägerin sei weder Herstellerin noch Vertreiberin der Waren. Der Vorteil stamme von dritter Seite (X-GmbH), daher sei § 8 Abs. 2 EStG anzuwenden.

Das Niedersächsische Finanzgericht gab der Klage statt. Zwar gelte § 8 Abs. 3 EStG nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur für Vorteile »vom Arbeitgeber«, der Arbeitgeber könne sich aber eines Dritten als Leistungsmittler bedienen. Entscheidend sei außerdem, ob der Arbeitgeber die rabattierten Waren als »eigene« herstellt, vertreibt oder erbringt. »Vertreiben« setze nicht zwingend den Verkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung voraus. Auch ein Vertrieb für einen Dritten könne genügen, wenn der Beitrag des Arbeitgebers am Vertriebsprozess so gewichtig ist, dass ihm der Vertrieb wertend zuzurechnen ist (Anknüpfung an BFH-Urteil VI R 39/16 vom 26.04.2018). Diese Voraussetzung sah das Gericht als erfüllt an: Ohne die Klägerin wäre der stationäre Vertrieb im konkreten Markt faktisch nicht möglich. Sie stelle Personal, ermögliche Zugang, Warenpräsentation, Beratung, Kassieren und damit die wesentlichen operativen Vertriebsleistungen. Dass die X-GmbH Sortiment, Preisstrategie, Logistik und Administration steuert und daneben einen Onlineshop betreibt, ändere nichts daran, dass der Vertriebskanal »stationärer Markt« ohne die Klägerin verschlossen wäre. Die Rabatte wurden zudem aufgrund des Dienstverhältnisses der Arbeitnehmer zur Klägerin gewährt und betrafen Waren, die auch an Endkunden verkauft werden. Ein vom Gesetzgeber nicht gewünschter Belegschaftshandel liege damit nicht vor. Schließlich sei unschädlich, dass die Rabatte wirtschaftlich bei der X-GmbH anfielen, weil die X-GmbH die Klägerin im Cash-Pooling ohnehin ausgleicht und als Leistungsmittler eingesetzt werden konnte. Daher sei bei der Bewertung der Mitarbeiterrabatte § 8 Abs. 3 EStG einschließlich des Rabattpfreibetrags zu berücksichtigen. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (BFH-Az. VI R 1/26).

21. Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand mit Feier des Arbeitgebers führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn

Wenn der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand trägt, führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. VI R 18/24).

Ein Geldinstitut (Klägerin) veranstaltete im Jahr 2019 einen Empfang in ihren Geschäftsräumen, um den scheidenden Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und gleichzeitig seinen Nachfolger vorzustellen. Organisation und Umsetzung oblagen der Personalabteilung. Die Gästeliste wurde unabhängig von der konkreten Veranstaltung nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt. Unter den circa 300 geladenen Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandsmitglieder der Klägerin, ausgewählte Mitarbeiter, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens aus Politik, Verwaltung sowie bedeutenden Unternehmen und Institutionen aus der Region. Zudem waren Vertreter von Banken und Sparkassen, von Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter anwesend. Außerdem waren acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug die Klägerin. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Kosten dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zuzurechnen seien und nahm die Klägerin für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung.

Der Bundesfinanzhof sah das anders: Wenn der Arbeitgeber eine Feierlichkeit finanziere, liege Arbeitslohn nur dann vor, wenn es sich um eine private Feier des Arbeitnehmers handle, nicht aber, wenn die Gäste anlässlich eines Festes des Arbeitgebers bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, sei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei sei neben dem Anlass der Feierlichkeit auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftrete, wer die Gästeliste bestimme, wer eingeladen sei, wo gefeiert werde und welchen Charakter das Fest habe (betrieblich oder privat).

22. Steuerfreiheit durch Geringfügigkeits-Richtlinien 2026

und Sozialversicherungsfreiheit bei kurzfristiger Beschäftigung

In die neuen Geringfügigkeits-Richtlinien 2026 wurden die Erhöhungen des steuerfreien Übungsleiterfreibetrags und der steuerfreien Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG) eingearbeitet. Die steuerfreie Übungsleiterzuschale wurde ab 01.01.2026 auf 3.300 Euro (Jahr 2025: 3.000 Euro) und die Ehrenamtszuschale auf 960 Euro (Jahr 2025: 840 Euro) angehoben.

Die kurzfristige Beschäftigung ist neben den geringfügig entlohnten Beschäftigungen (Jahr 2026: 603 Euro-Minijob) die zweite Variante der geringfügigen Beschäftigung. Für die Sozialversicherungsfreiheit von kurzfristig Beschäftigten müssen ab 01.01.2026 weiterhin die beiden folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen vorliegen:

- Die kurzfristige Beschäftigung ist längstens auf 3 Monate oder auf 70 Arbeitstage im Kalenderjahr im Voraus begrenzt und
- die kurzfristige Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Durch das Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze kommt es ab 01.01.2026 zu einer Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen in landwirtschaftlichen Betrieben von bisher 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen auf 15 Wochen oder 90 Arbeitstage. Die neuen zeitlichen Regelungen zielen ausschließlich auf landwirtschaftliche Betriebe ab. Dadurch können Saisonkräfte im Jahr 2026 länger sozialversicherungsfrei beschäftigt werden.

23. Keine Übertragung des Arbeitnehmer-Anscheinsbeweises auf Gesellschafter-Geschäftsführer

Der für Arbeitnehmer entwickelte Anscheinsbeweis zur privaten Nutzung eines überlassenen Dienstwagens ist laut Bundesfinanzhof auf Gesellschafter-Geschäftsführer nicht übertragbar. Nutzt ein Gesellschafter-Geschäftsführer ein betriebliches Fahrzeug unbefugt privat, gelten eigenständige Beurteilungsmaßstäbe. Insbesondere kann nicht allein aus der Überlassung auf eine steuerlich relevante Privatnutzung geschlossen werden (Az. 1 B 17/24).

Im Streitfall ging es um die steuerliche Behandlung der Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer. Das Finanzamt hatte einen lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil angesetzt und sich dabei auf die Rechtsprechung des VI. Senats des Bundesfinanzhofs gestützt. Danach spricht bei Arbeitnehmern ein Anscheinsbeweis dafür, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wird. Der Kläger wandte ein, dass eine solche tatsächliche Vermutung im vorliegenden Fall nicht greife, insbesondere wenn eine private Nutzung nicht ausdrücklich gestattet oder sogar untersagt sei.

Der Bundesfinanzhof stellte zunächst klar, dass die Rechtsprechung des VI. Senats auf die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses zugeschnitten ist. Bei Arbeitnehmern bestehe typischerweise ein Über-/Unterordnungsverhältnis, in dem die private Nutzungsmöglichkeit regelmäßig arbeitsvertraglich geregelt sei. Werde ein Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen, könne deshalb typischerweise auf eine entsprechende tatsächliche Nutzung geschlossen werden. Diese Grundsätze seien jedoch nicht ohne Weiteres auf Gesellschafter-Geschäftsführer übertragbar. Deren Stellung unterscheide sich wesentlich von der eines Arbeitnehmers, insbesondere wenn sie beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Die Beurteilung einer Privatnutzung habe hier nicht nur lohnsteuerliche, sondern auch gesellschaftsrechtliche und körperschaftsteuerliche Implikationen, etwa im Hinblick auf eine verdeckte Gewinnausschüttung. Bei einer unbefugten Privatnutzung fehle es zudem an einer wirksamen Überlassung zur privaten Nutzung. In solchen Fällen könne nicht allein aus dem Umstand, dass ein Fahrzeug zum betrieblichen Vermögen gehört und dem Geschäftsführer zur Verfügung steht, auf eine steuerlich relevante Privatnutzung geschlossen werden. Der bloße Zugriff auf das Fahrzeug ersetze nicht den Nachweis einer tatsächlichen privaten Verwendung.

Der Bundesfinanzhof gelangte daher zu dem Ergebnis, dass der für Arbeitnehmer entwickelte Anscheinsbeweis hier nicht anwendbar ist. Für die Annahme eines lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils bedarf es vielmehr konkreter Feststellungen zur tatsächlichen Privatnutzung

24. Frühling kommt, Sprit ist teuer: Fahrrad vom Arbeitgeber kann sich steuerlich auswirken!

Das Frühjahr kommt, der Sprit ist teuer – daher fährt der ein oder andere Arbeitnehmer mit dem Fahrrad zum Arbeitsplatz. Manche Beschäftigte bekommen das Fahrrad von ihrem oder über ihren Arbeitgeber gestellt. Klingt nach einem guten Bonus, ist aber nicht immer kostenfrei. Wer von der Firma ein Fahrrad gestellt bekommt, muss dafür in der Regel auf einen Teil seines Bruttolohns verzichten. Es gibt zwei Modelle fürs Dienstrad, die steuerlich sehr unterschiedlich sind.

1. Fahrradüberlassung zusätzlich zum Gehalt

- Stellt der Arbeitgeber das Fahrrad extra zum Lohn (kein Gehaltsverzicht), ist es für Beschäftigte steuer- und sozialabgabenfrei.
- Alle Kosten (Kauf, Leasing, Miete) trägt der Arbeitgeber.
- Gilt auch für Pedelec bis 25 km/h.
- Schnellere, versicherungspflichtige E-Bikes und Speed-Pedelecs gelten als Kraftfahrzeuge und werden wie E-Dienstwagen besteuert.

Wichtig ist, dass die Vereinbarung arbeitsvertraglich klar geregelt ist.

2. Leasing (z. B. Jobrad) – Entgeltumwandlung

- Der Arbeitgeber least das Rad, der Arbeitnehmer verzichtet dafür auf einen Teil des Bruttogehalts.
- Der geldwerte Vorteil ist steuerpflichtig. Ab 2019 bis 2030 gilt jedoch ein Steuerbonus: Monatlich wird 1% von einem Viertel der (abgerundeten) unverbindlichen Preisempfehlung als geldwerter Vorteil versteuert, zudem fallen darauf Sozialversicherungsbeiträge an.
- Die unverbindliche Preisempfehlung inklusive Umsatzsteuer wird auf volle 100 Euro abgerundet.

25. Bei Minijobs kein »Splitting« möglich

Viele machen einen Minijob, sei es, weil sie im Hauptberuf (gefühl) schon viel Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, sei es, weil sie neben Sozialbezügen nicht mehr dazu verdienen dürfen. Der Vorteil für die Arbeitnehmer: der Arbeitgeber muss die 2,0% pauschale Lohnsteuer und die 30% pauschale Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigungen allein bezahlen. Dem Beschäftigten bleibt die Vergütung bis zur Grenze »brutto gleich netto«. Die Grenze der monatlichen Zahlungen betrug 538 Euro ab 01.01.2024, 556 Euro ab 01.01.2025, 603 Euro ab 01.01.2026 bzw. 633 Euro ab 01.01.2027. Doch die Grenze ist nicht hoch, also liegt die Versuchung nahe, die Grenzen vervielfachen zu wollen.

Es ist nicht rechtmäßig, sich als Minijobber bei mehreren Arbeitgebern anstellen zu lassen und dabei die Grenze der geringfügigen Beschäftigung zu überschreiten. Die Vergütungen werden zusammengerechnet. Arbeitgeber sollten sich schriftlich bestätigen lassen, dass keine oder welche anderen Beschäftigungsverhältnisse bestehen und sich bei mehreren Minijobs mit der »anderen« Lohnbuchhaltung abstimmen.

Es ist z. B. im Fall von Ehegatten nicht möglich, dass sich beide als Minijobber beim gleichen Arbeitgeber anstellen lassen, aber nur einer die Arbeitsleistung erbringt. Auch kann nicht ein Familienmitglied die Arbeitsleistung erbringen, aber Mutter, Vater, Oma, Opa, Onkel, Tante angestellt sein – und alle die Grenze ausschöpfen. Beim Minijob gibt es kein »Ehegatten-Splitting«. Es gibt für jede Person nur einmal den Grenzbetrag!

Hinweis

Teilweise fordern Angestellte solche rechtswidrigen Gestaltungen ein. Arbeitgeber, die sich darauf einlassen, um Arbeitskräfte zu bekommen, sollten aber wissen, dass sie – neben dem Arbeitnehmer – strafrechtlich verfolgt werden können und Lohnsteuer und Sozialbeiträge nachzahlen müssen.

26. Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen: erste Übergangsphase noch bis 31.12.2026

Der B2B-Bereich (Business-to-Business) beschreibt die Geschäftsbeziehungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen. Seit dem 01.01.2025 besteht die grundsätzliche Verpflichtung, bei Vorliegen der Voraussetzungen im B2B-Bereich Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format zu erstellen und zu versenden. Nach einem Jahr ist es nun Zeit für ein Zwischenfazit zur Umsetzung in der Praxis.

Die Pflicht, E-Rechnungen empfangen zu können, besteht bereits jetzt für jedes inländische Unternehmen. Dafür genügt im Prinzip ein E-Mail-Postfach. Hinsichtlich der Pflicht, selbst auch E-Rechnungen ausstellen zu müssen, läuft die erste Übergangsphase noch bis 31.12.2026. Bis dahin ist der Versand von Papierrechnungen oder von Rechnungen in anderen Formaten noch möglich, sofern der Empfänger (konkulent) zustimmt. Ab dem 01.01.2027 müssen nur Unternehmen mit einem Jahresumsatz in 2026 von mehr als 800.000 Euro zwingend E-Rechnungen versenden. Für alle anderen Unternehmer gilt die vollständige Pflicht zur Erteilung von E-Rechnungen erst ab 01.01.2028. Bis dahin sollten alle technischen Schwierigkeiten gelöst sein. Die Übersendung von Papier- oder PDF-Rechnungen ohne strukturierte Daten ist dann nicht mehr zulässig. Lediglich Kleinbetragsrechnungen (bis 250 Euro), Rechnungen von Kleinunternehmern oder Rechnungen an private Endkunden (B2C) müssen nicht in einem E-Rechnungsformat erstellt und versendet werden.

Obwohl es EU-weit Normen gibt (EN 16931), berichten Unternehmen, dass unklare Anforderungen und Validierungsregeln bestehen. Bemängelt wird auch, dass unterschiedliche Standards zwischen E-Rechnungspflicht nach Umsatzsteuerrecht und anderen Vorschriften bestehen, was zu Unsicherheiten führt. Da die Umstellung oft Investitionen in Software, Schulung oder externe Beratung verursacht, erscheint der Aufwand gerade bei kleineren Firmen, die nur wenige Rechnungen erstellen, unverhältnismäßig hoch.

Zusammengefasst ist zu sagen, dass die Vorteile der verpflichtenden E-Rechnung eindeutig auf der Hand liegen, weil sie sowohl in den Unternehmen als auch in der Finanzverwaltung den Verwaltungsaufwand deutlich reduziert und damit zum Bürokratieabbau beiträgt. Sobald eine Lösung eingerichtet ist, sinkt der Aufwand massiv. Positiv ist zu berichten, dass es lediglich technische Hürden gibt bzw. nur eine mangelnde Systemintegrationen noch Schwierigkeiten bereitet.

27. Anforderungen bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2026

Einige gesetzliche Neuregelungen des letzte Jahres haben auch Auswirkungen auf die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Es verzögerte sich die Veröffentlichung der Formulare für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung bis zum 29.12.2025. Folgende Änderungen in den Formularen sind zu beachten:

Für bis zum 01.01.2026 eingelagerte und nach dem 31.12.2025 ausgelagerte Ware gibt es eine gesetzliche Übergangsregelung, nach der die Vorgaben zur Auslagerung und der damit einhergehenden Besteuerung für einen Übergangszeitraum bis einschließlich 31.12.2029 erhalten bleibt. Hintergrund ist, dass bestimmte Gegenstände steuerfrei in ein sog. Umsatzsteuerlager eingelagert werden konnten. Steuerbefreit waren auch verschiedene Leistungen, die mit der Lagerung im Zusammenhang standen. Die Steuerbefreiungen für die sog. Umsatzsteuerlagerregelung ist zum 31.12.2025 entfallen, sodass eine Übergangsregelung für bis dato eingelagerte und bislang noch nicht ausgelagerte Ware notwendig war.

Der auf die jeweilige Bemessungsgrundlage anzuwendende Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte ist um den zum Zeitpunkt des Umsatzes aktuellen Satz für den pauschalierten Vorsteuerbetrag zu mindern. Der danach berechnete Prozentsatz ist auf die Bemessungsgrundlage anzuwenden und das Ergebnis als Steuerbetrag in den entsprechenden Kennzahlen zu erfassen. Der seit 01.01.2025 anzuwendende und bislang auch für 2026 geltende Durchschnittssatz beträgt 7,8%.

Neu ist darüber hinaus, dass es nun gesonderte Eintragungsmöglichkeiten für die Erfassung der Bemessungsgrundlage und der Umsatzsteuer für die Reiseleistungen und für Umsätze gibt, die der Differenzbesteuerung des § 25a UStG (u. a. Gebrauchtgegenstände) unterliegen.

Ebenfalls neu ist eine Eintragungsmöglichkeit für die Bemessungsgrundlage eines innergemeinschaftlichen Erwerbs, wenn der erste Abnehmer im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes diese schuldet.

28. Umsatzsteuerproblem: Innergemeinschaftlicher Erwerb nicht erkannt

Beim innergemeinschaftlichen Erwerb wird eine Ware von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen geliefert. In Deutschland ist dieser Erwerb grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, wenn der Erwerber Unternehmer ist. Für bestimmte Gruppen (z.B. Kleinunternehmer, Landwirte, nichtunternehmerische juristische Personen) gilt eine Erwerbsschwelle von 12.500 Euro. Wird diese überschritten, sind die im Folgejahr getätigten Erwerbe auch bei diesen Personen steuerbar und steuerpflichtig.

Wird ein innergemeinschaftlicher Erwerb nicht erkannt, kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen: Die Ware wird im Ausgangsland mit Umsatzsteuer belastet, weil der liefernde Unternehmer nicht weiß, dass er an einen Unternehmer liefert und daher der Empfänger die Lieferung im Inland der Umsatzsteuer unterwerfen muss. Zusätzlich ist der Erwerb in Deutschland der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dies passiert häufig, wenn der Erwerber seine deutsche USt-IdNr. beim Kauf nicht angibt oder nicht erkennt, dass die Ware aus dem EU-Ausland stammt (z. B. bei Online-Bestellungen).

Um diese Doppelbesteuerung zu vermeiden, sollte beim Kauf aus dem EU-Ausland immer die eigene, gültige USt-IdNr., die mit »DE« beginnt, bereits im Bestellprozess angegeben werden. Dadurch kann der Lieferant steuerfrei liefern und stellt eine Nettorechnung aus. Die deutsche Umsatzsteuer wird dann im Rahmen des innergemeinschaftlichen Erwerbs in Deutschland abgeführt, wobei ein Vorsteuerabzug möglich ist, sofern beim Erwerber die allgemeinen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs vorliegen.

Hinweis

- Die USt-IdNr. sollte frühzeitig beantragt und im Kundenkonto hinterlegt werden.
- Bei Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer sollte sofort eine Korrektur beim Lieferanten verlangt und nur der Nettobetrag überwiesen werden.
- Ist die USt-IdNr. zum Zeitpunkt des Kaufs nicht gültig, ist eine nachträgliche Korrektur meist ausgeschlossen, was zu einer endgültigen Doppelbesteuerung führen kann.

Die rechtzeitige und korrekte Verwendung der USt-IdNr. ist entscheidend, um eine Doppelbesteuerung bei innergemeinschaftlichen Erwerbsvorgängen zu vermeiden. Diese muss bei Beginn der Lieferung/Versendung gültig sein und sollte dem liefernden Unternehmer vorgelegt werden. Die Rechnung ist sorgfältig zu prüfen und, sofern diese fehlerhaft ist, rechtzeitig um eine entsprechende Korrektur gebeten werden.

29. Neue Regeln beim Vorsteuerabzug

Für die meisten Unternehmen ändert sich beim Erwerb eines einheitlichen Gegenstands wenig, wenn das Unternehmen ausschließlich wirtschaftlich tätig ist. Bei Bezug eines einheitlichen Gegenstandes ist nach wie vor danach zu unterscheiden, ob der Gegenstand ausschließlich unternehmerisch oder ausschließlich nichtunternehmerisch (in diesem Fall privat) genutzt wird. Bei einer ausschließlichen unternehmerischen Nutzung kann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, bei einer ausschließlichen privaten Nutzung nicht. Ändert sich allerdings nach dem erstmaligen Vorsteuerabzug die Nutzung des Gegenstands, ergeben sich umsatzsteuerrechtlich folgende Konsequenzen:

- Anteil der privaten Nutzung steigt → Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe, keine Berichtigung des Vorsteuerabzugs.
- Anteil der unternehmerischen Verwendung steigt → Vorsteuerabzug bleibt verloren, es erfolgt keine Berichtigung nach § 15a UStG (keine »Einlageentsteuerung«).

Wird ein Gegenstand sowohl unternehmerisch als auch unternehmensfremd zu privaten Zwecken verwendet, besteht ein Zuordnungswahlrecht. Eine spätere Erhöhung des privaten Nutzungsanteils führt dann zur Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe, eine spätere Erhöhung der unternehmerischen Nutzung führt dagegen zu keiner Änderung, insbesondere nicht zu einer Berichtigung nach § 15a UStG.

Entscheidende Änderungen durch ein aktuelles BMF-Schreiben (Az. III C 2 – S-7316/00022/007/023) ergeben sich für Unternehmen, die neben ihrer unternehmerischen Aktivität auch im Rahmen eines sog. nichtwirtschaftlichen Bereichs Tätigkeiten erbringen (z. B. ein Verein). Kauft ein solches Unternehmen einen Gegenstand, konnte bisher die gesamte Vorsteuer geltend gemacht werden, und die nichtunternehmerische Nutzung wurde später schrittweise »versteuert«. Das ändert sich nun grundlegend, denn in diesem Fall ist ein Vorsteuerabzug von vornherein ausgeschlossen bzw. ist nachträglich nur zu berichtigen, wenn sich der Nutzungsumfang ändert.

30. Steuersatz für Restaurationsleistungen: Änderungen ab 01.01.2026

Ab dem 1. Januar 2026 tritt in Deutschland eine bedeutende Änderung bei der Umsatzbesteuerung von Restaurations- und Gastronomieleistungen in Kraft. Das bedeutet konkret:

- Speisen in Restaurants, Cafés, Bistros oder bei Catering-Leistungen werden unabhängig davon, ob sie vor Ort verzehrt oder zum Mitnehmen verkauft werden, künftig einheitlich mit 7% Umsatzsteuer besteuert.
- Getränke bleiben weiterhin beim regulären Steuersatz von 19%. Dazu zählen auch alkoholische Getränke sowie die meisten zubereiteten Getränke.
- Diese neue Regelung gilt dauerhaft und ersetzt die bisherige uneinheitliche Besteuerung.

Für die Praxis bedeutet die neue Regelung, dass Gastronomiebetriebe ihre Kassen- und Abrechnungssysteme rechtzeitig umstellen müssen, damit ab dem 1. Januar 2026 der korrekte Steuersatz berechnet wird. Sollte das nicht bereits erfolgt sein, ist die Umstellung dringend durchzuführen. Grundsätzlich ist es auch empfehlenswert, anhand von Testbuchungen sicherzustellen, dass nur die Abgabe von Speisen, nicht aber die Abgabe von Getränken dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Fehler bei der Anwendung der neuen Steuersätze können zu steuerlichen Beanstandungen bei Betriebsprüfungen führen. Auch bei Anzahlungen gilt als maßgeblich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Steuersatz, sodass hier besondere Buchungsregeln zu beachten sind.

Der Verkauf eines Restaurantgutscheins ist stets als Mehrzweckgutschein einzuordnen, da im Zeitpunkt des Verkaufs nicht sicher feststeht, ob die Leistung, die mit der Hingabe des Gutscheins bezahlt werden soll, dem ermäßigten oder dem Regelsteuersatz unterliegen wird. Daher ist die Ausgabe eines Restaurantgutscheins nicht steuerbar, die Umsatzsteuer fällt insofern erst bei Einlösung des Gutscheins, also bei der tatsächlichen Erbringung des Restaurationsumsatzes an. Der in diesem Zeitpunkt geltende Umsatzsteuersatz ist anzuwenden. Umfasst ein Angebot sowohl Speisen als auch Getränke zu einem Pauschalpreis (sog. Kombiangebot, z. B. Buffet, All-Inclusive-Angebote), muss eine Aufteilung erfolgen, da die Lieferung der Getränke zwingend dem Regelsteuersatz unterliegt. Da eine Aufteilung eines einheitlichen Preises mitunter schwierig sein kann, beanstandet es die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen nicht, wenn der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30% des Pauschalpreises angesetzt wird.

31. Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer bekräftigt

Wenn ein Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung erbringt, um dafür ein Entgelt zu erhalten, fällt in der Regel Umsatzsteuer an. Das Entgelt für eine Leistung muss dabei nicht zwangsläufig in Form einer Geldzahlung bestehen. Auch die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers kann (teilweise) Gegenleistung für eine Leistung des Unternehmers (Arbeitgebers) sein. Ein typisches Beispiel dafür ist die Überlassung von Kfz an das Personal zu dessen (auch) privater Nutzung.

Mit einem aktuellen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen erfolgt die Umsetzung und Veröffentlichung von Rechtsprechung, mit der die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt worden ist (Az. III C 3-S 7117-e/00003/005/058). Diese wird weiter konkretisiert und detaillierter dargestellt. Regelmäßig liegt eine entgeltliche sonstige Leistung eines Unternehmers vor, wenn der Unternehmer (Arbeitgeber) seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug (auch) zur Privatnutzung überlässt. Das BMF-Schreiben stellt klar, dass der für einen Leistungsaustausch notwendige Zusammenhang zwischen Arbeitsleistung und Kfz-Überlassung besteht, wenn die Fahrzeugüberlassung im Arbeitsvertrag geregelt ist und tatsächlich in Anspruch genommen wird, entsprechende (auch mündliche) Abreden bestehen, es der faktischen betrieblichen Übung entspricht oder der Grund dafür ist, warum der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis angetreten hat.

Nur in Ausnahmefällen liegt eine unentgeltliche Überlassung eines Kfz vor, z. B. wenn die vereinbarte private Nutzung des Fahrzeugs derart gering ist, dass sie für die Gehaltsbemessung keine wirtschaftliche Rolle spielt und nach den objektiven Gegebenheiten eine weitergehende private Nutzungsmöglichkeit ausscheidet. Da die Überlassung eine 100%ig unternehmerische Nutzung darstellt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und den laufenden Kosten für den Pkw in Anspruch genommen werden.

Hinweis

Zur Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer gibt es umfangreiche Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, die sowohl die umsatzsteuerrechtlichen als auch die lohnsteuerrechtlichen Aspekte verdeutlichen. Diese enthalten sowohl Sonderregelungen zur E-Mobilität als auch zur Überlassung von Fahrrädern, E-Bikes oder E-Roller.

32. Zur Bestimmung des Rechnungsausstellers – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof

Das Finanzgericht Münster entschied, dass Rechnungen, mit denen ein Zentralregulierer gegenüber den Lieferanten über eine Delkredereprovision »im Namen und für Rechnung« des Kunden abrechnet, dem Kunden zuzurechnen sind mit der Folge, dass § 14c Abs. 2 UStG Anwendung findet (Az. 5 K 90/21 U). Hierzu ist die Revision vor dem Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen V R 5/26 anhängig.

Im konkreten Fall war die Klägerin Kommanditistin einer (GmbH & Co.) KG. Diese organisierte als Zentralregulierer Geschäftsbeziehungen zwischen verschiedenen Lieferanten und Großhändlern, den sog. Anschlusshäusern, zu denen auch die Klägerin gehörte. Während die Anschlusshäuser Waren direkt bei den Lieferanten bestellten, übernahm die KG organisatorische Aufgaben und insbesondere das Delkredererisiko – also das Risiko, dass ein Anschlusshaus seine Rechnungen gegenüber den Lieferanten nicht bezahlt.

Für die Übernahme dieses Ausfallrisikos zahlten die Lieferanten Delkredereprovisionen an die KG. Diese leitete die Beträge an die jeweiligen Anschlusshäuser weiter. Die KG stellte den Lieferanten hierfür Rechnungen aus, in denen die Provisionen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aufgeführt waren. Dabei wies sie ausdrücklich darauf hin, dass die Rechnungsstellung »im Namen und für Rechnung der Anschlusshäuser« erfolgte. Das beklagte Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Klägerin die ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG schulde. Durch die Rechnungsstellung sei nach außen der Eindruck entstanden, dass die Anschlusshäuser selbst die entsprechenden Leistungen erbracht hätten. Die Klägerin wandte dagegen ein, dass ihr der Umsatzsteuerausweis in den Rechnungen der KG nicht zugerechnet werden könne. Die KG habe keine Vollmacht gehabt, Rechnungen in ihrem Namen auszustellen. Zudem habe keine Gefährdung des Steueraufkommens bestanden, da die Lieferanten aus den Rechnungen keinen unberechtigten Vorsteuerabzug vorgenommen hätten.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Die Richter entschieden u. a., dass ein Unternehmen die in Rechnungen über Delkredereprovisionen ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG schuldet, wenn ein Zentralregulierer diese Rechnungen objektiv erkennbar in dessen Namen ausstellt, auch wenn keine ausdrückliche Vollmacht vorlag. Vorliegend schulde die Klägerin die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer gemäß § 14c Abs. 2 UStG, da sie über Leistungen (Übernahme des Delkredererisikos) abgerechnet habe, die sie selbst nicht erbracht habe. Da die Rechnungen von der KG ausdrücklich »im Namen und für Rechnung« der jeweiligen Anschlusshäuser ausgestellt wurden, seien sie nach einem objektiven Maßstab dahingehend auszulegen, dass die Anschlusshäuser rechtlich als Rechnungsaussteller anzusehen seien. Auf einen etwaigen entgegenstehenden Willen der KG komme es nicht an. Die Rechnungen seien der Klägerin auch zuzurechnen. Auch ohne ausdrückliche Vollmacht lag zumindest eine Anscheinsvollmacht der KG vor. Selbst wenn sie die KG nicht ausdrücklich bevollmächtigt habe, habe zumindest eine sog. Anscheinsvollmacht vorgelegen.

Der Bundesfinanzhof wird nun im Rahmen der Revision über die Zurechnung dieser Rechnungen und die Anwendung des § 14c UStG abschließend entscheiden.

33. Umsatzsteuerliche Beurteilung von Factoring-Leistungen –

Kürzung des Vorsteuerabzugs rechtmäßig

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied zur umsatzsteuerlichen Beurteilung, ob Factoring-Leistungen vorliegen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (Az. 5 K 125/24 U). Insbesondere ging es dem Kläger um die Kürzung des Vorsteuerabzugs für das Jahr 2015.

Gegenstand des Unternehmens der Klägerin, einer GmbH, war laut Gesellschaftsvertrag der An- und Verkauf von Forderungen. Im Streitjahr verpflichtete sich die Klägerin gegenüber in Deutschland ansässigen Unternehmern, sog. Anschlusskunden, zu (Factoring-) Dienstleistungen, d. h. sie kaufte Forderungen der Anschlusskunden, übernahm den Einzug der angekauften Forderungen und das Debitorenausfallrisiko. Die hieraus erzielten Vergütungen, insbesondere die Factoring-Gebühren, gab sie als steuerpflichtige Umsätze an. Nach dem Vortrag der Klägerin verkaufte sie für Zwecke der Refinanzierung bestimmte, von den Anschlusskunden an sie abgetretene Forderungen an die in den Niederlanden ansässige Schwestergesellschaft A.B.V. und trat diese Forderungen an diese ab.

Das Gericht entschied, dass der angefochtene Umsatzsteuerbescheid 2015 rechtmäßig ist. Das Finanzamt hat für das Jahr 2015 den Vorsteuerabzug zu Recht gekürzt, denn die von der Klägerin bezogenen Eingangsleistungen wurden von ihr insoweit zur Ausführung von Umsätzen im Ausland verwendet, die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung hat diese im Streitjahr keine steuerbaren und steuerpflichtigen Factoring-Leistungen von der A.B.V. erhalten, sondern sie hat selbst gegenüber der A.B.V. Umsätze mit Forderungen im Ausland erbracht, die, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären, gemäß § 4 Nr. 8c UStG steuerfrei gewesen wären.

Die A.B.V. habe an die Klägerin keine Factoring-Leistungen erbracht, denn die A.B.V. hat tatsächlich nicht die Einziehung der von den Anschlusskunden an die Klägerin abgetretenen Forderungen übernommen. Dass die A.B.V. das Ausfallrisiko übernommen hat, sei insoweit ohne Bedeutung. Diese Wertung der zwischen der Klägerin und der A.B.V. abgeschlossenen Verträge entspreche der wirtschaftlichen Realität. Der Forderungskauf ohne Übernahme des Forderungseinzugs stelle keine Factoring-Leistung und keine Einziehung von Forderungen dar, sondern vielmehr einen – steuerfreien – Umsatz »im Geschäft mit Forderungen« im Sinne des § 4 Nr. 8c UStG bzw. Art. 135 Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL.

34. Wer haftet für Umsatzsteuer? Anwendung des § 14c Abs. 2 UStG im Rahmen eines sog. Zentralreguliererfalles

Das Finanzgericht Münster hatte zur Umsatzsteuerhaftung für Rechnungen zu entscheiden, mit denen der Zentralregulierer gegenüber den Lieferanten über eine Delkredereprovision »im Namen und für Rechnung« des Kunden abrechnet (Az. 5 K 90/21 U).

Die Klägerin ist eine Personengesellschaft in der Form einer Kommanditgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die L N GmbH mit Sitz in P. Sie betreibt an mehreren Standorten einen Großhandel. An den jeweiligen Standorten werden sog. Schnelllager und/oder Ausstellungen unterhalten. Die Klägerin war im Streitzeitraum Kommanditistin der J GmbH & Co. KG mit Sitz in F. Die J unterhält vertragliche Beziehungen zu Lieferanten von Produkten und zu Unternehmen des Handels wie der Klägerin (Anschluss-häuser).

Das Gericht entschied, dass das Finanzamt die Klägerin in den Streitjahren zu Recht gemäß § 14c Abs. 2 UStG in Anspruch genommen hat. Die von der J den Lieferanten übermittelten Dokumente sowie deren Inverkehrbringen sind der Klägerin zuzurechnen. Die Klägerin gelte für Zwecke des § 14c UStG als Ausstellerin der Rechnungen und schulde damit die in den Dokumenten ausgewiesene Umsatzsteuer.

Gemäß § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG in der im Streitzeitraum geltenden Fassung (a. F.) schuldet, wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), den ausgewiesenen Betrag. Das Gleiche gilt gemäß § 14c Abs. 2 Satz 2 UStG, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt. § 14c Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG beruhen auf Art. 203 MwStSystRL. Danach wird die Mehrwertsteuer von jeder Person geschuldet, die diese Steuer in einer Rechnung ausweist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs soll Art. 203 MwStSystRL der Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken, die sich u. a. aus dem in der MwStSystRL vorgesehenen Recht auf Vorsteuerabzug ergeben könnte.

35. Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer trotz sofortiger Rücksendung abziehbar

Ein Unternehmer kann Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die Ware tatsächlich in Deutschland eingeführt wurde und er im Zeitpunkt der Einfuhr bereits die Verfügungsmacht darüber hatte. Dass die Ware kurz danach aufgrund neuer Umstände wieder ins Ausland zurückgesandt wird, schließt den Vorsteuerabzug nicht aus. So entschied das Finanzgericht München (Az. 5 K 808/23).

Eine GmbH mit Sitz im Inland handelte mit Waren und Accessoires. Im Jahr 2020 sollte eine Schweizer Lieferantin Tabakwaren an die GmbH liefern. Den Transport und die Zollabwicklung übernahm eine Spedition aus der Schweiz. In der Zollanmeldung wurde die GmbH als Anmelderin angegeben. Das Hauptzollamt setzte ihr gegenüber Einfuhrumsatzsteuer fest. Die Spedition bezahlte diese zunächst und stellte sie der GmbH anschließend in Rechnung. Noch vor einer Einlagerung in Deutschland wurde entschieden, die Ware wieder in die Schweiz zurückzubringen. Hintergrund war nach dem Vortrag der GmbH ein kurzfristig bekannt gewordenes bevorstehendes Verkaufsverbot für die betreffende Tabakart in Deutschland. Das Finanzamt versagte deshalb den Vorsteuerabzug. Es war der Auffassung, die GmbH habe die Ware nicht tatsächlich für ihr Unternehmen im Inland verwendet und auch keine maßgebliche Verfügungsmacht erlangt.

Das Finanzgericht München gab der Klage statt. Es stellte zunächst fest, dass die Ware tatsächlich nach Deutschland verbracht und dort zum freien Verkehr abgefertigt wurde. Damit sei eine Einfuhr im umsatzsteuerlichen Sinn erfolgt. Die klagende GmbH sei auch Schuldnerin der Einfuhrumsatzsteuer, weil sie in der Zollanmeldung als Anmelderin ausgewiesen und der entsprechende Steuerbescheid gegen sie ergangen war. Entscheidend sei danach die Frage, ob die Klägerin im Zeitpunkt der Einfuhr die Verfügungsmacht über die Ware hatte. Dies bejahte das Gericht. Maßgeblich sei insbesondere, dass die Lieferung nach den vereinbarten Incoterms »EX WORKS« erfolgte. Danach hatte die Klägerin ab Bereitstellung der Ware das Transport- und Kostenrisiko zu tragen. Zudem habe die Spedition bei der Zollanmeldung nach Auffassung des Gerichts im Auftrag der Klägerin gehandelt. Damit habe die Klägerin bereits mit Beginn der Versendung die Verfügungsmacht über die Ware erlangt. Das Finanzamt konnte sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Klägerin habe die Ware nicht angenommen, da die Lieferung bereits abgeschlossen war, als die Verfügungsmacht auf die Klägerin überging. Die spätere Rücksendung in die Schweiz sei keine Annahmeverweigerung gewesen, sondern habe auf einer neuen Entscheidung der Klägerin über die Weiterverwendung der Ware beruht. Gerade dieser Rücktransport zeige, dass die Klägerin über die Ware verfügen konnte. Deshalb sei die Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände entstanden, die die Klägerin für ihr Unternehmen eingeführt hatte und sie habe den Betrag als Vorsteuer abziehen dürfen.

36. Grunderwerbsteuerrechtliche Erwerbsanzeige: Eigene Anzeigepflichten im Blick behalten

Steuerpflichtige, die ein Grundstück erwerben oder an einer Übertragung beteiligt sind, dürfen sich nicht darauf verlassen, dass der Notar sämtliche steuerlichen Pflichten übernimmt. Eine Erwerbsanzeige beim Finanzamt muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen – und zwar unabhängig davon, wer sie vornimmt. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass sich Steuerpflichtige nicht allein auf die Mitwirkung des Notars verlassen sollten (Az. II R 22/23).

Zwar ist gemäß dem Grunderwerbsteuergesetz der Notar verpflichtet, ein beurkundetes Grundstücksgeschäft innerhalb von zwei Wochen dem Finanzamt anzuzeigen. Jedoch besteht daneben eine eigenständige Anzeigepflicht der Erwerber und Veräußerer. Diese sollten ihre steuerlichen Pflichten im Blick behalten und sicherstellen, dass die Erwerbsanzeige rechtzeitig erfolgt. Andernfalls kann es insbesondere bei einer späteren Rückabwicklung dazu kommen, dass eine bereits entstandene Grunderwerbsteuer nicht mehr aufgehoben oder erstattet wird.

Im konkreten Fall hatte eine Notarin einen Teilerbauseinandersetzungsvertrag zwischen Geschwistern beurkundet. Durch den Nachlass fiel Grunderwerbsteuer an. Zwar zeigte die Notarin den Erwerbsvorgang an – jedoch nicht rechtzeitig. Die Geschwister handelten auch nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist. Nachdem die Geschwister die Teilerbauseinandersetzung wieder rückgängig machten, wollten sie erreichen, dass keine Grunderwerbsteuer festgesetzt wird. Dies wäre gesetzlich nur möglich gewesen, wenn die ursprüngliche Erwerbsanzeige innerhalb der Frist erfolgt wäre.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass antragsberechtigt nur derjenige ist, der selbst steuerlich betroffen ist – im Streitfall die Geschwister, nicht die Notarin. Für einen Notar kenne das Gesetz keine Wiedereinsetzung, da er kein Beteiligter am Grunderwerbsteuerverfahren bzw. nicht »jemand« im Sinne des § 110 Satz 1 der Abgabenordnung sei. Für die Praxis sei daher wichtig, dass Steuerpflichtige ihre eigene Anzeigepflicht nach § 19 des Grunderwerbsteuergesetzes kennen und beurkundete Grundstücksverträge rechtzeitig selbst und unabhängig von der Anzeige des Notars anzeigen.

37. Auflösung von Treuhandmodellen mit Grundstücksbezug kann Grunderwerbsteuer auslösen

Der Erwerb einer unmittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft durch den Treugeber vom Treuhänder erfüllt unter den weiteren Voraussetzungen der Norm den Tatbestand des

§ 1 Abs. 2a Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG). Die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 GrEStG ist nicht entsprechend anwendbar. So entschied der Bundesfinanzhof (BFH-Az. II R 9/23).

Ein Treuhänder gilt rechtlich als echter Gesellschafter und Miteigentümer im Grundbuch. Der Treuhänder wird auch im Grundbuch als Miteigentümer eingetragen. Damit unterliegt auch die Übertragung der Gesellschaftsbeteiligung vom Treuhänder auf den Treugeber den Regelungen in § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG. Überträgt er seinen Gesellschaftsanteil auf den Treugeber, löst das Grunderwerbsteuer aus – auch wenn der Treugeber wirtschaftlich schon immer »dahinter« stand.

Das Urteil bestätigt die strenge Sicht der Finanzverwaltung. Für die Grunderwerbsteuer zählt bei Personengesellschaften mit Grundstücken nur, wer zivilrechtlich Gesellschafter ist, nicht, wer »wirtschaftlich« dahintersteht. Der BFH lehnt es ab, über § 39 AO (wirtschaftliches Eigentum) eine Steuerbefreiung nach § 6 GrEStG zu konstruieren. Maßgeblich ist die zivilrechtliche Gesellschafterstellung, nicht die ertragsteuerliche Zurechnung.

Die Auflösung von Treuhandmodellen mit Grundstücksbezug kann Grunderwerbsteuer auslösen. Um dies zu vermeiden, sollte beim bisherigen Treuhänder ein Anteil von mehr als 5 % verbleiben.

38. Anwendung der 5-jährigen oder 10-jährigen Nachbehaltensfrist des § 6 Abs. 3 GrEStG

Die durch das Gesetz verlängerte 10-jährige Nachbehaltensfrist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (n. F.) findet keine Anwendung auf Erwerbsvorgänge, die vor dem 1. Juli 2021 abgeschlossen wurden – selbst wenn die ursprüngliche 5-jährige Frist zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch nicht abgelaufen war. Dies entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 11 K 1987/25 GE). Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die durch den Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision wurde eingelegt und ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 44/25 anhängig.

Im konkreten Fall war die Klägerin eine oHG, die im Jahr 2018 von einer KG zwei Flurstücke im Wege der Einbringung erworben hatte. An den Personengesellschaften waren jeweils dieselben Gesellschafter beteiligt. Das Finanzamt setzte die Grunderwerbsteuer zunächst unter Hinweis auf § 6 Abs. 3 GrEStG mit 0 Euro fest. Mehr als fünf Jahre nach Einbringung der Grundstücke kam es bei der Klägerin zu einem Formwechsel in eine GmbH. Daraufhin änderte das beklagte Finanzamt den Grunderwerbsteuerbescheid mit der Begründung, dass die zwischenzeitlich verlängerte 10-jährige Nachbehaltensfrist in § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG n. F. Anwendung finde. Die gesetzliche Verlängerung gelte für alle Sachverhalte, für die die bisherige 5-jährige Frist (wie im Streitfall) vor dem Stichtag 01.07.2021 noch nicht abgelaufen sei. Dies folge aus § 23 Abs. 18 und Abs. 24 GrEStG. Die oHG war dagegen der Ansicht, dass die 10-jährige Nachbehaltensfrist im konkreten Fall nicht anwendbar sei.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab der Klage statt. Einschlägig sei bei der Klägerin die 5-jährige Nachbehaltensfrist, die bei Eintragung des Formwechsels im Jahr 2023 bereits abgelaufen war. Aus § 23 Abs. 18 GrEStG folge, dass § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG n. F. mit einer Nachbehaltensfrist von zehn Jahren erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden sei, die nach dem 30.06.2021 verwirklicht werden. Diese Voraussetzung sei vorliegend nicht erfüllt, da der Erwerbsvorgang bereits im Jahr 2018 vollendet war.

39. Lebenslanges Wohnungsrecht erhöht die Grunderwerbsteuerliche Gegenleistung

Übernimmt der Erwerber eines Grundstücks im Kaufvertrag die schuldrechtliche Verpflichtung des Veräußerers zur Einräumung eines lebenslangen, höchstpersönlichen Wohnungsrechts, gehört laut Bundesfinanzhof der kapitalisierte Wert dieses Rechts zur Gegenleistung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG. Ein solches Wohnungsrecht stellt keine dauernde Last im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GrEStG dar, da es mit dem Tod des Berechtigten erlischt (Az. II R 32/22).

Die Klägerin erwarb mit notariellem Vertrag vom 26.05.2021 zwei Grundstücke zu einem Gesamtkaufpreis von 133.000 Euro, wovon 30.000 Euro auf Inventar entfielen. Eines der Grundstücke war mit einem Zweifamilienhaus bebaut, an dem dem Bruder der Veräußerin bereits 2003 ein lebenslanges unentgeltliches Wohnungsrecht eingeräumt worden war. Zudem war ihm an einem weiteren Grundstück ein Nießbrauch bestellt worden. Die Eintragung der Rechte war bewilligt, jedoch im Zeitpunkt des Kaufvertrags noch nicht vollzogen. Im Kaufvertrag wurden die beantragten Rechte als Belastungen aufgeführt und geregelt, dass sie vom Käufer übernommen würden. Dies sei bei der Kaufpreisbemessung berücksichtigt. Das Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer fest und bezog neben dem um das Inventar gekürzten Kaufpreis den kapitalisierten Wert des Wohnungsrechts in die Bemessungsgrundlage ein. Das Finanzgericht bestätigte dies. Mit der Revision wandte die Klägerin ein, sie habe lediglich ein tatsächlich wertgemindertes Grundstück zum Marktpreis erworben. Eine zusätzliche Gegenleistung sei nicht erbracht worden. Zudem liege eine dauernde Last vor, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GrEStG nicht zur Gegenleistung gehöre.

Der Bundesfinanzhof wies die Revision zurück. Maßgeblich sei nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG die Gegenleistung, das heißt alle Leistungen, zu denen sich der Erwerber als Entgelt für die Übereignung verpflichte. Unerheblich sei, wie die Beteiligten die Leistung bezeichnen oder welchen Verkehrswert sie dem Grundstück beimessen. Zwar sei das Wohnungsrecht mangels Eintragung noch nicht dinglich entstanden (§ 873 Abs. 1 BGB), es bestehe jedoch eine schuldrechtliche Verpflichtung der Veräußerin zur Einräumung. Nach der vom Bundesfinanzhof bindend gewürdigten Vertragsauslegung habe die Klägerin diese Verpflichtung zusätzlich zum Kaufpreis übernommen und auf einen lastenfreien Erwerb verzichtet. Kaufpreis und übernommene Verpflichtung bildeten zusammen die Gegenleistung. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GrEStG stehe der Einbeziehung nicht entgegen. Eine dauernde Last liege nur vor, wenn das Grundstück dauerhaft wertmindernd belastet sei. Ein höchstpersönliches, nicht übertragbares und nicht vererbliches Wohnungsrecht nach § 1093 BGB erlösche mit dem Tod des Berechtigten und stelle daher keine dauernde Last dar. Dass die Eintragung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch ausstand, sei unerheblich.

Die Grunderwerbsteuer wurde daher zutreffend unter Einbeziehung des kapitalisierten Wohnungsrechts bemessen; die Revision blieb erfolglos.

40. Dauernutzungsrecht an Stellplätzen kann Grundvermögen sein

Ob ein Dauernutzungsrecht bewertungsrechtlich als Grundvermögen anzusehen ist, richtet sich nicht allein nach der zivilrechtlichen Bezeichnung. Maßgeblich ist, ob der Nutzungsberechtigte wirtschaftlich wie ein Eigentümer gestellt ist, insbesondere ob er die Anschaffungs- oder Herstellungskosten trägt und ihm Substanz und Ertrag des Wirtschaftsguts auf Dauer zustehen. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. II R 36/22).

Die Klägerin, eine GmbH, erwarb im Jahr 2015 ein dinglich gesichertes Dauernutzungsrecht an vier Tiefgaragenstellplätzen in Berlin. Die Stellplätze standen zivilrechtlich im Teileigentum Dritter. Der Kaufpreis betrug insgesamt 12.000 Euro. Das Dauernutzungsrecht war bereits zuvor zugunsten der Verkäuferin im Grundbuch eingetragen worden. Das Finanzamt hatte für dieses Dauernutzungsrecht schon früher einen Einheitswert festgestellt. Nach dem Erwerb durch die Klägerin führte das Finanzamt eine Zurechnungsfortschreibung durch und rechnete die wirtschaftliche Einheit nunmehr der Klägerin zu. Die Klägerin wandte sich dagegen mit dem Argument, ein Dauernutzungsrecht unterliege nicht der Grundsteuer und sei kein Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes. Sie wollte erreichen, dass die Wertfeststellung aufgehoben wird. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Es meinte, die Klägerin könne sich gegen die bloße Zurechnungsfortschreibung nicht mit dem Einwand wenden, dass überhaupt kein Grundvermögen vorliege. Den hilfsweise gestellten Antrag auf Aufhebung der früheren Wertfeststellung hielt das Gericht zwar für zulässig, aber unbegründet. Es war der Auffassung, die Klägerin habe wirtschaftliches Eigentum an den Stellplätzen erlangt.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück an das Finanzgericht. Zunächst bestätigte das Gericht, dass die Klägerin mit ihrer Anfechtung der Zurechnungsfortschreibung allein nicht durchdringen kann. Eine Zurechnungsfortschreibung regelt nur, wem eine bereits angenommene wirtschaftliche Einheit zuzurechnen sei. Sie entscheide nicht darüber, ob diese wirtschaftliche Einheit überhaupt bestehe. Wer geltend machen wolle, dass es sich gar nicht um Grundvermögen handle, müsse dies mit einem Antrag auf sog. fehlerbeseitigende Aufhebung der Wertfeststellung verfolgen. In der Sache stellte der Bundesfinanzhof klar, dass ein Dauernutzungsrecht grundsätzlich zwar nicht automatisch wirtschaftliches Eigentum vermittelt. Es könne aber ausnahmsweise als Grundvermögen behandelt werden, wenn der Nutzungsberechtigte wirtschaftlich wie ein Eigentümer gestellt sei. Das setze insbesondere voraus, dass er statt des Eigentümers die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des genutzten Wirtschaftsguts trage und ihm Substanz und Ertrag des Wirtschaftsguts für dessen voraussichtliche Nutzungsdauer zustünden. Auch eine Beteiligung an Wertsteigerungen oder Wertminderungen könne dafür sprechen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs habe das Finanzgericht hierfür jedoch den falschen Maßstab angelegt. Es habe zwar darauf abgestellt, dass das Nutzungsrecht unbefristet war und die Klägerin Betriebs-, Unterhalts- und Instandhaltungskosten tragen musste. Es habe aber nicht geprüft, ob der von der Klägerin gezahlte Kaufpreis wirtschaftlich so ausgestaltet war, dass sie damit tatsächlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Stellplätze anteilig übernommen hat. Gerade dieser Punkt sei für die Frage des wirtschaftlichen Eigentums entscheidend. Außerdem fehlten Feststellungen dazu, wie und wann das Dauernutzungsrecht ursprünglich entstanden sei und wie genau es ausgestaltet war. Deshalb konnte der Bundesfinanzhof nicht abschließend entscheiden. Das Finanzgericht muss nun weitere Feststellungen treffen und anschließend neu prüfen, ob die Klägerin wirtschaftliches Eigentum erlangt hat.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Finanzamt muss Bescheide bei umfassender Empfangsvollmacht an den Steuerberater zustellen

Das Finanzgericht Münster entschied, dass eine als Generalvollmacht ausgestaltete Empfangsvollmacht auch für die Übersendung eines steuerlichen Haftungsbescheids zu beachten ist. Daher hat das Gericht die angefochtene Einspruchsentscheidung antragsgemäß aufgehoben (Az. 13 K 1936/24).

Der Steuerberater des Klägers hatte dem Finanzamt (unter Angabe der persönlichen Steuernummern des Klägers) auf elektronischem Wege eine Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen nach amtlich vorgeschriebenem Muster übermittelt. Die Vollmacht lautete auf eine Vertretung in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten und erstreckte sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Einschränkungen in Bezug auf bestimmte steuerliche Angelegenheiten oder Zeiträume bestanden nicht. Das Finanzamt nahm den Kläger wegen Steuerschulden einer GmbH, deren Geschäftsführer der Kläger war, in Haftung und übersandte den entsprechenden Haftungsbescheid (unter Vergabe einer neuen Steuernummer) mit Zustellungsurkunde an die private Wohnadresse des Klägers. Über einen Monat nach Zustellung des Haftungsbescheides legte der Kläger, vertreten durch einen Bevollmächtigten, Einspruch ein. Hinsichtlich der Fristversäumnis vertrat der Kläger die Ansicht, der Haftungsbescheid hätte wegen der eingereichten Empfangsvollmacht an seinen Steuerberater übersandt werden müssen. Das Finanzamt teilte diese Ansicht nicht und verwarf den Einspruch wegen Verfristung als unzulässig.

Das Gericht hob die angefochtene Einspruchsentscheidung auf. Die Bekanntgabe des Haftungsbescheides hätte gegenüber dem Steuerberater erfolgen müssen. Denn ein Verwaltungsakt soll dem Bevollmächtigten bekanntgegeben werden, wenn der Finanzbehörde eine schriftliche oder eine nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht vorliege. Im Regelfall bedeute das »Soll« ein »Muss«. Allein aus der Eintragung einer bestimmten Steuernummer könne nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass sich die Vollmacht nur auf solche Steuerangelegenheiten beziehen solle, die unter jener Steuernummer bearbeitet würden. Entsprechend hätte das Finanzamt die Empfangsvollmacht auch für das Haftungsverfahren des Klägers beachten müssen, denn die Empfangsvollmacht sei ohne Einschränkungen erteilt worden und habe für sämtliche – auch sonstige – Verwaltungsakte gelten sollen, die den Kläger betreffen. Für die Berücksichtigung der Empfangsvollmacht sei unerheblich, ob das Finanzamt organisatorisch und technisch in der Lage sei, bestehende und bekannte Vollmachten stets bei neu vergebenen Steuernummern zu erfassen. Mangels wirksamer Bekanntgabe sei die Einspruchsfrist nicht in Gang gesetzt worden, weshalb das Finanzamt den Einspruch zu Unrecht als unzulässig verworfen habe.

2. Vorzeitige Anforderung der Steuererklärung – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof

Das Finanzamt kann in bestimmten Fällen mittels einer Vorabanforderung gem. § 149 Abs. 4 der Abgabenordnung eine frühere Abgabe der Steuererklärung anfordern.

Streitig ist, ob das Finanzamt berechtigt war, die Einkommensteuererklärung eines steuerlich beratenen Klägers für das Jahr 2024 vorzeitig anzufordern. Hintergrund ist eine hohe Steuernachzahlung im Vorjahr 2023, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine sog. Vorabanforderung nach § 149 Abs. 4 der Abgabenordnung erfüllte. Der Kläger wendet sich gegen die frühere Abgabefrist und rügt insbesondere, dass das Finanzamt sein Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt habe. Zwar seien die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm erfüllt, jedoch fehle es an einer individuellen Begründung im konkreten Einzelfall. Die Vorabanforderung sei lediglich auf ein standardisiertes, automatisiert erstelltes Schreiben gestützt worden. Das Finanzamt hält dem entgegen, dass bereits das Vorliegen eines gesetzlichen Katalogfalls die Anforderung rechtfertige und eine weitergehende Begründung entbehrlich sei.

Das Finanzgericht Köln gab dem Kläger Recht. Zwar dürfe das Finanzamt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine vorzeitige Abgabe verlangen, dies stehe jedoch im Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen müsse erkennbar ausgeübt und begründet werden. Im Streitfall sei die Vorabanforderung rechtswidrig, da das beklagte Finanzamt die ihm obliegende Ermessensentscheidung nicht ordnungsgemäß ausgeübt und begründet habe. Weder in der Vorabanforderung noch in dem darauffolgenden Schriftverkehr seien Ermessenserwägungen dokumentiert worden. Die bloße Bezugnahme auf die gesetzliche Norm genüge nicht bzw. sei als Begründung für die Vorabanforderung nicht ausreichend (Az. 11 K 2249/25).

Die Entscheidung ist jedoch nicht rechtskräftig. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig (Az. VIII R 2/26).

3. Nebentätigkeiten: Kein Steuerstrafverfahren riskieren!

Ob Hunde-Betreuung, Babysitting, Yoga oder Sprachen unterrichten, Kochkurse geben, Nachhilfeunterricht erteilen, Trainer sein oder eine Jugendgruppe leiten – eine Nebentätigkeit kann Freude machen, aber auch Einnahmen mit sich bringen. Bei solchen Aktivitäten sollte man auch an steuerliche Folgen denken!

Denn das deutsche Steuerrecht unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen Haupt- und Nebentätigkeit, viel oder wenig Zeitaufwand und Mühen, Spaß oder Stress. Sobald Sie etwas machen, um Einkünfte zu erzielen, können Sie zum einen die Kosten dafür steuerlich geltend machen, z. B. die Fahrtkosten. Schwierig wird der Abzug, wenn Sie das Material auch privat nutzen (können), z. B. das italienische Kochbuch für Ihren Kochkurs »Italienische Spezialitäten selber machen«. Zum anderen müssen Sie den Gewinn versteuern. Wenn die Tätigkeit für eine staatliche Institution erfolgt, z. B. eine staatliche Schule oder Hochschule, oder eine gemeinnützige Organisation, z. B. eine private Schule oder einen gemeinnützigen Verein, gibt es für die Einnahmen einen Freibetrag.

Wenn Sie durch eine Nebentätigkeit zusätzliche Einnahmen erzielen möchten, sollten Sie sich steuerlich beraten lassen, damit nicht ein Steuerstrafverfahren droht!

4. Mitunternehmerrisiko eines stillen Gesellschafters

Der Bundesfinanzhof hat zu der Frage entschieden, wann aus einem stillen Gesellschafter steuerlich ein Mitunternehmer wird. Die Richter stellten klar, wer nur Dienstleistungen erbringt und kein echtes Vermögensrisiko trägt, erfüllt diese Voraussetzung regelmäßig nicht. Stille Gesellschafter seien nicht schon deshalb Mitunternehmer, weil sie umfangreich im Unternehmen mitarbeiten und am Gewinn beteiligt werden. Fehle es an einem echten finanziellen Risiko, reiche auch eine starke Einbindung in die Geschäfte nicht aus, um eine atypisch stille Gesellschaft anzunehmen (Az. IV R 24/23).

Im konkreten Fall ging es um mehrere stille Beteiligungen an einer GmbH, die Immobilien ankauften und wieder veräußerten. Die stillen Beteiligten sollten keine Geld- oder Sacheinlagen leisten, aber Dienstleistungen wie Geschäftsführung, Finanzierung, An- und Verkaufsentscheidungen oder Verwaltung übernehmen. Dafür sollten sie am Gewinn aus diesen Immobiliengeschäften mit einem quotalen Anteil (sog. Gewinnanteile) beteiligt werden, aber kein Verlustrisiko tragen. Das Finanzamt sah darin eine atypisch stille Gesellschaft und damit eine Mitunternehmerschaft und stellte die Einkünfte gesondert und einheitlich fest. Im Klageverfahren bestätigte das Finanzgericht Baden-Württemberg dies zunächst. Es war der Ansicht, dass schon das Risiko vergeblicher Arbeitsleistungen und eigener Aufwendungen genüge als schwach ausgeprägtes Mitunternehmerrisiko.

Der Bundesfinanzhof widersprach dem Finanzgericht Baden-Württemberg. Ein Mitunternehmerrisiko bedeute gesellschaftsrechtliche oder eine dieser wirtschaftlich vergleichbaren Teilnahme am Erfolg und Misserfolg eines gewerblichen Unternehmens. Dieses Risiko werde regelmäßig durch Beteiligung an Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Anlagevermögens einschließlich eines Geschäftswerts vermittelt. Hieran fehle es im Streitfall. Das bloße Versprechen, künftig Dienstleistungen zu erbringen, reicht nach Auffassung der Richter nicht aus. Zwar könne sich ein Mitunternehmerrisiko auch aus einem Haftungsrisiko ergeben – der bloße Verzicht auf eine spätere Gewinnbeteiligung reiche hierfür jedoch nicht aus. Auch wenn die stillen Gesellschafter am Gewinn aus den Immobiliengeschäften beteiligt waren, trugen sie dennoch weder Verluste noch mussten sie Nachschüsse leisten noch hafteten sie gegenüber Dritten oder im Innenverhältnis.

5. Keine Geschäftsveräußerung bei Betriebsfortführung durch Pächter

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung nicht schon deshalb vorliegt, weil ein Betrieb nach einer Übertragung wirtschaftlich weiterläuft. Maßgeblich ist, dass der Erwerber oder ein Letzterwerber die Tätigkeit selbst fortführt und nicht lediglich ein Pächter (Az. V R 3/23).

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, betrieb eine Fischverarbeitung, eine Fischzucht, einen Hofladen und eine Gaststätte. Im November 2016 veräußerte sie wesentliche Teile ihres Betriebsvermögens (Grundstücke, Gebäude, Fischzuchtbecken, bewegliche Einrichtungen und verschiedene Nutzungsrechte) an zwei Erwerber. Ab Januar 2017 ging der Besitz über. Die Erwerber verpachteten die Fischzuchtanlage später an eine neu gegründete GmbH, an der sie beteiligt waren. Das Finanzamt sah darin keine Geschäftsveräußerung im Ganzen. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz vor dem Finanzgericht München Erfolg: die Umsätze seien als Geschäftsveräußerung im Ganzen an die beiden Erwerber nicht steuerbar.

Die Richter des Bundesfinanzhofs hoben das Urteil auf und verwiesen den Fall an das Finanzgericht zurück. Zwar müsse bei mehreren Übertragungen die Fortführungsabsicht nicht schon beim Zwischenerwerber vorliegen, sondern erst beim Letzterwerber. Jedoch sei nicht ausreichend, dass ein Dritter den Betrieb später auf Grundlage eines Pachtvertrags weiterführt. Nutze der Erwerber das übernommene Vermögen nicht selbst unternehmerisch, sondern verpachte es, könne die bei einer Geschäftsveräußerung notwendige Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht auf den Pächter abgestellt werden.

Das Finanzgericht München muss nun Feststellungen dazu treffen, wer den Betrieb ab Januar 2017 tatsächlich fortgeführt hat. Der Pachtvertrag mit der GmbH wurde erst im Mai 2017 – »rückwirkend« zum 01.01.2017 – geschlossen. Offen ist, ob in der Übergangszeit einer der Erwerber tätig war, beide gemeinsam oder eine Vorgründungsgesellschaft tätig waren.

Gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Dann tritt in diesem Fall der erwerbende Unternehmer an die Stelle des Veräußerers. Voraussetzung für eine Geschäftsveräußerung ist, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

6. Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer eines Gewerbetreibenden

Bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb ist im Gesetz eine Ermäßigung der Einkommensteuer durch die teilweise Anrechnung der Gewerbesteuer aus den betrieblichen Einkünften vorgesehen. Die Anrechnung erfolgt pauschal mit dem Vierfachen des für den Betrieb festgestellten Gewerbesteuermessbetrags. Damit wird vereinfacht und pauschal ein Gewerbesteuerhebesatz von 422 % auf die gewerblichen Einkünfte unterstellt. Die tatsächlichen Hebesätze der größeren Städte in Deutschland betragen zwischen 250 % und 580 %.

Bei der Beteiligung an einer Personengesellschaft wird der anteilige Messbetrag entsprechend der Beteiligung des Gesellschafters am Gewinn ermittelt, d. h. Sondervergütungen für die Geschäftsführung oder auch Mieten für Grundstücke an den Gesellschafter wirken sich auf den Anteil nicht aus. Bei diesen Gesellschaftsbeteiligungen besteht zudem die Besonderheit, dass nur der Gesellschafter, der noch am Ende des Kalenderjahres beteiligt ist, die Anrechnung beanspruchen kann. Scheidet ein Gesellschafter also z. B. durch Kündigung, Verkauf seines Anteils oder auch durch Tod im Laufe des Jahres aus der Gesellschaft aus, gibt es keine Anrechnung der Gewerbesteuer für ihn (gilt seit 2018).

Die Anrechnung ist der Höhe nach zweifach begrenzt. Einmal durch die Höhe der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer (trifft auf alle Betriebe zu, für deren Gemeinde ein Hebesatz bis 420 % gilt) und auch durch die anteilige Einkommensteuer, die auf gewerbliche Einkünfte entfällt. D. h. bei Verlusten aus anderen Betrieben oder Einkünften oder anderen Minderungen der Einkommensteuer, z. B. für Veräußerungsgewinne oder die Anrechnung ausländischer Steuern, verringert sich der Anrechnungshöchstbetrag.

Kann sich die Kürzung der Einkommensteuer gar nicht auswirken, weil z. B. Verluste oder Verlustvorträge die Steuer auf 0 Euro herabsetzen, kann die Gewerbesteuer für Zwecke der Anrechnung nicht auf spätere Jahre vorgetragen werden. Dagegen bereits erhobene verfassungsrechtliche Bedenken hat das Bundesverfassungsgericht bereits in zwei Verfahren abgelehnt. Auch Steuern, die bei der Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Personengesellschaften anfallen, können bei der Kürzung nicht berücksichtigt werden.

7. Firmenwagen: Geldwerten Vorteil in der Steuererklärung korrigieren

Wer einen Firmenwagen auch privat nutzt, versteuert dafür einen geldwerten Vorteil. In der Praxis wird dieser meist pauschal nach der 1 %-Regelung ermittelt. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kommen zusätzlich 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Monat hinzu. Diese pauschale Berechnung unterstellt, dass der Wagen regelmäßig für den Arbeitsweg genutzt wird – was längst nicht immer der Fall ist. Gerade bei häufigem Homeoffice oder wechselnden Einsatzorten liegt der tatsächliche Nutzungsumfang oft deutlich darunter. In solchen Fällen kann der pauschale Ansatz im Rahmen der Einkommensteuererklärung korrigiert werden. Statt der 0,03%-Regel darf dann eine Einzelbewertung mit 0,002 % je tatsächlich durchgeführter Fahrt angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer nachweisen kann, an welchen Tagen der Firmenwagen tatsächlich für den Weg zur Arbeit genutzt wurde. Geeignet sind etwa einfache Aufzeichnungen oder Kalendernotizen.

Wichtig ist dabei die Abgrenzung zwischen Lohnabrechnung und Steuerveranlagung. Der Arbeitgeber wendet aus Vereinfachungsgründen weiterhin den pauschalen Ansatz an. Ergibt sich dadurch jedoch ein zu hoher geldwerter Vorteil, kann dieser im Steuerbescheid berichtigt werden. Zu viel einbehaltene Lohnsteuer wird dann erstattet.

Auch Zuzahlungen des Arbeitnehmers wirken sich steuermindernd aus. Leistet der Arbeitnehmer etwa eine monatliche Kostenbeteiligung oder übernimmt einzelne Fahrzeugkosten selbst, reduziert sich der zu versteuernde Vorteil entsprechend. Eine negative Besteuerung ist allerdings ausgeschlossen – der Vorteil kann höchstens auf Null sinken.

Für Elektrofahrzeuge gelten im Übrigen reduzierte Pauschalsätze, die der Arbeitgeber regelmäßig bereits berücksichtigt. Auch hier bleibt jedoch Raum für Korrekturen. Besonderheiten ergeben sich hier bei der Erstattung der Ladekosten; diese sind ab 2026 nachzuweisen.

8. Aufwendungen für Anmietung eines Pkw-Stellplatzes als

Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abziehbar

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein Arbeitnehmer bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung Aufwendungen für einen Pkw-Stellplatz neben den Aufwendungen für die Mietwohnung als Werbungskosten abziehen kann (Az. VI R 4/23).

Im Streitfall unterhielt der mit seiner Hauptwohnung in Niedersachsen ansässige Kläger in Hamburg aus beruflichem Anlass eine angemietete Zweitwohnung. Die monatliche Wohnungsmiete inklusive Nebenkosten lag über dem Betrag von 1.000 Euro, den das Finanzamt als Höchstbetrag für die Unterkunftskosten und somit Werbungskosten anerkennt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG). Daneben mietete der Kläger einen Stellplatz in Höhe von 170 Euro monatlich an. Das Mietverhältnis für den Stellplatz war bezüglich Laufzeit und Kündigungsfrist an den Wohnungsmietvertrag gebunden. Der Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung für das Veranlagungsjahr 2020 die Stellplatzkosten neben den Wohnungsmietzinsen als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt ließ die Wohnungsmiete in Höhe von 1.000 Euro monatlich als Werbungskosten zu, versagte jedoch den Abzug der Stellplatzkosten unter Verweis auf den bereits ausgeschöpften Höchstbetrag. Das Niedersächsische Finanzgericht gab der Klage statt.

Der Bundesfinanzhof wies die Revision des Finanzamtes als unbegründet zurück. Zwar ist der Werbungskostenabzug für die Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung der Höhe nach auf 1.000 Euro monatlich begrenzt, die Aufwendungen für einen Stellplatz an der Zweitwohnung unterliegen nach Auffassung der Richter jedoch nicht dieser Abzugsbeschränkung. Denn diese Aufwendungen werden nicht für die Nutzung der Unterkunft, sondern für die Nutzung des Stellplatzes getätigt. Sie seien daher, soweit notwendig, als Werbungskosten abziehbar. Die Notwendigkeit der Stellplatzanmietung sei vorliegend aufgrund der angespannten Parkplatzsituation in Hamburg zu bejahen. Die mietvertragliche Ausgestaltung für die Abzugsfähigkeit der Stellplatzkosten sei ohne Bedeutung. Es sei daher auch nicht maßgeblich, ob der Stellplatz zusammen mit der Wohnung in einem Mietvertrag oder durch einen separaten Mietvertrag, gegebenenfalls von personenverschiedenen Vermietern angemietet werde. Der Bundesfinanzhof ist damit zugunsten des Steuerpflichtigen von der Auffassung der Finanzverwaltung in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2020 (BStBl Teil I 2020 Seite 1228, Rz. 108) ausdrücklich abgewichen.

9. Wenn das Arbeitszimmer zur Stolperfalle wird – Aktuelle Entscheidungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit

Seit 2023 ist der steuerliche Abzug für das Arbeiten von zu Hause zwar neu geregelt, aber das Thema ist damit nicht »durch«. Gerade wenn es um ein echtes häusliches Arbeitszimmer geht – und nicht nur um die pauschalen Homeoffice-Regeln – bleiben Finanzgerichte bei der Abzugsfähigkeit streng. Aktuelle Entscheidungen zeigen, wo Steuerpflichtige in der Praxis leicht in typische Fallen tappen.

Ein anschauliches Beispiel liefert das Finanzgericht Münster (Az. 2 K 1243/20). Ein freiberuflicher Musiker nutzte in seinem Einfamilienhaus gleich mehrere Räume beruflich: ein Arbeitszimmer, ein Musikübungsraum und weitere Bereiche für organisatorische Tätigkeiten. Das Gericht wertete diese Räume nicht als mehrere Arbeitszimmer, sondern als eine einheitliche funktionale Einheit. Folge: Es blieb für die Berücksichtigung beim damaligen Höchstbetrag. Entschieden wurde außerdem: Auch wenn ein großer Teil der Vorbereitung zu Hause stattfindet, liegt der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit nicht automatisch im häuslichen Bereich, wenn die prägenden Leistungen – etwa Auftritte, Unterricht oder Proben, außerhalb erbracht werden. Daher führen mehr Fläche oder mehrere Räume nicht automatisch zu mehr Steuerersparnis, wenn die Ausübung der Tätigkeit, also der inhaltliche Mittelpunkt, anderswo stattfindet.

Besonders interessant war der Fall auch, weil die Ehefrau des Musikers ebenfalls ein Arbeitszimmer nutzte. Dieses wurde ihm steuerlich nicht zugerechnet, weil er es selbst nicht nutzte. Bei der Ehefrau wiederum scheiterte der Abzug daran, dass sie keine eigenen steuerpflichtigen Einkünfte hatte. Der Bundesfinanzhof setzte die Vollziehung in diesem Punkt teilweise aus und ließ Zweifel erkennen, ob die erstinstanzliche Entscheidung zu streng ausgefallen war – insbesondere bei der Frage, ob ein von Ehegatten gemeinsam genutzter Raum wirklich so klar aus der Betrachtung fallen muss und wie der qualitative Mittelpunkt zu bestimmen ist (Az. VIII B 35/24).

Für die Praxis bedeutet das: In Grenzfällen kann es sich lohnen, den weiteren Verlauf des Revisionsverfahrens abzuwarten, statt vorschnell klein beizugehen.

Wenig Spielraum bleibt hingegen an anderer Stelle. Wer umzieht, um überhaupt erst Platz für ein häusliches Arbeitszimmer zu schaffen, kann die Umzugskosten regelmäßig nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen. Der Bundesfinanzhof ordnet solche Wohnentscheidungen der privaten Lebensführung zu – selbst dann, wenn das Arbeitszimmer später steuerlich anerkannt wird (Az. VI R 14/21).

Für Sie bedeutet das: Wenn Sie ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen wollen, kommt es auf die saubere Einordnung, die tatsächliche Nutzung und – in Fällen mit höheren Kosten – auf die Frage an, wo der qualitative Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit liegt. Wer diese Punkte im Blick behält, spart sich nicht nur Ärger mit dem Finanzamt, sondern sichert sich die steuerliche Anerkennung auf stabilem Fundament.

10. Verluste aus Kapitalvermögen: Was Anleger zur Verlustverrechnung wissen sollten!

Verluste aus Kapitalvermögen sind steuerlich grundsätzlich berücksichtigungsfähig – allerdings nicht schrankenlos. Seit Einführung der Abgeltungsteuer gilt ein eigenständiger Verlustverrechnungskreis: Verluste aus Kapitalanlagen dürfen ausschließlich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste werden in Folgejahre vorgetragen. Zusätzlich sieht das Gesetz differenzierte Verrechnungskreise innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen vor. Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen ausschließlich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen ausgeglichen werden. Andere Kapitalerträge, etwa Zinsen oder Fondsausschüttungen, bleiben insoweit außer Betracht.

Besonders umstritten waren in den letzten Jahren Verluste aus Termingeschäften sowie der Ausfall wertloser Kapitalanlagen, etwa bei Insolvenz einer Anleihe oder dem Verfall von Knockout-Zertifikaten. Zwischenzeitlich durften solche Verluste nur bis zu 20.000 Euro jährlich verrechnet werden. Diese Begrenzung ist inzwischen aufgehoben. Verluste aus Termingeschäften und aus dem endgültigen Ausfall von Kapitalforderungen können aktuell wieder uneingeschränkt mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden.

Ein steuerlich relevanter Verlust setzt voraus, dass der Ausfall endgültig ist. Bei Insolvenzforderungen ist dies regelmäßig erst dann der Fall, wenn feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist. Die bloße Wertminderung genügt nicht. Der maßgebliche Zeitpunkt entscheidet darüber, in welchem Jahr der Verlust steuerlich berücksichtigt werden kann.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalverlusten ist komplex. Während die Verlustverrechnung bei Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen wieder großzügiger möglich ist, bleibt die strikte Trennung bei Aktienverlusten bestehen. Entscheidend sind der richtige Zeitpunkt der Verlustrealisierung und die frühzeitige Beantragung von Verlustbescheinigungen.

11. Kein nachträglicher Verlustvortrag bei grob fahrlässig nicht erklärten Aktienverlusten

Ein Verlustvortrag aus der Veräußerung von Aktien kann nur festgestellt werden, wenn der Verlust im Einkommensteuerbescheid des Verlustentstehungsjahres berücksichtigt worden ist oder dieser Bescheid noch nach den Änderungsvorschriften der Abgabenordnung änderbar ist. Unterlässt ein Steuerpflichtiger trotz ausdrücklicher Abfrage in der Anlage KAP die Erklärung bekannter Aktienverluste, handelt er grob fahrlässig, sodass eine spätere Berücksichtigung ausgeschlossen ist. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 10 K 1274/24 F).

Die zusammen veranlagten Kläger beehrten die gesonderte Feststellung eines Verlustvortrags aus der Veräußerung von Aktien auf den 31.12.2021. Hintergrund war ein erheblicher Aktienverlust, der sich aus einer erst nachträglich von der Bank ausgestellten Ersatz-Steuerbescheinigung ergab. In der ursprünglich eingereichten Einkommensteuererklärung 2021 hatten die Kläger jedoch weder entsprechende Verluste erklärt noch einen Antrag auf Berücksichtigung eines Aktienverlusts gestellt. Der Einkommensteuerbescheid 2021 sowie der Verlustfeststellungsbescheid auf den 31.12.2021 ergingen daher erklärungsgemäß und wurden bestandskräftig. Erst im Dezember 2023 beantragten die Kläger die Änderung sowohl des Einkommensteuerbescheids 2021 als auch des Verlustfeststellungsbescheids und legten hierzu die Bankbescheinigung über nicht ausgeglichene Aktienverluste vor. Das Finanzamt lehnte die Änderungen ab. Im anschließenden Einspruchsverfahren griffen die Kläger allerdings nur die Ablehnung der Verlustfeststellung an, nicht aber die Ablehnung der Änderung des Einkommensteuerbescheids. Dieser Teil des Ablehnungsbescheids wurde damit bestandskräftig.

Das Finanzgericht Düsseldorf wies die Klage ab und stellte klar, dass ein Verlustvortrag aus Aktienveräußerungen nur dann festgestellt werden kann, wenn der Verlust im Einkommensteuerbescheid des Entstehungsjahres berücksichtigt wurde oder dieser Bescheid noch nach den Vorschriften der Abgabenordnung änderbar ist. Beides war hier nicht der Fall. Der Einkommensteuerbescheid 2021 war bestandskräftig und nicht mehr änderbar. Eine Änderung nach § 173 AO schied aus, weil die Kläger den Verlust grob fahrlässig nicht erklärt hatten. In der Anlage KAP werde ausdrücklich und verständlich nach nicht ausgeglichenen Verlusten aus Aktienveräußerungen gefragt. Die Kläger wussten zudem nachweislich von dem Aktienverlust, da sie bereits im Zusammenhang mit der Einkommensteuer 2020 auf entsprechende Verluste hingewiesen und eine Bescheinigung der Bank angekündigt hatten. Dass die Klägerin Bankkauffrau ist, verstärkte nach Auffassung des Gerichts die Erwartung, steuerlich relevante Bankunterlagen zur Kenntnis zu nehmen. Wer trotz dieser Kenntnis die einschlägige Frage in der Steuererklärung unbeantwortet lasse und die Banksteuerbescheinigung nicht prüfe, verletze seine Sorgfaltspflichten in ungewöhnlich hohem Maße. Auch die Ausnahmevorschrift des § 10d Abs. 4 Satz 5 EStG griff nicht. Diese setzt voraus, dass der Einkommensteuerbescheid zwar verfahrensrechtlich geändert werden könnte, die Änderung aber allein deshalb unterbleibt, weil sie sich steuerlich nicht auswirkt. Hier fehlte es jedoch bereits an einer verfahrensrechtlichen Änderungsmöglichkeit des Einkommensteuerbescheids, sodass die Bindungswirkung bestehen blieb. Damit konnte der begehrte Verlustvortrag zum 31.12.2021 nicht festgestellt werden. Die Klage blieb insgesamt ohne Erfolg.

12. Vergütungen aus Genussrechten von Arbeitnehmern können als Kapitaleinkünfte besteuert werden

Genussrechte sind eine besondere Form der Unternehmensfinanzierung und gehören zum sog. Mezzanine-Kapital. Mezzanine-Kapital ist eine Mischung aus Eigenkapital (wie bei Gesellschaftern) und Fremdkapital (wie bei normalen Krediten). Neben Genussrechten zählen dazu z. B. Nachrangdarlehen, stille Beteiligungen und Hybridanleihen. Beteiligt sind immer zwei Seiten, nämlich der Kapitalgeber (Genussrechteinhaber), der Geld zur Verfügung stellt, und das Unternehmen (Kapitalnehmer), welches das Geld erhält. Kapitalgeber können Mitarbeitende des Unternehmens, private Anleger oder professionelle Investoren sein. Kapitalnehmer können alle Unternehmen sein, die solche Rechte ausgeben dürfen.

Im Streitfall hatte ein Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber Genussrechte gekauft. Er zahlte das Geld aus eigener Tasche ein und trug auch das Risiko von Verlusten. Die Verzinsung hing vom Unternehmenserfolg ab, nicht von seiner persönlichen Arbeitsleistung. Das Finanzamt wollte die Zinsen wie Arbeitslohn besteuern.

Der Bundesfinanzhof entschied jedoch, dass diese Zinsen Kapitaleinkünfte sind, und damit wie Zinsen aus einer Geldanlage zu behandeln sind, nicht wie Gehalt (Az. VIII R 14/23). Ausschlaggebend seien dafür eigenes eingesetztes Kapital, echtes Verlustrisiko, eigenständiger Vertrag neben dem Arbeitsvertrag, keine Stimmrechte und keine Beteiligung am Liquidationserlös. Das habe zur Folge, dass auf solche Genussrechtszinsen in der Regel die Abgeltungsteuer gilt.

Das Urteil ist wichtig für Mitarbeiterbeteiligungen: Erfüllen sie diese Kriterien, werden Erträge meist als Kapitaleinkünfte besteuert.

13. Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids wegen nachträglicher Vorlage einer Jahressteuerbescheinigung?

Das Finanzgericht Köln entschied, dass ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid nicht mehr geändert werden muss, wenn ein Steuerpflichtiger bescheinigte Verluste aus Kapitalanlagen erst nachträglich geltend macht und ihn an diesem Versäumnis ein grobes Verschulden trifft (Az. 11 K 1676/22). Hierzu ist die Revision vor dem Bundesfinanzhof anhängig (Az. VIII R 4/26).

Im Streitfall hatte die Bank dem Kläger bereits im März 2021 Verluste für das Jahr 2020 bescheinigt. In seiner Einkommensteuererklärung 2020 wurden diese jedoch nicht angegeben – erst im Zusammenhang mit der Steuererklärung 2021 fiel auf, dass die Verluste versehentlich dem falschen Jahr zugeordnet worden waren. Der Kläger verlangte daraufhin eine Änderung des inzwischen bestandskräftigen Steuerbescheids 2020. Das Finanzamt und das Finanzgericht Köln lehnten dies ab.

Der Bundesfinanzhof muss nun u. a. die Rechtsfrage klären, ob aus dem späteren Verlieren, Verlegen oder Vergessen der Verlustbescheinigung geschlossen werden kann, dass der Steuerpflichtige grob fahrlässig gehandelt hat.

14. Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung ab Februar 2026

Das Bundesministerium der Finanzen hat seine Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung) aktualisiert und die entsprechende Arbeitshilfe samt Anleitung veröffentlicht.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden im Sinne des § 7 Abs. 4 bis 5b des Einkommensteuergesetzes ist es in der Praxis häufig erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, welches der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der »Restwertmethode«, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen.

Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern stellen eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die es ermöglicht, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen. Darüber hinaus steht eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises zur Verfügung.

Das Bundesministerium der Finanzen hat seine Arbeitshilfe aktualisiert und samt Anleitung auf seiner Homepage veröffentlicht (Stand Februar 2026).

15. Erwerb denkmalgeschützter Gebäude zu Vermietungszwecken

– Warum »100 % Gebäude« bei der Steuer fast nie funktioniert

Denkmalimmobilien klingen steuerlich oft verführerisch: »Besonderes Objekt«, häufig gute Lage, dazu erhöhte Abschreibungen – jedenfalls dann, wenn Kauf und Sanierung sauber strukturiert sind. In der Praxis scheitert es aber erstaunlich oft schon an einer Grundfrage: Wie wird der Kaufpreis auf Grund und Boden sowie Gebäude aufgeteilt? Denn abgeschrieben werden darf nur der Gebäudeanteil – nicht der Boden. Dazu hat der Bundesfinanzhof eine klare Linie bestätigt: auch beim Baudenkmal ist der Gesamtkaufpreis aufzuteilen, und zwar nach den ermittelten Wertanteilen von Boden und Gebäude (Az. IX R 26/24). Einen »Sonderweg Denkmal«, bei dem der Boden wegen Denkmalschutz angeblich wirtschaftlich wertlos sei, gibt es nicht.

Im Streitfall hatten Ehegatten ein denkmalgeschütztes Objekt zur Vermietung erworben und in der Steuererklärung den gesamten Kaufpreis als Gebäudeanschaffungskosten behandelt – also AfA auf 100 % angesetzt. Begründung: Das Gebäude habe wegen des Denkmalschutzes praktisch eine unbegrenzte Nutzungsdauer und das Grundstück könne ohne das Denkmal nicht sinnvoll genutzt werden; deshalb habe der Boden keinen eigenen Wert. Finanzamt und Finanzgericht folgten dem nicht. Ein gerichtlicher Gutachter kam vielmehr zu einer Aufteilung von rund 58,9 % auf Grund und Boden und 41,1 % auf das Gebäude und stellte zudem eine Restnutzungsdauer von 30 Jahren fest. Die Kläger hielten dagegen ein eigenes Gutachten, das den Bodenwert rechnerisch nahezu auf null reduzierte. Der Bundesfinanzhof stellte sich jedoch klar hinter die Vorgehensweise des Finanzgerichts und des gerichtlichen Sachverständigen.

Besonders wichtig für Sie als Anleger: Der Bundesfinanzhof macht deutlich, dass Denkmalschutz zwar Pflichten und Einschränkungen bringt – aber diese betreffen das Bauwerk, nicht den Boden. Der Bodenwert spiegelt vor allem die Lage wider, und die bleibt durch Denkmalschutz grundsätzlich unberührt. Wirtschaftliche Nachteile aus Erhaltungs- und Nutzungspflichten wirken sich (wenn überhaupt) eher im Gebäudewert aus, nicht dadurch, dass der Grund und Boden »verschwindet«. Außerdem erteilt der Bundesfinanzhof der Vorstellung einer »ewigen« Nutzungsdauer eine klare Absage: Auch ein Denkmal nutzt sich ab, muss instandgesetzt und kann im Extremfall sogar vollständig erneuert werden.

Die praktische Konsequenz ist simpel, aber hart: Boden bleibt Boden – und ist steuerlich nicht abschreibungsfähig, auch nicht beim Denkmal. Wer hier aggressiv ansetzt, riskiert spätere Korrekturen, Zinsen und Streit. Sinnvoller ist es, frühzeitig auf eine fachlich tragfähige Kaufpreisaufteilung zu achten (z. B. durch ein belastbares Gutachten oder eine methodisch saubere Aufteilung) und die Sanierung – gerade bei denkmalbedingten Mehrkosten – sauber zu dokumentieren. Dann können die steuerlichen Vorteile (etwa erhöhte Abschreibungen nach § 7i EStG, sofern die Voraussetzungen vorliegen) auch voll ausgenutzt werden.

16. Abgeltungszahlungen für den Urlaubsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses als außerordentliche Einkünfte

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abgeltungszahlung für den Urlaubsanspruch mehrerer Jahre, handelt es sich dabei um außerordentliche Einkünfte im Sinne von § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG, die nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster nach Maßgabe von § 34 Abs. 1 EStG begünstigt zu besteuern sind (Az. 12 K 1853/23 E).

Im konkreten Fall stand der Klägerin aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf Abgeltung des bis zum Beendigungszeitpunkt noch zustehenden Erholungsurlaubs für die Jahre 2018, 2019 und 2020 zu (nach einem Vergleich vor dem Landesarbeitsgericht). Daneben erhielt sie eine Abfindung für den Verlust ihres Arbeitsplatzes. Für beide Zahlungen begehrte sie die begünstigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG im Streitjahr 2020. Das beklagte Finanzamt erkannte die gezahlte Urlaubsabgeltung hingegen nicht als außerordentliche Einkünfte für die Tarifermäßigung des § 34 EStG an. Mangels Schadens läge weder eine Entschädigung noch eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit vor. Der Urlaubsanspruch sei jeweils in den Vorjahren separat entstanden und nur im Veranlagungszeitraum ausgezahlt worden.

Das Finanzgericht Münster hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Die Abgeltungszahlung für den Urlaubsanspruch stelle außerordentliche Einkünfte im Sinne von § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG dar, die nach § 34 Abs. 1 EStG begünstigt zu besteuern seien. Dass sich die zugeflossene Vergütung aus mehreren Beträgen zusammensetzte, die jeweils einem bestimmten Einzeljahr zugerechnet werden könnten, stehe einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nicht entgegen. Da der Urlaubsanspruch von drei Jahren wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten werde, sei dieser untrennbar an das bestehende Arbeitsverhältnis geknüpft und stelle bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein (zusätzliches) Entgelt für die geleistete »Mehrarbeit« dar. Dies zeige auch die Berechnung anhand des durchschnittlichen Arbeitsentgelts. Nach Auffassung des Finanzgerichts floss diese Vergütung der Klägerin zusammengeballt im Streitjahr 2020 zu. Der Umstand, dass die Klägerin im abgegoltenen Zeitraum vom Arbeitgeber freigestellt war, stehe der Behandlung als außerordentliche Einkünfte nicht entgegen.

17. Kosten für Schlüsseldienst als haushaltsnahe Handwerkerleistungen steuerlich geltend machen

Wenn die Haustür zugefallen ist und der Schlüssel in der Wohnung liegt, muss oft der Schlüsseldienst kommen und die Wohnung wieder öffnen. Die Kosten dafür können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abgesetzt werden.

Öffnet ein Schlüsseldienst die Wohnung des Steuerpflichtigen, weil dieser sich ausgesperrt hat, handelt es sich um eine haushaltsnahe Handwerkerleistung, welche gem. § 35a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerlich begünstigt ist. Steuerpflichtige erhalten auf Antrag eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro, pro Kalenderjahr. Jedoch müssen die Materialkosten selbst getragen werden. Begünstigt sind nur die Arbeits- bzw. Lohnkosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinengestellungs- und Fahrtkosten. Damit das Finanzamt die Kosten anerkennt, müssen die einzelnen Posten auf der Rechnung gesondert ausgewiesen werden (ordnungsgemäße Rechnung).

Weitere Voraussetzung ist, dass die Türöffnung im räumlichen Bereich der selbst genutzten Wohnung – also im eigenen Haushalt – des Steuerpflichtigen erfolgt (z. B. Haustür, Wohnungstür). Wichtig ist, dass die Leistung am Wohnort erbracht wird.

Weitere Voraussetzung für die Geltendmachung der Steuerermäßigung ist, dass die Rechnung unbar beglichen wird (z. B. Überweisung, Dauerauftrag, EC-Karte). Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an, selbst wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Hinweis

Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit es sich um Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen handelt.

18. Kosten eines Auslandsstudiums keine außergewöhnlichen Belastungen

Das Recht auf Teilhabe am staatlichen Studienangebot begründet auch in Fällen zulassungsbeschränkter Studiengänge (hier: Medizinstudium) keinen Anspruch auf Berücksichtigung von Kosten eines Auslandsstudiums als außergewöhnliche Belastungen. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 14 K 1459/24 E).

Ein Ehepaar wollte die Kosten für das Medizinstudium ihrer Tochter in Kroatien als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzen. Die Tochter hatte in Deutschland keinen Studienplatz erhalten und studierte daher in Kroatien, wo die Eltern die Studiengebühren und weitere Kosten trugen. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab, da Studiengebühren nicht als außergewöhnliche Belastungen gelten und durch Kindergeld sowie Freibeträge abgedeckt seien.

Das Finanzgericht Düsseldorf hielt diese Entscheidung für rechtmäßig. Die Kosten für ein Auslandsstudium würden keine außergewöhnliche Belastung darstellen, da sie nicht über den üblichen Unterhaltsaufwand hinausgingen. Die Freibeträge und das Kindergeld seien ausreichend, um den Bedarf eines auswärtig untergebrachten Studenten zu decken. Ein Anspruch auf steuerliche Berücksichtigung der Studienkosten wurde abgelehnt, da der Gesetzgeber die Höhe der Freibeträge festlegt und diese als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen werden.

19. Wann müssen Geschenke dem Finanzamt gemeldet werden?

§ 30 Abs. 1 und 2 ErbStG enthält eine Verpflichtung für Beschenkte und auch Schenker, deren Befolgung zu einem Zusammenbruch der Post- und E-Mail-Eingangsstellen der Finanzämter führen würde. Im Gesetz steht wörtlich: »Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber ... binnen einer Frist von 3 Monaten dem zuständigen Finanzamt zu melden.« D. h. auch alle Weihnachtsgeschenke an Familienangehörige oder Fremde müssen danach bis zum 24.03. dem für die Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt der/des Beschenkten gemeldet werden, denn das Gesetz nimmt nach seinem Wortlaut keine Geschenke von dieser Pflicht aus! In der Praxis wird es so gehandhabt, dass weder die Beschenkten noch die Finanzämter diese Verpflichtung ganz wörtlich nehmen und die Beteiligten sich auf die Meldung beschränken, die möglicherweise zu einer Schenkungsteuer führen kann.

Die Vorschrift existiert schon seit der Einführung der Schenkungsteuer im Jahre 1906 (!), daher hätten sich die Gerichte auch schon lange damit befassen können. Zu dieser Art von Geschenken (z. B. zu Weihnachten, zum Geburtstag oder zu einem Jubiläum) sind aber bisher kaum Urteile in der Steuerfachliteratur veröffentlicht worden. Allerdings hat kürzlich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zum Wert eines »üblichen Gelegenheitsgeschenks« zu Ostern entschieden und einen Betrag von 20.000 Euro nicht mehr als steuerfrei angesehen (Az. 4 K 1564/24).

Aber Folgendes ist zu beachten: Bewegliche körperliche Gegenstände sind zwar innerhalb der Familie bis zum Wert von 12.000 Euro von der Steuer – nicht jedoch von der Anmeldung (!) – befreit. Das gilt aber nicht, wenn es sich um Geld, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und auch Perlen handelt. Schenkt also ein großzügiger Vater seinem Kind ein neues E-Auto, seiner Frau eine Kette mit einem großen Stein oder eine Ehefrau ihrem Gatten fünf wertvolle Münzen für seine Münzsammlung, dann sind alle Beschenkten zur Anzeige verpflichtet, ggf. auch die Schenkerin/der Schenker. Aufgrund dieser Anzeige prüft dann das Finanzamt zunächst, ob es eine Schenkungsteuererklärung benötigt und fordert sie an. Erst auf dieser Grundlage kann dann unter Berücksichtigung der persönlichen Freibeträge von 20.000 bis 500.000 Euro ein Steuerbescheid erteilt werden.

Es ist zu hoffen, dass in der nächsten Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes auch eine Klarstellung der Anzeigepflicht erfolgt, damit nicht jedes Weihnachtsgeschenk zunächst unter das Gesetz fällt.

20. 20.000 Euro Geldgeschenk zu Ostern kein steuerfreies »übliches Gelegenheitsgeschenk«

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass für ein vom Vater erhaltenes Geldgeschenk zu Ostern in Höhe von 20.000 Euro Schenkungsteuer anfällt, weil es sich nicht mehr um ein »übliches Gelegenheitsgeschenk« handelt (Az. 4 K 1564/24).

Im konkreten Fall erhielt der Kläger von seinem im Jahr 2023 verstorbenen Vater seit März 2006 mehrfach Geldschenkungen zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro, einmal in Höhe von 100.000 Euro. Bis zum Osterfest 2015 betrug die streitige Geldschenkung 450.000 Euro. Damit überstieg die Gesamtsumme den für den Kläger maßgeblichen Steuerfreibetrag in Höhe von 400.000 Euro, welcher innerhalb von 10 Jahren genutzt werden kann. Bis Juli 2017 erreichten die Schenkungen einen Gesamtbetrag von 610.000 Euro. Das Vermögen des verstorbenen Vaters belief sich im Zeitpunkt der Schenkung zum Osterfest auf rund 30 Mio. Euro. In seiner Erbschaftsteuererklärung gab der Kläger an, innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums vor dem Tod des Vaters insgesamt acht Geldschenkungen erhalten zu haben, die als »übliche Gelegenheitsgeschenke« nach dem Erbschaftsteuergesetz steuerfrei seien – u. a. die streitige Geldschenkung zu Ostern 2015 in Höhe von 20.000 Euro. Für diese Schenkung hatte der Kläger nach Auffassung des beklagten Finanzamts zwar keine Erbschaftsteuer, allerdings Schenkungsteuer in Höhe von 1.400 Euro zu bezahlen. Der dagegen eingelegte Einspruch des Klägers wurde als unbegründet zurückgewiesen, weil das Finanzamt einen solchen Geldbetrag nicht mehr als übliches Ostergeschenk ansah.

Die nachfolgend erhobene Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz blieb erfolglos. Es vertrat die Auffassung, dass es sich bei dem gesetzlichen Begriff »übliche Gelegenheitsgeschenke« um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der durch Auslegung des Gerichts zu konkretisieren ist. Demnach dürfe sich die Üblichkeit eines Gelegenheitsgeschenks nicht nach den Gewohnheiten bestimmter Bevölkerungskreise bzw. den Vermögensverhältnissen des Schenkers oder des Beschenkten richten, da ansonsten nur bei besonders vermögenden Schenkern besonders wertvolle Gelegenheitsgeschenke steuerfrei sein könnten, während das gleiche Geschenk in weniger begüterten Kreisen unüblich und daher steuerpflichtig wäre. Dadurch könnten in wohlhabenden Bevölkerungskreisen größere Werte unbesteuert zugewendet werden. Eine solche Differenzierung werde zwar in der Literatur überwiegend als gerechtfertigt erachtet, das Finanzgericht lehnte ein solches Ergebnis hingegen u. a. wegen des Gleichheitssatzes gem. Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz ab, weil sich die Üblichkeit derartiger Gelegenheitsgeschenke am Maßstab der allgemeinen Verkehrsanschauung zu orientieren habe. Die streitige Schenkung eines Gelbetrages von 20.000 Euro zum Osterfest könne bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles nicht mehr als »übliches Gelegenheitsgeschenk« angesehen werden und sei daher steuerpflichtig.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, u. a. zur Klärung der Frage, ob zur Bestimmung der Üblichkeit auf die Ansicht breiter Bevölkerungskreise bzw. die allgemeine Verkehrsanschauung zurückgegriffen werden könne oder ob die Üblichkeit in den Bevölkerungskreisen des Schenkers bzw. des Beschenkten entscheidend sein sollten.

21. Zeitpunkt der Entstehung der Schenkungsteuer bei Abtretung eines GmbH-Anteils

Der Bundesfinanzhof hatte zu klären, ob § 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes, gemäß dem die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt, als Schenkung gilt, ein subjektives Merkmal im Sinne eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit verlangt (Az. II R 19/24).

§ 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG fingiert eine Schenkung. Die Vorschrift enthält kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weder in Gestalt eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit noch einer Bereicherungsabsicht. Wenn die Leistung in der Abtretung eines GmbH-Anteils bestehe, stimme der Ausführungszeitpunkt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird, überein. Ob die Leistung zu einer Werterhöhung der Anteile der Gesellschafter geführt hat, sei auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen.

Wenn ein Abtretungsvertrag aufgrund des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters schwebend unwirksam ist nach § 177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), entsteht die Schenkungsteuer erst mit der erforderlichen Genehmigung. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Genehmigung hat schenkungsteuerrechtlich keine Bedeutung.

22. Beteiligung an KGaA ist schenkungsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen

Der Bundesfinanzhof hatte zu klären, ob der im Wege einer Schenkung erworbene Anteil an einem Kommanditanteil als Verwaltungsvermögen (im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 3 in der am 30.06.2016 geltenden Fassung des Erbschaftsteuergesetzes) zu qualifizieren ist, weil die Kommanditgesellschaft als Komplementärin an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien beteiligt ist, deren Betriebsvermögen aus Verwaltungsvermögen besteht (Az. II R 54/22).

Der Kläger unterlag, denn der Bundesfinanzhof hielt die Revision für unbegründet. Das Finanzgericht habe zutreffend entschieden, dass die Übertragung des Anteils an der KGaA durch den Schenker auf den Kläger nicht nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG steuerbegünstigt ist.

Wenn sich im Betriebsvermögen einer KG eine Komplementärbeteiligung an einer KGaA befinde, deren Vermögen zu mehr als 50% aus Wertpapieren besteht und daher als Verwaltungsvermögen einzuordnen ist, gehöre bei der Übertragung des Anteils an der KG die Komplementärbeteiligung an der KGaA analog § 13b Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 Alternative 1, Nr. 4 ErbStG schenkungsteuerrechtlich nicht zum begünstigten Betriebsvermögen.

23. Für die Schenkungsteuer ist jede Eigentumswohnung einzeln zu bewerten

Bei nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteiltem und baulich getrenntem Wohnungseigentum bildet grundsätzlich jede einzelne Wohnung eine eigene wirtschaftliche Einheit. Liegen Vergleichswerte vor, ist zwingend das Vergleichsverfahren anzuwenden. Eine Zusammenfassung zu einem Mietwohngrundstück im Ertragswertverfahren kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht. So entschied das Finanzgericht Köln (Az. 4 K 2035/24).

Die Klägerin erhielt von ihren Eltern im Jahr 2022 im Wege der Schenkung insgesamt zehn Eigentumswohnungen in einem Mehrparteienhaus. Das Gebäude war bereits in zehn selbstständige Wohnungseigentumseinheiten aufgeteilt, alle Wohnungen waren vermietet. Die Klägerin beantragte, die zehn Wohnungen nicht einzeln, sondern als ein einheitliches Mehrfamilienhaus zu bewerten, da das Objekt wirtschaftlich immer als ein Ganzes verwaltet worden sei. Ein gemeinsames Konto für Mieten, eine einheitliche Finanzierung, keine klassische WEG-Verwaltung und eine einheitliche notarielle Übertragung würden dies zeigen. Daher müsse der Grundbesitzwert im Ertragswertverfahren ermittelt werden, was zu einem deutlich niedrigeren Gesamtwert führen würde. Das Finanzamt sah dies anders und bewertete jede Wohnung separat als eigene wirtschaftliche Einheit im Vergleichsverfahren auf Grundlage der vom Gutachterausschuss veröffentlichten Immobilienrichtwerte. Gegen diese Einzelbewertungen wandte sich die Klägerin mit ihrer Klage.

Das Finanzgericht Köln wies die Klage ab. Nach dem Bewertungsgesetz sei grundsätzlich jede wirtschaftliche Einheit gesondert zu bewerten. Bei Wohnungseigentum gelte in der Regel jede einzelne Eigentumswohnung als eigene wirtschaftliche Einheit. Eine Zusammenfassung mehrerer Wohnungen komme nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, etwa wenn Wohnungen baulich zu einer einzigen Einheit verbunden sind und nicht ohne größere Umbauten getrennt veräußert werden könnten. Ein solcher Ausnahmefall liege hier nicht vor. Die zehn Wohnungen waren baulich getrennt, einzeln vermietet und rechtlich selbstständig. Sie konnten jeweils separat verkauft werden. Dass sie unter einem Dach liegen, gemeinsam finanziert oder einheitlich verwaltet wurden, ändere daran nichts. Entscheidend sei die Verkehrsauffassung: Am Markt würden einzelne Eigentumswohnungen regelmäßig als eigenständige Objekte gehandelt. Hinzu komme, dass die Wohnungen im Zeitpunkt der Schenkung nicht einmal demselben Eigentümer gehörten – jeweils fünf Wohnungen standen im Eigentum der Mutter, fünf im Eigentum des Vaters. Schon deshalb sei eine Zusammenfassung zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit ausgeschlossen. Da für Wohnungseigentum in der betreffenden Region Vergleichswerte vom Gutachterausschuss vorlagen, sei das Vergleichsverfahren gesetzlich zwingend anzuwenden. Ein Ermessensspielraum bestehe nicht. Bewertungsfehler seien nicht festzustellen. Damit bleibe es bei der Einzelbewertung der zehn Eigentumswohnungen und der Anwendung des Vergleichsverfahrens.

24. Keine Steuerbefreiung, wenn Einzug ins Familienheim zu spät erfolgte

Die Steuerbefreiung für ein geerbtes Familienheim setzt voraus, dass der Erbe die Immobilie unverzüglich selbst nutzt. Verzögert sich der Einzug aus Gründen im eigenen Verantwortungsbereich, entfällt laut Finanzgericht München die Steuerbegünstigung (Az. 4 K 1677/24).

Der Sohn erbt von seinem Vater eine Doppelhaushälfte und beantragte dafür die Steuerbefreiung für ein Familienheim. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erbe die Immobilie unverzüglich nach dem Erbfall selbst bewohnt. Der Sohn und spätere Kläger begann zwar einige Monate nach dem Erbfall mit Räumungs- und Renovierungsarbeiten, zog jedoch erst rund zweieinhalb Jahre später dauerhaft in das Haus ein. Er begründete die Verzögerung mit umfangreichen Renovierungen, finanziellen Schwierigkeiten, beruflicher Belastung und familiären Umständen. Das Finanzamt lehnte die Steuerbefreiung ab, da der Einzug nicht rechtzeitig erfolgt sei.

Das Finanzgericht München bestätigte diese Entscheidung. Grundsätzlich gelte ein Zeitraum von etwa sechs Monaten für den Einzug als »unverzüglich«. Erfolgt der Einzug später, müsse der Erbe nachvollziehbar darlegen, warum dies unvermeidbar war und dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um den Einzug zu beschleunigen. Dies konnte der Kläger nicht überzeugend darlegen. Nach Ansicht des Gerichts war das Haus grundsätzlich bewohnbar, ein sofortiger Einzug wäre möglich gewesen. Zudem habe der Kläger die Renovierungsarbeiten nicht ausreichend zügig vorangetrieben, keine klare Planung vorgelegt und notwendige Maßnahmen (z. B. Einholung von Handwerkerangeboten oder Finanzierung) zu spät ergriffen. Auch seine finanzielle und zeitliche Situation sowie persönliche Umstände lagen in seinem eigenen Verantwortungsbereich und rechtfertigten keine Verzögerung. Das Gericht kam daher zu dem Ergebnis, dass der Kläger die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt hat, da die Immobilie nicht unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt und genutzt wurde.

25. Folgen bei Beendigung des Nießbrauchs an einem Grundstück

Im Rahmen der Übertragung von Vermögenswerten auf die nachfolgende Generation ist die Grundstücksübertragung unter dem Vorbehalt des Nießbrauchs für den bisherigen Eigentümer eine häufig angewandte Methode. Damit kann zumindest das Eigentum auf eine nachfolgende Person übergehen und die Grundstückserträge bleiben beim bisherigen Eigentümer.

Der/Die neue Eigentümer/in hat auf den Erwerb bei Übersteigen der Freibeträge Schenkungsteuer zu entrichten, während die Einkommensteuer auf die Erträge beim alten Eigentümer verbleibt.

Der Wert der Schenkung verringert sich um die Belastung durch den Nießbrauch. Dieser ist als kapitalisierter Betrag vom Grundstückswert nach dem Bewertungsgesetz abzuziehen. Dieser Abzugsposten ergibt sich aus dem Netto-Grundstücksjahresertrag kapitalisiert mit der statistischen Lebenserwartung des Nießbrauchers unter Abzinsung von 5,5 %. Häufig fällt auf den Nettowert der Schenkung keine Schenkungsteuer an, wenn die Freibeträge für Kinder oder einen Ehegatten abgezogen werden.

Verstirbt der Schenker/die Schenkerin aber bereits kurze Zeit nach der Schenkung unter Wegfall des Nießbrauchs, kann sich der Abzugsposten nachträglich deutlich verringern. Dieser Zeitraum hängt auch vom Lebensalter des Schenkers/der Schenkerin im Zeitpunkt der Schenkung ab. Bei einem 65-jährigen Schenker beträgt diese »kurze Zeit« sieben Jahre, bei einem 90-Jährigen nur noch ein Jahr. Der Kapitalisierungsfaktor nach dem BewG beträgt dann nur noch das 4,4-fache anstatt des 11,4-fachen des Grundstücksertrags. Wegen der höheren Lebenserwartung für Frauen wird der Ausgangswert vom 12,6-fachen auf das 4,4-fache verringert.

Der Wert der Schenkung erhöht sich also sehr deutlich und damit auch die Wahrscheinlichkeit, dass der Freibetrag von 400.000 Euro für Kinder überschritten wird, bei Verwandten nach Steuerklasse II ist dies sogar wahrscheinlich.

Auch bei einem nachträglichen Verzicht des Schenkers/der Schenkerin auf den Nießbrauch treten – unabhängig von dessen Zeitpunkt – Folgen bei der Schenkungsteuer ein. Es liegt dadurch eine neue Schenkung vor, die dann mit ihrem Kapitalwert, wieder berechnet nach dem Lebensalter des Verzichteten, aber dann im Zeitpunkt der Schenkung, beim Begünstigten der Schenkungsteuer unterliegt.

26. Rückwirkende Erbschaftsteuer-Regelung zulässig

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die rückwirkende Anwendung des § 13b Abs. 10 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) auf Schenkungen ab dem 01.07.2016 verfassungsrechtlich zulässig ist (Az. II R 7/23).

Mit Urteil vom 17.12.2014 (Az. 1 BvL 21/12) hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das damals geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zwar verfassungswidrig war, bis zu einer Neuregelung jedoch weiter angewendet werden konnte. Es hatte den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen. Doch das Gesetzgebungsverfahren wurde nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen. Nachdem der Deutsche Bundestag am 24.06.2016 die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer beschlossen hatte, rief der Bundesrat am 08.07.2016 den Vermittlungsausschuss an. Erst am 09.11.2016 wurde die Neuregelung vom 04.11.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet und sollte bereits auf Erbfälle und Schenkungen ab dem 01.07.2016 Anwendung finden.

Im konkreten Fall war die Schenkung am 24.07.2016 erfolgt. Die Klägerin wandte sich gegen die Anwendung des § 13b Abs. 10 ErbStG und vertrat die Ansicht, die Rückwirkung der Neuregelung sei unzulässig und die Neuregelung damit verfassungswidrig.

Die Richter des Bundesfinanzhofs sahen dies anders. Zwar sind echte Rückwirkungen unzulässig, jedoch gibt es Ausnahmen von dem Verbot rückwirkender Gesetze. Es gilt nicht, soweit sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte oder ein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage nicht schutzwürdig war. Das war der Fall, wenn die Betroffenen mit der Änderung einer gesetzlichen Regelung rechnen mussten. Spätestens mit dem Bundestagsbeschluss vom 24.06.2016 war ein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand des alten Rechts über den 30.06.2016 hinaus entfallen. Auch die Einberufung des Vermittlungsausschusses änderte daran nichts, da die Regelungen in § 13b Abs. 10 ErbStG von der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 22.09.2016 nicht betroffen waren.

27. Bundesfinanzhof hält neue Grundsteuer »Bundesmodell« für verfassungskonform

Der Bundesfinanzhof hält die Vorschriften des Ertragswertverfahrens, die nach dem sog. Bundesmodell in elf Ländern für die Bewertung von Wohnungseigentum als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025 herangezogen werden, für verfassungskonform (Az. II R 25/24, II R 31/24 und II R 3/25).

Geklagt hatten Wohnungseigentümer aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Berlin. Die Kläger in dem Verfahren II R 25/24 waren Miteigentümer einer 54 qm umfassenden vermieteten Eigentumswohnung. Die Wohnung befand sich in guter Wohnlage in Köln, im Souterrain eines vor 1949 errichteten Mehrfamilienhauses. Der Klägerin des Verfahrens II R 31/24 gehörte eine im Jahr 1995 erbaute, selbstgenutzte Wohnung mit 70 qm Wohnfläche in einer sächsischen Gemeinde. Der Kläger in dem Verfahren II R 3/25 war Eigentümer einer vermieteten Wohnung mit 58 qm in einem vor 1949 erbauten Mehrfamilienhaus in einfacher Wohngegend in Berlin. Die jeweiligen Finanzämter hatten in allen drei Fällen den jeweiligen Grundsteuerwert zum Stichtag 01.01.2022 auf Basis des Ertragswertverfahrens (vgl. § 249 Abs. 1 Nr. 4, 250 Abs. 2 Nr. 4, §§ 252 Satz 1 des Bewertungsgesetzes) berechnet. Der festgestellte Grundsteuerwert wurde dann der Festsetzung der Grundsteuer ab 01.01.2025 durch die jeweilige Kommune zu Grunde gelegt.

Nachdem die nach erfolglosem Einspruchsverfahren gegen die Berechnung des Grundsteuerwerts angerufenen Finanzgerichte jeweils die Klagen als unbegründet zurückgewiesen hatten, machten die Kläger in den Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof erneut jeweils umfangreiche Verstöße gegen das Grundgesetz geltend.

Die Richter des Bundesfinanzhofs bestätigten jedoch inhaltlich die Auffassungen der Vorinstanzen und versagten den Revisionen in der Sache den Erfolg. Der Bundesfinanzhof ist nicht von der Verfassungswidrigkeit der in den Streitfällen anzuwendenden Regelungen überzeugt; eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG kommt daher nicht in Betracht.

Hinweis

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen verwenden nicht das sog. Bundesmodell, sondern eigene Ländermodelle. Die am Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren gegen Ländermodelle finden Sie auf der Homepage des Bundesfinanzhofs.

28. Grundsteuer in NRW: Rein fiskalische Gründe für höhere Hebesätze für Nichtwohngrundstücke verstoßen gegen Grundsatz der Steuergerechtigkeit

Die von den Städten Bochum, Essen, Dortmund und Gelsenkirchen festgelegten höheren Hebesätze zur Bestimmung der Grundsteuer für in der jeweiligen Gemeinde liegende Nichtwohngrundstücke verstoßen gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Darauf basierende Grundsteuerbescheide sind rechtswidrig. Dies hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entschieden (Az. 5 K 2074/25, 5 K 3234/25, 5 K 3699/25 und 5 K 5238/25).

Die Eigentümer von Grundstücken in der jeweilig beklagten Gemeinde klagen gegen Grundsteuerbescheide für ihre Grundstücke, die die zuständigen Finanzämter jeweils im Grundsteuerwertbescheid für das Verwaltungsgericht bindend als Nichtwohngrundstück eingeordnet hatten. Für die Geschäfts-/Gewerbegrundstücke und unbebauten Grundstücke hat die jeweilige für 2025 geltende Gemeindevorsatzung über den Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuer B in allen vier Verfahren unterschiedliche Hebesätze für »Wohngrundstücke« und »Nichtwohngrundstücke« vorgeschrieben. Damit haben die Gemeinden von einer ihnen durch das Land Nordrhein-Westfalen im Zuge der Reform des Grundsteuerrechts eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht. »Wohngrundstücke« in diesem Sinne sind Grundstücke mit Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum. Durch die differenzierten Hebesätze sollten u. a. die Wohnnebenkosten aus sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen reduziert oder zumindest auf dem bisherigen Niveau gehalten werden und die dadurch verminderten Grundsteuereinnahmen sollten die höheren Hebesätze für Nichtwohngrundstücke ausgleichen. Die klagenden Grundstückseigentümer sehen sich gegenüber Eigentümern von Wohngrundstücken ungerechtfertigt benachteiligt.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gab den Grundstückseigentümern recht und hat die sie betreffenden Grundsteuerbescheide aufgehoben. Die höheren Hebesätze für die Besteuerung der Nichtwohngrundstücke in den Satzungen der Gemeinden verstoßen gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit, da sie die Eigentümer von Nichtwohngrundstücken ohne rechtlich tragfähigen Grund gegenüber den Eigentümern von Wohngrundstücken benachteiligen. Bei dem gleichen Steuergegenstand seien einheitliche Hebesätze steuergerecht. Abweichungen durch unterschiedliche Hebesätze seien zu rechtfertigen. Rein fiskalische Gründe würden nicht ausreichen. Die Abweichungen von einem einheitlichen Hebesatz nach unten zur Privilegierung von Wohngrundstücken durch niedrigere Hebesätze könnten sachlich durch Gemeinwohlzwecke gerechtfertigt sein, wenn sie einen Anstieg der Wohnkosten vermeiden sollen. Jedoch fänden sich keine sachlichen Gründe für die Abweichungen von einem einheitlichen Hebesatz nach oben durch die höheren Hebesätze für die Nichtwohngrundstücke. Diese dienten dazu, das Gesamtaufkommen der Grundsteuer für die Gemeinden nicht deutlich unter das Vorjahresaufkommen sinken zu lassen, wenn der Hebesatz für Wohngrundstücke niedriger bestimmt wurde. Dieser rein fiskalische Zweck eigne sich nicht als Rechtfertigung für die erhöhten Hebesätze zulasten der Nichtwohngrundstücke.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Die Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und die Sprungrevision bei dem Bundesverwaltungsgericht wurden zugelassen.

29. Grundsteuer: Pflicht zur Anzeige von Änderungen am Grundbesitz bis zum 30.04.2026

Eigentümer sind gesetzlich dazu verpflichtet, dem Finanzamt entsprechende Änderungen am Grundbesitz zu melden, z. B. Änderungen an der Fläche des Flurstücks oder des Gebäudes (z. B. durch Anbauten oder Abrisse), Änderung der Nutzungsart (z. B. von Wohnraum hin zu Praxis oder Gewerbe) oder eine erstmalige Denkmalschutz-Einstufung. Selbst wenn entsprechende Änderungen auf einem notariell beurkundeten Vertrag beruhen oder hierfür eine Baugenehmigung beantragt wurde, muss eine Anzeige abgegeben werden.

Es gibt allerdings Ausnahmen, wenn der gesamte Grundbesitz verkauft, verschenkt oder vererbt wurde und es sich dabei um einen vollständig grundsteuerpflichtigen Grundbesitz handelt oder um Grund und Boden, der mit einem fremden Gebäude bebaut ist. Eine Anzeige ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Für eine korrekte Ermittlung der Grundsteuer sind aktuelle Angaben zu den entsprechenden Grundstücken bzw. Betrieben der Land- und Forstwirtschaft unerlässlich. Die Anzeige von Änderungen in einem Kalenderjahr kann grundsätzlich gebündelt bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen. Für Änderungen im Jahr 2025 wurde die Frist zur Anzeige gegenüber der Steuerverwaltung einmalig bis zum 30. April 2026 verlängert. Darauf wies das Bayerische Landesamt für Steuern hin.

Das Finanzamt prüft nach Abgabe der Änderungsanzeige, wie sich die Änderung auf die Bemessungsgrundlage auswirkt und erlässt neue Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. den Grundsteuerwert sowie über den Grundsteuermessbetrag. Die zuständige Kommune erstellt anschließend einen aktualisierten Grundsteuerbescheid, auf dem die Höhe der neu berechneten Grundsteuer steht.

30. Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos verlängert

Der Bundestag hat die Befreiung der Elektroautos von der Kfz-Steuer bis 2035 verlängert. Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung »eines Achten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes« stimmte der Bundestag am 04.12.2025 in 2./3. Lesung zu. Es ist keine Zustimmung des Bundesrats erforderlich, da es sich um ein Einspruchsgesetz handelt.

Die Änderung erfolgt in § 3d Kraftfahrzeugsteuergesetz. Die Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge, die bis zum 31.12. 2025 erstmals zugelassen oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden, wird um fünf Jahre verlängert. Durch die Gesetzesänderung wird auch das Halten solcher Fahrzeuge begünstigt, die bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassen werden oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden.

Allerdings wird die zehnjährige Steuerbefreiung begrenzt bis längstens 31.12.2035, um einen Anreiz für die frühzeitige Anschaffung eines reinen Elektrofahrzeuges zu geben und das Kraftfahrzeugsteueraufkommen möglichst stabil zu halten. Der Bundesrat hatte keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben.

III. Allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Meta-Konzern muss Schadensersatz wegen anlassloser Datensammlung zahlen

Das Thüringer Oberlandesgericht hat den Meta-Konzern zur Zahlung von Schadensersatz wegen Datenschutzverstößen verurteilt (Az. 3 U 31/25). Die Datenverarbeitung durch Meta stelle ein System anlassloser Datensammlung dar, das den Grundprinzipien des Europäischen Datenschutzrechts wie Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung widerspreche.

Dem Konzern ermöglichen die von ihm an Webseiten- und App-Betreibern verteilten Business Tools eine weitreichende Nachverfolgung der Internetnutzung durch die Mitglieder seiner sozialen Netzwerke. Dabei fallen auch sensible personenbezogene Daten wie etwa zu Gesundheitsfragen an, z. B., wenn ein Nutzer zu psychischen Störungen recherchiert, über Arztportale nach therapeutischer Hilfe sucht oder in einer Online-Apotheke Medikamente bestellt. Die Erfassung und Speicherung solcher Daten findet dabei selbst dann statt, wenn Betroffene nicht im sozialen Netzwerk eingeloggt sind und keine wirksame Einwilligung in die Datenübermittlung erteilt haben.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass diese Datenverarbeitung durch Meta nicht gerechtfertigt ist, sondern ein System anlassloser Datensammlung darstellt, das Grundprinzipien des Europäischen Datenschutzrechts wie Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung widerspricht. Dem klagenden Verbraucher wurden 3.000 Euro Schadensersatz zugesprochen, wobei die Höhe wegen einer langanhaltenden und weitreichenden Aufzeichnung eines beträchtlichen Teils seines Privatlebens gerechtfertigt sei. Neben Schadensersatz sei der Meta-Konzern auch zu einer umfassenden Erteilung einer Auskunft über die von ihm gesammelten personenbezogenen Daten des Klägers sowie zu deren Löschungen verpflichtet. Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen.

2. Anforderungen an starke Kundenauthentifizierung bei Nutzung einer digitalen Debitkarte mittels Apple Pay

Im Streitfall beehrte der Kläger von der beklagten Bank die Erstattung ohne Autorisierung abgebuchter Beträge in Höhe von rund 42.000 Euro, die Beklagte wendete dagegen Schadensersatzansprüche in gleicher Höhe ein. Das Landgericht Karlsruhe hat der Klage mit Ausnahme der Zinsforderung stattgegeben. Dem Kläger stehe gem. §§ 675f, 675u BGB ein Anspruch auf Gutschrift zu. Der Kläger habe die streitgegenständlichen 122 Zahlungsvorgänge nach der Überzeugung des Landgerichts nicht autorisiert. Maßgeblich sei, ob der einzelne Zahlungsvorgang autorisiert worden sei – auf die Einrichtung des Bezahlvorgangs vor der ersten Transaktion komme es in diesem Zusammenhang nicht an. Der beklagten Bank stehe kein Gegenanspruch aus § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB zu. Der Kläger habe nicht grob fahrlässig gegen seine Pflichten aus § 675l Abs 1 Satz 1 BGB oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank verstoßen. Der Kläger habe allenfalls leicht fahrlässig das Bezahlvorgang Apple Pay über die PushTAN-App auf seinem iPhone für das fremde iPhone des unbekanntes Betrügers während eines Meetings mit seinem Chef und damit in einer besonderen Situation mit Ablenkungspotenzial versehentlich freigegeben, ohne dies zu bemerken und zu realisieren. Die Beklagte argumentierte, dass der Kläger grob fahrlässig gehandelt habe, indem er die Freigabe erteilte und seinen Kontostand nicht regelmäßig kontrollierte.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es stellte fest, dass die Beklagte keine ausreichenden Maßnahmen zur starken Kundenauthentifizierung getroffen hatte, um sicherzustellen, dass die digitale Debitkarte ausschließlich auf einem Gerät des Klägers gespeichert wird. Die Beklagte wurde verpflichtet, dem Kläger über 42.000 Euro zu erstatten, die durch die nicht autorisierten Zahlungsvorgänge über Apple Pay abgebucht wurden. Der Kläger habe nicht grob fahrlässig gehandelt, obwohl er versehentlich einen Freigabe-Button betätigte. Das Oberlandesgericht stellte klar, dass die allgemeine Formulierung »Karte registrieren« in der App für den Kläger nicht eindeutig erkennen ließ, dass er eine digitale Debitkarte auf einem fremden Gerät freigibt. Der Kläger habe die Freigabe versehentlich während eines Meetings erteilt, was angesichts der Ablenkung subjektiv entschuldbar sei. Des Weiteren sei der Kläger nicht verpflichtet gewesen, seinen Kontostand häufiger als alle zwei Wochen zu kontrollieren.

Allerdings wurde die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, da die Frage, welche Anforderungen an das »Verlangen« einer starken Kundenauthentifizierung durch Zahlungsdienstleister zu stellen sind, über den Einzelfall hinausgehend grundsätzliche Bedeutung hat.

3. Württemberger Testament: Zur Entlassung des Testamentsvollstreckers

Haben Eheleute die gemeinsamen Kinder zu Erben eingesetzt, dem länger lebenden Ehegatten aber gleichzeitig bis zu dessen Tod den Nießbrauch an dem Nachlass eingeräumt sowie ihn zum Testamentsvollstrecker ernannt, kommt eine Entlassung des Testamentsvollstreckers nur dann in Betracht, wenn er seinen Pflichten als Testamentsvollstrecker grob pflichtwidrig nicht nachgekommen ist. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat der Beschwerde der vom Nachlassgericht entlassenen Testamentsvollstreckerin stattgegeben (Az. 21 W 93/25).

Bei einem »Württembergischer Testament« setzen die Eheleute die gemeinsamen Kinder zu Erben ein. Dabei wird dem länger lebenden Ehegatten bis zu dessen Tod der Nießbrauch an dem Nachlass eingeräumt, zudem wird er zum Testamentsvollstrecker ernannt. Im Streitfall handelte es sich um ein solches Testament. Die drei Kinder waren als Erben eingesetzt und als der Vater verstarb, beantragte die Mutter ein Testamentsvollstreckerzeugnis. Demgegenüber beehrte ein Kind, die Entlassung der Mutter aus dem Amt der Testamentsvollstreckerin: Sie habe das in den Nachlass fallende Immobilienvermögen nicht ordentlich verwaltet. Das Nachlassgericht entließ die Mutter aus dem Amt der Testamentsvollstreckerin. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Mutter hatte Erfolg.

Das Oberlandesgericht Frankfurt sieht keinen Entlassungsgrund im Sinne des § 2227 BGB. Der Mutter sei keine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorzuwerfen. Zu berücksichtigen sei, dass die Doppelstellung der überlebenden Ehepartnerin als Nießbrauchsnehmerin und Testamentsvollstreckerin von den Eheleuten ausdrücklich gewollt gewesen sei. Unzulänglichkeiten bei der Erwirtschaftung von Erträgen aus dem Erbe seien irrelevant. Schließlich sollten die Erträge der überlebenden Ehefrau und nicht den Erben zufließen. Soweit es die Substanz und den Erhalt des Immobilienvermögens betreffe, sei zu berücksichtigen, dass der Testamentsvollstreckerin ein breiter Entscheidungsspielraum zukomme. In ihrer Funktion als Testamentsvollstreckerin habe sie nur dann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung auf eine Substanzerhaltung hinzuwirken und eine solche ggf. durch einen Duldungsanspruch gemäß § 1044 BGB durchzusetzen, wenn dies zur Abwendung erheblicher Nachteile für die Eigentümer erforderlich wäre. Dass ein solcher Fall vorliege, sahen die Richter »zumindest gegenwärtig« nicht.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

4. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung führt zu Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrags

Ein Gewährleistungsausschluss beim Kaufvertrag über ein Grundstück gilt nicht, wenn der Verkäufer den Käufer arglistig täuscht. Falsche Angaben im Exposé, die nicht erfüllbare Erwartungen wecken, können zur berechtigten Anfechtung mit Anspruch auf Rückabwicklung haben. So entschied das Landgericht Flensburg (Az. 2 O 154/24).

Eine Käuferin erwarb ein Grundstück mit einem Reetdachhaus, weil im Exposé stand, dass das Dachgeschoss ausgebaut werden könne. Später stellte sich heraus, dass der Ausbau baurechtlich nicht erlaubt ist, da Nachbarn ihre Zustimmung verweigerten. Die Käuferin klagte auf Rückabwicklung des Kaufs und Schadensersatz.

Das Landgericht Flensburg gab der Käuferin Recht. Der Kaufvertrag wurde wegen arglistiger Täuschung für nichtig erklärt. Die Verkäuferin habe ohne Grundlage behauptet, der Ausbau sei möglich, und könne sich deshalb nicht auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss berufen. Sie muss daher den Kaufpreis von 425.000 Euro zurückzahlen, das Grundstück zurücknehmen und der Käuferin bereits entstandene Kosten wie Notar- und Architektengebühren erstatten.

5. Wohnungsmakler muss Schadensersatz wegen Benachteiligung einer Mietinteressentin aus ethnischen Gründen zahlen

Der Bundesgerichtshof entschied, dass ein Wohnungsmakler Schadensersatz zahlen muss, wenn er eine Mietinteressentin wegen ihrer ethnischen Herkunft benachteiligt (Az. I ZR 129/25). Er schulde der Klägerin wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft den Ersatz immateriellen Schadens in Höhe von 3.000 Euro sowie Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Eine Frau mit pakistanischem Namen bekam trotz mehrfacher Online-Anfragen nie einen Besichtigungstermin. Mit denselben Angaben zu Einkommen, Beruf und Haushaltsgröße, aber mit typisch deutschen Namen (»Schneider«, »Schmidt«, »Spieß«), wurden ihr jedoch Termine sofort angeboten.

Der Bundesgerichtshof sah darin ein klares Indiz für eine Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dass die Frau zur Beweissicherung auch falsche Namen und Helfer nutzte, sei erlaubt und kein Missbrauch. Der Makler hafte persönlich, auch wenn daneben der Vermieter haften könnte. Der Immobilienmakler müsse in diesem Fall 3.000 Euro immateriellen Schadensersatz plus Anwaltskosten zahlen. Die vom Berufungsgericht wegen erheblicher Schwere des Verstoßes zugesprochene Höhe des immateriellen Schadensersatzes sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

6. Maklerprovision: Bundesgerichtshof urteilt zu Online-Maklerverträgen per Schaltfläche

Der Bundesgerichtshof hat eine für die Immobilienpraxis weitreichende Entscheidung getroffen. Er entschied, dass online geschlossene Maklerverträge den Anforderungen des § 312j BGB unterliegen und damit nur wirksam zustande kommen, wenn der Verbraucher den Vertrag über eine eindeutig als zahlungspflichtig gekennzeichnete Schaltfläche bestätigt. Fehlt ein solcher Hinweis, ist der Vertrag nach Auffassung der Richter nichtig (Az. I ZR 159/24).

Im konkreten Fall hatte die Immobilienmaklerin eine Schaltfläche verwendet, die lediglich mit »Senden« beschriftet war. Sie hatte ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück zum Kauf im Internet angeboten. Auf seine telefonische Nachfrage erhielt der Beklagte über eine Maklertextware eine E-Mail mit dem Link »Zum Web-Exposé«. Über den Link war er auf die Webseite »Maklervertrag abschließen« geleitet worden. Dort klickte der Beklagte ein Häkchen an, mit dem er den Erhalt diverser Anlagen bestätigte und erklärte, dass er das Angebot des Maklers zum Abschluss eines Maklervertrages unter Vereinbarung einer Provision in Höhe von 3,57 % des Kaufpreises annehme. Diese Bestätigung übermittelte er unter Anklicken des Buttons »Senden« an die Maklerin. Erst danach erhielt er den Zugang zu dem vollständigen Makler-Exposé. Nach diversen Verhandlungen kam es zum Abschluss des Grundstückskaufvertrages zu einem vereinbarten Kaufpreis. Später verweigerte der Beklagte die Zahlung der Maklerprovision. Mit anwaltlichem Schreiben focht er die im Zusammenhang mit der »Vermittlungs- bzw. Nachweisbestätigung« abgegebenen Erklärungen wegen Drohung und arglistiger Täuschung an und widerrief sämtliche von ihm abgegebenen Erklärungen, mit denen er ein Tätigwerden der Klägerin in seinem Auftrag bestätigt hatte.

Der Bundesgerichtshof bewertete den zwischen den Parteien geschlossenen Maklervertrag als unwirksam. Schließt ein Immobilienmakler einen Vertrag mit einem Verbraucher auf elektronischem Wege, so muss nach Auffassung der Richter aus der Annahmeerklärung eindeutig hervorgehen, dass der Verbraucher sich zu einer Zahlung verpflichtet. Wenn dies nicht der Fall ist, sei der Maklervertrag unwirksam und der Verbraucher müsse somit auch die Maklerprovision nicht zahlen.

7. Makler-Bilder: Datenschutz von Mietern beim Verkauf der Immobilie

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken entschied, dass der Makler verpflichtet ist, Auskunft darüber zu erteilen, wie er mit personenbezogenen Daten der Mieter und mit gefertigten Lichtbildern von den Innenräumen der Immobilie in Hinblick auf Datenspeicherung und Vervielfältigung umgegangen ist. Sind die Lichtbilder von den Innenräumen der Immobilie einvernehmlich mit den Mietern entstanden, haben diese jedoch keinen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes (Az. 5 U 82/24).

Im konkreten Fall bewohnten die Mieter eine Doppelhaushälfte, die der Eigentümer verkaufen wollte. Für den Verkauf beauftragte der Eigentümer einen Makler. Bei einem Termin, bei dem die Mieter anwesend waren, fertigten Mitarbeiter des Maklers Lichtbilder (ohne Personen darauf) von den Innenräumen der Immobilie an. Diese Lichtbilder wurden danach in einer Verkaufsanzeige auf einem Immobilienportal veröffentlicht und auch in einem ausgedruckten Exposé verwendet. Die Mieter klagten wegen eines Datenschutzverstoßes gegen den Makler. In einem ersten Verfahren teilte der Makler mit, dass er alle gefertigten Lichtbilder gelöscht und auch keine weiteren Kopien gefertigt habe.

Das Oberlandesgericht Zweibrücken hat den Mietern teilweise Recht gegeben. Der Makler sei verpflichtet, den Mietern darüber Auskunft zu erteilen, wie er mit den personenbezogenen Daten der Mieter umgegangen sei. Dabei müsse er zum Beispiel angeben, welche Daten erhoben wurden, woher diese Daten stammten, wie lange sie gespeichert werden, ob damit ein Profil angelegt wurde, ob und wie diese automatisch mit Künstlicher Intelligenz verarbeitet wurden. Auch sei der Makler verpflichtet, den Mietern kostenfrei eine Kopie der gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen.

Im Streitfall hätten die Mieter allerdings keinen Anspruch mehr auf eine Auskunft. Der Makler habe ihnen bereits mitgeteilt, dass er alle Lichtbilder bzw. Daten gelöscht habe und keine Kopien angefertigt worden seien. Dabei komme es nur darauf an, ob die Auskunft bereits erteilt wurde – nicht, ob die erteilte Auskunft richtig oder vollständig sei. Die Richtigkeit der Auskunft hänge vom Willen des Auskunftgebers ab. Auf einen Nachweis zur erteilten Auskunft hätten die Mieter keinen Anspruch. Auch die Zahlung eines Schmerzensgeldes schulde der Makler den Mietern in diesem Fall nicht. Die Mieter hätten der Verwendung der Lichtbilder zum Verkauf der Immobilie stillschweigend zugestimmt, indem sie die Mitarbeiter des Maklers die Lichtbilder anfertigen ließen. Hierin und in die damit notwendigerweise verbundene Speicherung der digitalen Aufnahmen hätten die Mieter damit stillschweigend eingewilligt.

8. Gewinnbringende Untervermietung von Wohnraum unzulässig – Kündigung wirksam

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Mieter kein Recht auf Untervermietung haben, wenn sie damit Gewinn machen wollen, also mehr verlangen als ihre eigenen Wohnkosten betragen (Az. VIII ZR 228/23). Untervermietung sei nur geschützt, um die Wohnung bei geänderten Lebensumständen (z. B. Auslandsaufenthalt, Trennung, Jobwechsel) zu behalten und die eigenen Kosten zu senken, aber nicht, um Geld zu verdienen.

Der Mieter zahlte 460 Euro Kaltmiete für eine in Berlin gelegene Zweizimmerwohnung, verlangte aber 962 Euro kalt (1.100 Euro warm) von Untermietern, ohne Erlaubnis bei der Vermieterin einzuholen. Nach einer Abmahnung kündigte die Vermieterin ihm fristgerecht.

Der Bundesgerichtshof bestätigte letztinstanzlich, dass die Kündigung wirksam ist. Der Mieter muss die Wohnung räumen. Ein »berechtigtes Interesse« an einer Untervermietung liege in diesem Fall nicht vor, weil der Mieter einen deutlichen Gewinn erzielte. Untermieter würden so grundsätzlich vor überhöhten Untermieten geschützt.

9. Gebäudeversicherung kann kündigen – Immobilieneigentümer sollten reagieren!

Wenn eine Wohngebäudeversicherung gekündigt wird, sollten Hausbesitzer schnell handeln. Versicherer können den Vertrag regulär mit einer Frist von drei Monaten oder nach einem Schadensfall per Sonderkündigungsrecht beenden. Um eine Kündigung zu vermeiden, empfiehlt es sich, kleinere Schäden selbst zu zahlen und bei Vertragsabschluss korrekte Angaben zu machen. Auch Änderungen wie Leerstand oder Baumaßnahmen sollten der Versicherung gemeldet werden.

Kommt es dennoch zur Kündigung, sollten Betroffene den Grund erfragen und versuchen, die Kündigung rückgängig zu machen. Eine Möglichkeit ist, mit dem Versicherer neue Konditionen wie Selbstbeteiligung oder Leistungsausschlüsse zu verhandeln. Falls das nicht klappt, sollte man sich umgehend um eine neue Versicherung bemühen und dabei mehrere Angebote einholen. Fotos und Rechnungen über Renovierungen können helfen, das Risiko für den neuen Versicherer zu senken.

Eine individuelle Beratung, evtl. durch einen neutralen Versicherungsvermittler ist empfehlenswert, um den besten Schutz zu finden, der auch zusätzliche Risiken wie z. B. Überschwemmungen abdeckt, die sich bei Klimawandel häufen können.

10. Glasfaservertrag unterschrieben, Laufzeit beginnt erst später

– Klausel zu Mindestlaufzeit unwirksam

Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Telekommunikationsunternehmens mit einer Mindestvertragslaufzeit, die mit der Freischaltung des Anschlusses beginnen soll, unwirksam ist (Az. III ZR 8/25).

Die Klausel sah vor, dass die Mindestvertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten erst mit der Freischaltung eines Glasfaseranschlusses beginnt. Laut Bundesgerichtshof muss die Vertragslaufzeit jedoch ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses berechnet werden, nicht ab der Freischaltung. Die Klausel verstoße gegen gesetzliche Vorgaben, da sie dazu führen könnte, dass die Vertragslaufzeit länger als zwei Jahre dauert. Zudem benachteilige die Regelung Verbraucher unangemessen.

Das Urteil bestätigte, dass nationale Gesetze kürzere maximale Vertragslaufzeiten vorschreiben können und dass die Besonderheiten des Telekommunikationsmarktes keine abweichende Auslegung rechtfertigen. Die Klausel wurde daher für unzulässig erklärt.

11. Verfassungsbeschwerde gegen Verlängerung der Mietpreisbremse bis 2025 scheitert

Die Mietpreisbremse, die Mieterinnen und Mieter vor Preiserhöhungen schützen soll, wurde seit dem Jahr 2015 immer wieder verlängert. Die im Jahr 2020 beschlossene Verlängerung der Mietpreisbremse bis 2025 hat einer verfassungsrechtlichen Prüfung standgehalten – das Bundesverfassungsgericht entschied, dass eine Regulierung der Miethöhe auch weiterhin gerechtfertigt war (Az. 1 BvR 183/25).

Im konkreten Fall hatte eine Gesellschaft, die Eigentümerin und Vermieterin einer in Berlin gelegenen Wohnung ist, Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Bundesverfassungsgericht nahm diese mangels hinreichender Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung an. Die verlängerte Mietpreisbremse verletze nach wie vor nicht das Grundrecht auf Eigentum. Nach Auffassung der Richter stellt die Regulierung der Miethöhe bei Mietbeginn keinen gravierenden Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar, da Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht die profitabelste Nutzung des Eigentums schütze.

12. Wohnungseigentümergeinschaft: Umfang der Ersterstellungspflicht bei wegen Insolvenz steckengebliebenem Bau

Der Bundesgerichtshof entschied: Bei einem »steckengebliebenen« Bau nach der Insolvenz des Bauträgers kann ein Wohnungseigentümer von der Gemeinschaft nicht nur die Fertigstellung des Gemeinschaftseigentums verlangen (Az. V ZR 219/24).

Die Kläger waren jeweils Sondereigentümer von zwei noch nicht vollständig hergestellten Dachgeschosseinheiten. Die beklagte Gemeinschaft der Wohnungseigentümer war bereits im Jahr 2019 rechtskräftig verurteilt worden, das Gemeinschaftseigentum der Sondereigentumseinheiten erstmalig plangerecht herzustellen. Uneinigkeit bestand allerdings über die Reichweite dieser Herstellungspflicht. Im Jahr 2022 lehnten es die Wohnungseigentümer ab, zu beschließen, dass zur plangerechten Ersterstellung der Dachgeschosseinheiten auch die Herstellung der Zwischenwände, die Elektroinstallation und der Anschluss an die Heizzentrale nebst Heizkörpern und entsprechenden Zuleitungen gehören. Auch der weitere Antrag, den Klägern auf ihre Kosten den Einbau von sechs Dachflächenfenstern zu gestatten, fand keine Mehrheit.

Der Bundesgerichtshof vertrat die Auffassung, zur Ersterstellung gehören u. a. auch nichttragende Innenwände in verputzter Form, unter Putz verlegte Elektroleitungen und der Anschluss an die zentrale Heizung mit Leitungen und Heizkörpern. Dabei ist egal, ob diese Teile rechtlich Gemeinschafts- oder Sondereigentum sind. Praktisch muss ohnehin alles zusammengebaut werden. Die Kosten für Gemeinschaftseigentum trage die Gemeinschaft. Wenn ein Eigentümer verlangt, dass auch Teile seines Sondereigentums von der Gemeinschaft mitgebaut werden, zahlt er diese Mehrkosten selbst. Innenausbau wie Bad und Küche bleibt Sache des einzelnen Eigentümers.

Über die sechs Dachflächenfenster wurde nicht endgültig entschieden. Das sei lt. Bundesgerichtshof keine Ersterstellung, sondern eine bauliche Veränderung. Das Landgericht müsse prüfen, ob andere Eigentümer dadurch verständlich beeinträchtigt wären; bloßes Sichtbarsein reiche nicht, das Gesamtbild des Gebäudes müsse deutlich verändert sein.

13. Unberechtigte Kündigung durch Vermieter verpflichtet zum Schadensersatz

Kündigt ein Vermieter ein Mietverhältnis, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, bestreitet er gegenüber dem Mieter in vertragswidriger Weise dessen Recht zum Gebrauch der Mietsache. Das Oberlandesgericht München bewertete dies als einen Verstoß gegen die nach § 241 Abs. 2 BGB bestehende Pflicht des Vermieters zur Rücksichtnahme. Dies löst einen Schadensersatzanspruch des Mieters gemäß § 280 Abs. 1 BGB aus (Az. 32 U 3422/24).

Im konkreten Fall hatte der Käufer eines Grundstücks den gewerblichen Mietvertrag über die Praxis einer Dermatologin nach Erwerb des Grundstücks gekündigt, obwohl der Mietvertrag noch weitere 10 Jahre laufen sollte. Der Vermieter hielt die Befristung wegen angeblicher Formmängel für unwirksam und stützte sich dabei auf zwei eingeholte Rechtsgutachten. Die Mieterin widersprach der Kündigung, suchte jedoch angesichts der erhobenen Räumungsklage neue Praxisräume und zog um. Nachdem die Räumungsklage abgewiesen worden war, verlangte sie nach ihrem Umzug allerdings von dem Vermieter Ersatz der ihr infolge der unberechtigten Kündigung entstandenen Kosten und verklagte den Vermieter auf Schadensersatz. Das Landgericht gab ihr dem Grunde nach recht.

Die gegen dieses Urteil vom Vermieter eingelegte Berufung hatte beim Oberlandesgericht München keinen Erfolg. Die Richter sahen die in den eingeholten Rechtsgutachten dargelegten Formmängel des Mietvertrages als nicht gegeben an. Die erklärte Kündigung habe gegen die Befristungsklausel verstoßen und sei daher unwirksam gewesen. Die Mieterin habe sich angesichts der klaren Räumungsabsicht des Vermieters berechtigt nach Ersatzräumen umgesehen; ein Mitverschulden treffe sie nicht. Auf einen Rechtsirrtum könne sich der Vermieter nicht berufen, zumal er sich eine fehlerhafte Einschätzung seiner Berater nach § 278 BGB als eigenes Verschulden zurechnen lassen müsse.

14. Neue Kaufförderung für E-Autos: Bis zu 6.000 Euro rückwirkend ab Januar 2026

Die Förderung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2026. Wer ein Elektroauto oder ein Auto mit Plug-in-Hybrid-Antrieb oder Reichweitenverlängerer – sog. Range-Extender – kauft, wird dabei vom Staat sozial unterstützt. Mit mindestens 1.500 Euro und bis zu 6.000 Euro fördert die Bundesregierung eine solche Neuzulassung.

Gefördert wird sowohl bei einem Kauf als auch bei einem Leasingvertrag. Die Einkommensobergrenze liegt dabei bei 80.000 Euro brutto pro Haushalt. Pro Kind steigt die Einkommensgrenze um 5.000 Euro für bis zu zwei Kinder. Jeder neue Kauf eines Elektroautos unter dieser Einkommensgrenze wird mit mindestens 3.000 Euro gefördert, jeder Kauf eines Autos mit Plug-in-Hybrid-Antrieb oder Range-Extender – sofern er bestimmte CO₂-Anforderungen erfüllt – mit 1.500 Euro. Niedrigere Einkommen werden entsprechend stärker gefördert. Bei Familien mit zwei Kindern und niedrigem Einkommen kann die Förderung bis zu 6.000 Euro betragen. Was in welcher Höhe gefördert wird, zeigt der Überblick des Bundesumweltministeriums.

Hinweis

Die Internetplattform, über die ein Förderantrag gestellt werden kann, wird voraussichtlich im Mai vorliegen. Ungeachtet dessen gilt die Förderung rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 für Autos, die bereits Anfang des Jahres zugelassen worden sind. Um anspruchsberechtigt zu sein, gilt zudem eine Mindesthaltedauer von drei Jahren.

15. Kein Zahlungsanspruch gegen Haftpflichtversicherung nach eigener Schadensregulierung

Das Amtsgericht München entschied, dass ein Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Erstattung eines von ihm bereits selbst an den Geschädigten gezahlten Schadens gegen seine Haftpflichtversicherung hat (Az. 172 C 8761/25).

Der Fall dreht sich um die Frage, ob ein Versicherungsnehmer von seiner Haftpflichtversicherung Geld zurückverlangen kann, wenn er einen Schaden bereits selbst beglichen hat. Der Kläger hatte nach einem Sturz das Auto seines Bruders beschädigt und den Schaden eigenständig bezahlt, bevor er seine Versicherung in Anspruch nehmen wollte. Die Netto-Reparaturkosten gemäß Kostenvoranschlag betragen 2.548,80 Euro, die Wertminderung 529,04 Euro und der Wert des Nutzungsausfalls für die Zeit der Reparatur 638,00 Euro. Diesen Schadensbetrag übergab der Kläger in bar an seinen Bruder und meldete den Schaden seiner Versicherung. Seine Haftpflichtversicherung verweigerte eine Zahlung. Sie hielt die geltend gemachten Ansprüche des Bruders für unbegründet und gewährte stattdessen Versicherungsschutz durch die Abwehr dieser Forderungen.

Der Kläger verlangte dennoch Erstattung seiner Auslagen, scheiterte jedoch vor dem Amtsgericht München mit seiner Klage auf rund 3.700 Euro sowie Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Das Amtsgericht begründete die Entscheidung damit, dass die Haftpflichtversicherung rechtlich nicht verpflichtet ist, bereits vom Versicherungsnehmer gezahlte Beträge zu erstatten. Nach § 100 WG diene sie primär dazu, Ansprüche zu prüfen, unberechtigte Forderungen abzuwehren und berechnigte Ansprüche direkt gegenüber dem Geschädigten zu erfüllen. Ein direkter Zahlungsanspruch des Versicherungsnehmers bestehe daher nicht. Da die Versicherung ihre Pflicht durch die Abwehr der Forderung erfüllt hatte, blieb auch eine alternative Feststellungsklage ohne Erfolg.

16. Bei durchschnittlichem Verkehrsunfall muss Versicherung nach vier Wochen über Schadensregulierung entscheiden

Bei einem durchschnittlichen Verkehrsunfall muss die Versicherung nach vier Wochen entscheiden, ob sie für einen Schaden eintritt oder nicht. Meidet sie sich bis dahin nicht, kann man gegen sie klagen. Selbst wenn sie am Ende den Schaden reguliert, muss sie dann aber für die Prozesskosten aufkommen. So entschied das Amtsgericht Braunschweig (Az. 112 C 1575/24).

Im Streitfall hatte eine Autofahrerin ihre Ansprüche (Reparatur, später konkrete Werkstattrechnung und Mietwagenkosten) bei der gegnerischen Versicherung angemeldet. Monatelang kam keine Antwort. Erst nach Klageerhebung zahlte die Versicherung, wollte aber, dass die Fahrerin die Prozesskosten trägt.

Das Gericht entschied zugunsten der Geschädigten. Es hätte hier keine besondere Schwierigkeit zur Schadensregulierung vorgelegen, daher wäre eine Prüffrist von maximal vier Wochen, bei Änderung der Abrechnung höchstens etwa zwei Wochen mehr, statthaft gewesen. Die übermäßig lange Verzögerung sei unzulässig gewesen. Weil die Versicherung durch ihr Zögern die Klage provoziert hat, müsse sie auch die Prozesskosten übernehmen.

17. Haftungsfragen bei Kollision beim Wenden des Pkw auf der Straße

Im Straßenverkehr ist das Wenden kein ungewöhnliches Fahrmanöver. Doch wer wendet, muss sicherstellen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Wer das versäumt, muss zum überwiegenden Teil haften, wenn es beim Wendevorgang zu einem Unfall kommt. So entschied das Oberlandesgericht Hamm (Az. 7 U 81/23).

Ein Autofahrer hatte sein Fahrzeug innerorts wenden wollen. Er stand am Straßenrand und fuhr dann mit eingeschlagenen Rädern ein Stück rückwärts, um in einer Einfahrt wenden zu können, als in diesem Moment ein Auto vorbeifuhr. Es kam zur Kollision und daraufhin zum Streit über die Haftung. Der Autofahrer, der vorbeifahren wollte, forderte vollen Schadenersatz von dem Wendenden. Dieser forderte seinerseits Schadenersatz mit der Begründung, der Vorbeifahrende habe keinen ausreichenden seitlichen Abstand eingehalten. Eine erste Instanz verteilte die Haftung mit einer Quote von 80 Prozent zulasten des Wendenden. Mit der Entscheidung waren aber beide Parteien nicht einverstanden und gingen in Berufung.

Das Oberlandesgericht Hamm bestätigte jedoch die Entscheidung der Vorinstanz. Gemäß § 9 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung sei es nur zulässig zu wenden oder rückwärtszufahren, wenn andere Verkehrsteilnehmer dadurch nicht gefährdet würden. Der Wendende hatte angegeben, dass er mit einem Rad bereits in der Spur gestanden hatte, als er zurücksetzte. Im Verlauf des Verfahrens konnte die Behauptung aber durch ein Sachverständigengutachten widerlegt werden. Vielmehr ergab dieses, dass er zunächst parallel am Rand gestanden hatte und dann – mit stark eingeschlagenen Rädern – rückwärts in die Fahrspur des anderen Autos gefahren war. Aber genau in diesem plötzlichen Manöver liege ein schwerer Sorgfaltspflichtverstoß. Die Quote von 80 Prozent der Haftung sei demnach angemessen. Allerdings müsse sich auch der Vorbeifahrende die Mitschuld von 20 Prozent anrechnen lassen. Die resultiere aus der sog. Betriebsgefahr des Autos. Diese Haftung könne lediglich dann entfallen, wenn der Unfall an sich als unvermeidbar gewertet würde, was vorliegend jedoch nicht der Fall war. Denn: In einer Verkehrssituation mit einem am Rand stehenden Auto mit laufendem Motor wäre es erforderlich gewesen, entweder langsamer zu fahren oder mehr seitlichen Abstand zu halten.

18. Gericht lässt nach Verkehrsunfall Video von »Rundum-Kamera« als Beweismittel zur Klärung der Haftungsfrage zu

Die Rekonstruktion eines Verkehrsunfalls ist für die Schuldfrage und damit für die Haftung der am Unfall Beteiligten oft entscheidend. Das Landgericht Frankenthal hatte sich mit der Frage zu befassen, ob dabei Filmsequenzen von Rundum-Kameras, die in modernen Fahrzeugen verbaut sind, als Beweismittel zuzulassen sind (Az. 5 O 4/25).

Der Fahrer hatte seinen Tesla am Straßenrand geparkt und holte seine zweijährige Tochter aus dem Auto, wobei die hintere Tür auf der Fahrerseite offenstand. Ein vorbeifahrender Opel stieß gegen die Tür, wobei ein Schaden von über 8.000 Euro entstand. Der Opelfahrer meinte, die Tür sei plötzlich geöffnet worden und er hätte so schnell nicht mehr ausweichen können. Eine im Tesla eingebaute Kamera hatte den gesamten Vorgang gefilmt.

Das Landgericht Frankenthal ließ das Video als Beweis zu und sah sich die Aufnahme an. Das Video zeigte deutlich, dass die Tür bereits offen war und der Opelfahrer sie hätte sehen und vorbeifahren können. Er müsse daher 70 % des Schadens zahlen. Der Teslafahrer hafte zu 30 %, weil er die Tür längere Zeit weit offenstehen ließ. Datenschutzbedenken stünden der Nutzung des Videos nicht entgegen, wenn neutrale Verkehrsvorgänge gezeigt würden und das Beweisinteresse überwiege.

19. Höchstalter für Geschäftsführer zulässig

Eine Kapitalgesellschaft darf für ihre Geschäftsführer ein Höchstalter von 70 Jahren ansetzen. Weder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) noch der

Gleichbehandlungsgrundsatz stehen einer solchen Regelung entgegen. Dies entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main und stärkte damit die Privatautonomie der Gesellschaft (Az. 26 U 1/24).

Im konkreten Fall waren die Kläger kraft Erbfolge bzw. Schenkung Gesellschafter einer 1980 von zwei Brüdern gegründeten Unternehmensgruppe. Sie wendeten sich u. a. gegen einen Gesellschaftsbeschluss aus dem Jahr 2022, der eine Altersgrenze für das Amt eines Geschäftsführers mit Beendigung des 70. Lebensjahres einführte. Sie waren der Ansicht, der 1980 geschlossene Grundsatzvertrag bestimme ein Recht auf geschäftsführende Tätigkeit auf Lebenszeit. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Berufung vor dem Oberlandesgericht Frankfurt hatte keinen Erfolg. Der Beschluss über die Altersgrenze für Geschäftsführer sei nicht zu beanstanden. Der Beschluss verstoße laut Senat weder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz noch gegen Vorschriften des AGG.

20. Künstlersozialversicherung: Abgabe sinkt im Jahr 2026 auf 4,9 Prozent

Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten, müssen unter bestimmten Voraussetzungen die Künstlersozialabgabe bezahlen.

Der Abgabesatz beträgt derzeit 5,0 Prozent (Jahr 2025) und wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Ab dem 01.01.2026 beträgt der Abgabesatz gem. »Künstlersozialabgabe-Verordnung 2026« dann 4,9 Prozent.

Die »Künstlersozialabgabe-Verordnung 2026« wurde am 25.09.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 220) und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Über die Künstlersozialversicherung werden selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Sie tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmende, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitrags-hälfte wird durch einen Bundeszuschuss und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Künstlersozialabgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage hierfür sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Abgabepflichtig sind lt. Künstlersozialkasse alle Unternehmen, »die durch ihre Organisation, besonderen Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer oder publizistischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen«. Eine Auflistung sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Künstlersozialkasse.

21. Betriebsrenten: Änderungen in der betrieblichen Altersvorsorge

Die Bundesregierung will die betriebliche Altersvorsorge (Betriebsrente) besonders für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen sowie für Geringverdiener attraktiver machen. Grundlage ist das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz. Das Bundeskabinett hatte den Gesetzentwurf am 03.09.2025 beschlossen. Nachdem der Bundestag den Entwurf verabschiedet hatte, stimmte der Bundesrat abschließend am 19.12.2025 zu.

Wichtige Änderungen sind:

- Sozialpartnermodell wird geöffnet: Auch nicht tarifgebundene, oft kleinere Unternehmen können mitmachen.
- Einfacherer Jobwechsel: Ansprüche auf Betriebsrente lassen sich leichter mitnehmen oder im alten Versorgungssystem lassen.
- Mehr Renditechancen: Pensionskassen bekommen mehr Freiheiten bei der Geldanlage, um höhere Betriebsrenten zu ermöglichen.
- Bessere Förderung für Geringverdiener: Höhere Einkommensgrenze und höherer maximal geförderter Arbeitgeberzuschuss.
- Mehr Digitalisierung: Weniger Papierkram für Unternehmen.

Weitere wichtige Rentengesetze sind bereits in Kraft getreten: das Rentenpaket 2025 und die Aktivrente. Das Bundeskabinett hatte zudem im Dezember 2025 eine grundlegende Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge sowie Eckpunkte für eine Frühstart-Rente beschlossen.

22. Bei Arbeitsunfall ist Dokumentation von großer Bedeutung

Ein Arbeitsunfall kann schnell passieren. Das Wichtigste ist dann, etwaige Verletzungen zu versorgen, bei Notfällen die 112 wählen und ganz wichtig: Vorgesetzte und somit den Arbeitgeber zu informieren. Der Arbeitgeber muss den Unfall, sofern er zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen führt, bei der zuständigen Berufsgenossenschaft melden. Arbeitgeber müssen aber auch die Unfallursache prüfen und unter Umständen die Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsabläufe ändern.

Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall (Unfall auf dem Arbeitsweg), der behandlungsbedürftig ist, muss ein Arbeitnehmer zu einem »Durchgangsarzt«. Der fungiert als Vertragsarzt der Berufsgenossenschaft, bei der Beschäftigte versichert sind. Augenärzte und HNO-Ärzte sind grundsätzlich Durchgangsarzte. Wenn die Verletzung nicht in diese Bereiche fällt, muss ein spezieller Durchgangsarzt aufgesucht werden. Wo sich der nächste jeweils befindet, darüber informiert in der Regel der Arbeitgeber. Wenn jedoch jemand so ernsthaft verletzt ist, dass keine Zeit bleibt, einen Durchgangsarzt aufzusuchen, dann geht natürlich die schnelle Versorgung vor, d. h. ein Beschäftigter darf in diesem Fall sofort eine Klinik aufsuchen oder dorthin verbracht werden.

Nach dem Unfall gibt es noch wichtige Bürokratie zu erledigen: ein Eintrag in das sog. Verbandbuch muss erfolgen. In der Regel macht das der Ersthelfer oder bei kleineren Verletzungen derjenige, der den Unfall hatte, selbst. Im Verbandbuch wird der Unfall dokumentiert – mit Zeitpunkt, Unfallvorgang, Verletzungen, Zeugen und Maßnahmen. Das ist deshalb so wichtig, weil das Verbandbuch gegenüber den Versicherungsträgern als Nachweis dient. Das ist nicht zuletzt bei gesundheitlichen Spätfolgen unerlässlich, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, denn ohne diese Dokumentation können sich u. U. spätere gesundheitliche Beschwerden nur schwer als Folge eines Arbeitsunfalls nachweisen lassen.

23. Keine Betriebsprüfung in Privathaushalten – Nachforderungsbescheide der Rentenversicherung mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig

Das Bayerische Landessozialgericht musste die Frage klären, ob Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherung in Privathaushalten grundsätzlich unzulässig sind, unabhängig davon, ob es sich um eine turnusmäßige oder anlassbezogene Prüfung (z.B. bei Verdacht auf Schwarzarbeit) handelt (Az. L 7 BA 71/24).

Wegen der Ausnahmegvorschrift des § 28p Abs. 10 SGB IV durfte die Deutsche Rentenversicherung im Streitfall keinen Nachforderungsbescheid erlassen. Die Nachforderungsbescheide waren mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig. § 28p Abs. 10 SGB IV unterscheidet nicht zwischen regelmäßigen und anlassbezogenen Betriebsprüfungen, sodass die Verbotsvorschrift für Betriebsprüfungen in Privathaushalten jede Art von Betriebsprüfung umfasst. Die Ausnahmegvorschrift bestimmt ihrem Wortlaut nach unmissverständlich, dass Arbeitgeber wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft werden. Mangelt es an einer Prüfbefugnis, können auch keine Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe erlassen werden, da § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV solche Verwaltungsakte nur »im Rahmen der Prüfung« nach § 28p SGB IV gestattet.

Außerhalb von Betriebsprüfungen verbleibt es für Beitragsforderungen bei der Zuständigkeit der Einzugsstellen. Diese entscheiden über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Sozialversicherung. Damit obliegt den Einzugsstellen die Pflicht, die Zollbehörden bei Bekämpfung von Schwarzarbeit bei privaten Beschäftigten zu unterstützen (§ 2 Abs. 4 Nr. 4 SchwarzArbG).

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der
Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de